



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1291ME

GZ 11.021/40-I 8/2000

An das
 Präsidium des Nationalrats
 Parlament
 1010 Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Dr. Barbara Kloiber

Klappe 2282

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001;
 Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf einer Zivilverfahrens-Novelle 2001 samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befassten Stellen wurden um Stellungnahme bis

31. Jänner 2001

ersucht.

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Gesetzesentwurf auch auf der Website des Bundesministeriums für Justiz (www.bmj.gv.at) zur Einsicht und zum Download bereitsteht.

30. November 2000
 Für den Bundesminister:
 Dr. Gerhard Hopf

Beilagen: 25 Ausf.

F.d.R.d.A.



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Zivilverfahrens-Novelle 2001

**Entwurf
eines
Bundesgesetzes, mit dem die Jurisdiktionsnorm, das Einführungsgesetz
zur Zivilprozessordnung, die Zivilprozessordnung,
das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz,
die Konkursordnung, die Rechtsanwaltsordnung und
die Notariatsordnung geändert werden
(Zivilverfahrens-Novelle 2001)**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I
Änderungen der Jurisdiktionsnorm**

Die Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 111, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/1997, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

"§ 5. Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt."

2. § 7 hat zu lauten:

"§ 7. Bei den Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster Instanz durch Einzelrichter, in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt. Die Senate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern."

3. § 7a wird aufgehoben.

4. § 8 Abs. 2 wird aufgehoben.

5. In § 60 werden der letzte Satz des Abs. 3 und die Wendung "und der Besetzung des Gerichtes (§ 7a)" in Abs. 4 aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung

Das Gesetz vom 1. August 1895, RGBI. Nr. 112, betreffend die Einführung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 11/1998, wird wie folgt geändert:

In Art. XXXVI werden die Wortfolgen "die Gerichtsferien" und "der Gerichtsferien" durch "die verhandlungsfreie Zeit" und "der verhandlungsfreien Zeit" ersetzt.

Artikel III

Änderungen der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, RGBI. Nr. 113, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

1. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Wortfolge "bei der vor dem Prozeßgerichte anberaumten ersten Tagsatzung" durch die Wortfolge "binnen vier Wochen mit Schriftsatz" ersetzt.

b) In Abs. 2 entfällt im ersten Satz die Wortfolge "und dessen Ladung" und im zweiten Satz die Wortfolge "noch vor der ersten Tagsatzung".

2. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bei der Tagsatzung".

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Kommt infolge der vom benannten Auktor abgegebenen Erklärung eine Einigung der Beteiligten in Ansehung der Übernahme des Prozesses durch den

Auktor zustande, so hat der Vorsitzende auf entsprechenden Antrag den Beklagten noch vor der vorbereitenden Tagsatzung von der Klage zu entbinden."

3. § 24 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Erstattet der Auktor trotz gehöriger Aufforderung keinen Schriftsatz, bestreitet er die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich in seinem Schriftsatz überhaupt nicht, so ist der Beklagte berechtigt, sich durch Befriedigung des Anspruchs des Klägers von der Klage zu befreien."

4. In § 27 Abs. 2 entfällt die Wendung ", auf die erste Tagsatzung".

5. In § 45 wird die Wortfolge "bei der ersten Tagsatzung" durch die Wortfolge "in der Klagebeantwortung" ersetzt.

6. In § 59 Abs. 1 wird die Wortfolge "in der ersten Tagsatzung und vor Einlassung in die Hauptsache gestellt werden" durch die Wortfolge "gestellt werden, bevor der Beklagte zur Sache vorbringt (§ 74) oder mündlich verhandelt" ersetzt.

7. § 65 Abs. 1 zweiter Satz hat zu lauten:

"Hat das Prozessgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit diesem Antrag die Klage oder den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Räumungsanordnung zu Protokoll erklären."

8. § 73 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Räumungsanordnung, die Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag oder gegen eine Aufkündigung einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl oder eine Räumungsanordnung, der Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag oder

gegen eine Aufkündigung oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen."

9. In § 178 werden

a) vor dem bisherigen Wortlaut die Absatzbezeichnung "(1)" eingefügt;

b) folgender Abs. 2 angefügt:

"(2) Jede Partei hat ihre Vorträge so zeitgerecht und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Prozessförderungspflicht)."

10. § 179 hat zu lauten:

"§ 179. (1) Die Parteien können bis zur Eröffnung des Beweisverfahrens neue Tatsachen vorbringen und Beweismittel anbieten. Danach hat das Gericht weitere Tatsachenvorbringen und Beweisanbote nur zuzulassen, soweit

1. diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzubringen oder anzubieten gewesen wären (§ 178 Abs. 2), es sei denn, die Unterlassung ist nur auf eine entschuldbare Fehlleistung der Partei zurückzuführen, oder

2. ihre Zulassung die Erledigung des Prozesses bloß unerheblich verzögern würde.

Diese Voraussetzungen hat die Partei zu behaupten und zu bescheinigen.

(2) Die Zulassung von Vorbringen und Beweisanboten nach Eröffnung des Beweisverfahrens ist mit Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist nicht abgesondert anfechtbar."

11. § 180 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, die zum Zweck der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidung des Senates.

(2) Der Vorsitzende kann den Parteien auftragen, binnen einer ihnen gleichzeitig zu setzenden Frist Vorbringen zu erstatten, die als Beweismittel zu benützenden Urkunden und Augenscheinsgegenstände bei Gericht zu erlegen und Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. Kommt die Partei einem solchen Auftrag ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht nach, so kann dieses Vorbringen, selbst wenn es nach § 179 Abs. 1 zugelassen wurde, auf Antrag oder von Amts wegen als unstatthaft erklärt oder die Unterlassung im Sinn des § 381 gewürdigt werden."

12. § 181 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird aufgehoben;

b) die Absatzbezeichnung "(1)" vor dem bisherigen Wortlaut des Absatz 1 entfällt.

13. § 182 hat zu lauten:

"§ 182. (1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachenangaben gemacht oder vervollständigt sowie alle Aufschlüsse gegeben werden, die zur wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhalts im Rahmen der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche notwendig erscheinen. Rechtliche Gesichtspunkte, die das Gericht aufgrund des Parteilvorbringens für maßgeblich erachtet, sind den Parteien offenzulegen. Anwaltlich vertretene Parteien müssen aber weder über mögliche andere Rechtsgrundlagen belehrt noch zu einer Änderung der Klage oder zu Verfügungen über die streitigen Ansprüche angeleitet werden.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass Vorbringen mit einander oder mit von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatsachen in Widerspruch stehen, und Bedenken hervorzuheben, die bezüglich von Amts wegen zu beachtender Tatsachen bestehen. Anlässlich solcher Erörterungen hat er Gelegenheit zur Heilung von Prozesshindernissen, zur Stellung eines Antrags nach § 261 Abs. 6 und - im Fall von Neuerungen nach der vorbereitenden mündlichen Verhandlung - zur Äußerung zur Zulässigkeit der Vorträge zu geben.

(3) Außer in Nebenansprüchen darf das Gericht seine Entscheidung auf Umstände, die eine Partei offensichtlich übersehen hat, nur stützen, wenn es dies

mit den Parteien erörtert und ihnen Gelegenheit gegeben hat, die erheblichen Tatsachen vorzubringen.

(4) Soweit Beweisergebnisse über die Tatsachenbehauptungen der Parteien zu den von ihnen geltend gemachten Ansprüchen oder deren Widerlegung hinausgehen, dürfen sie nur berücksichtigt werden, wenn das Vorbringen zulässigerweise (§ 179) entsprechend ergänzt wurde; hiezu ist den Parteien Gelegenheit zu geben."

14. § 183 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Solche Erhebungen können selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden."

15. In § 186 Abs. 2 werden die Zitate "§§ 179 Absatz 1, 181 Absatz 2 und 184 Absatz 2" durch die Zitate "§§ 180 Abs. 2 und 184 Abs. 2" ersetzt.

16. In § 193 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge "durch einen ersuchten Richter" durch die Wortfolge "außerhalb der Verhandlung" und im zweiten Satz die Wortfolge "der Beweisaufnahmeakten" durch die Wortfolge "der Beweisergebnisse oder wenn die Beweisaufnahme infolge Säumnis der Partei unterblieben ist" ersetzt.

17. In § 195 wird die Wortfolge "vor den Bezirksgerichten dem Einzelrichter zu, vor welchem die mündliche Verhandlung stattfindet" durch die Wortfolge "vor dem Einzelrichter diesem zu" ersetzt.

18. In § 198 Abs. 3 entfällt die Wortfolge "oder das Urteil in Gemäßheit des § 399 gefällt".

19. § 205 wird aufgehoben.

20. § 206 zweiter Satz wird aufgehoben.

21. In § 207 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "ersten Tagsatzungen oder".

22. § 220 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen eine Person verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu."

23. Die Überschrift nach dem Achten Titel vor § 221 hat zu lauten:

"Sonntagsruhe und verhandlungsfreie Zeit"

24. § 222 hat zu lauten:

"Die Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner ist verhandlungsfrei".

25. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Während der verhandlungsfreien Zeit werden nur in Feriatsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen Tagsatzungen nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden."

b) In Abs. 2 wird die Wortfolge "haben die Gerichtsferien" durch die Wortfolge "hat die verhandlungsfreie Zeit" ersetzt.

26. § 224 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

"Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Feriatsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufende, wenn er jedoch außerhalb der verhandlungsfreien Zeit gefasst wird, auf die nächstfolgende verhandlungsfreie Zeit."

27. § 225 hat zu lauten:

"(1) Fällt der Anfang der verhandlungsfreien Zeit in den Lauf einer Frist oder der Beginn der Frist in die verhandlungsfreie Zeit, so wird die Frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der verhandlungsfreien Zeit verlängert.

(2) Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Feriatsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren gegen Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zum Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl, der Frist zur Klagebeantwortung sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im

Mandatsverfahren und im Bestandverfahren hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss."

28. In § 229

a) wird in Abs. 1 Z 1 die Wortfolge "bei der Ladung zur ersten Tagsatzung oder bei der Ladung zur mündlichen Streitverhandlung" durch die Wortfolge "mit dem Auftrag zur Beantwortung der Klage oder bei der Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung" und die Wendung "zur Verhandlung mitzubringen" durch die Wendung "dem Gericht rechtzeitig vor der Verhandlung vorzulegen oder zur Verhandlung mitzubringen" ersetzt;

b) entfällt in Abs. 1 Z 2 und 3 jeweils die Wortfolge "zur ersten Tagsatzung oder";

c) wird der Abs. 3 aufgehoben.

29. § 230 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist kein Zahlungsbefehl zu erlassen, so hat der Vorsitzende des Senates, welchem die Rechtssache zugewiesen ist, dem Beklagten die Beantwortung der Klage mit Beschluss aufzutragen. Die Frist für die Beantwortung der Klage beträgt vier Wochen. Dieser Beschluss kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden."

b) In Abs. 2 wird die Wortfolge "die Tagsatzung anzuberaumen" durch die Wortfolge "die Beantwortung der Klage aufzutragen" und die Wortfolge "als zur Bestimmung der Tagsatzung ungeeignet zurückzustellen sei" durch die Wortfolge "zur Verbesserung zurückzustellen oder zurückzuweisen ist" ersetzt.

c) Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit, sofern es nicht geheilt ist (§ 104), die Unzulässigkeit des Rechtswegs, die Streitanhängigkeit, die Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urteils und die Klagerücknahme unter Anspruchsverzicht sind jederzeit von Amts wegen zu berücksichtigen."

30. § 231 wird aufgehoben.

31. § 235 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Das Gericht kann eine Änderung ohne Zustimmung des Gegners selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit zulassen, wenn dadurch die Zuständigkeit des Prozessgerichts nicht überschritten wird, kein Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht vorliegt und eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens nicht zu besorgen ist."

32. § 237 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

"Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Einlangen der Klagebeantwortung oder des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl oder gegen die Räumungsanordnung zurückgenommen werden."

33. § 239 samt Überschrift hat zu lauten:

"Beantwortung der Klage"

§ 239. (1) Die nach § 230 Abs. 1 aufgetragene Beantwortung der Klage hat mittels vorbereitenden Schriftsatzes zu geschehen. Sie hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und, soweit der Klagsanspruch bestritten wird, Anträge gestellt und Einreden erhoben werden, die Tatsachen und Umstände, auf welche sich die Einwendungen, Anträge und Einreden der beklagten Partei gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben sowie die Beweismittel, deren sich der Beklagte zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

(2) In dem Schriftsatz kann der Beklagte auch einen oder mehrere der im § 229 angeführten Anträge stellen.

(3) Die Klagebeantwortung dient weiters

1. zur Anmeldung der Einreden des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit, der Unzulässigkeit des Rechtsweges, des Fehlens der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit, der Streitanhängigkeit, der rechtskräftig entschiedenen Streitsache und des Fehlens sonstiger Prozessvoraussetzungen,

2. zur Benennung des Auktors,

3. zur Stellung des Antrages auf Sicherheitsleistung für Prozesskosten und

4. zur Abgabe eines Anerkenntnisses.

34. § 240 hat zu lauten:

"§ 240. Wird die Einrede der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes nicht in der Klagebeantwortung geltend gemacht, so kann deren Fehlen nur noch berücksichtigt werden, wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 JN)."

35. §§ 241, 242 und 243 werden aufgehoben.

36. § 244 samt Überschrift hat zu lauten:

"Mahnverfahren

§ 244. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

(2) Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. die Forderung nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthaltsort ist;
3. der Beklagte seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat;
4. die Klage un schlüssig ist.

37. Nach § 244 werden folgende §§ 245 bis 253 eingefügt:

"§ 245. (1) Hat eine Partei durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine oder mehrere Forderungen samt Zinsen oder bestimmter Kosten erschlichen oder zu erschleichen versucht, insbesondere durch die Geltendmachung einer Nebenforderung im Sinn des § 54 Abs. 2 JN als Teil der Hauptforderung, ohne dies gesondert anzuführen, so hat das Gericht über sie eine Mutwillensstrafe von mindestens 70 Euro zu verhängen.

(2) Vermutet das Gericht insbesondere schon auf Grund der Klagsangaben, dass ein solcher bedingter Zahlungsbefehl erschlichen werden soll, so kann die Klage mit der Anweisung zurückgestellt werden, die gleichzeitig zu bezeichnenden, für die Entkräftung der Vermutung erheblichen tatsächlichen Angaben zu machen.

(3) Wird der Anweisung trotz vorheriger Bekanntgabe des drohenden Nachteils nicht oder nicht ausreichend entsprochen, so ist die anhängige beziehungsweise wieder eingebrachte Klage zurückzuweisen.

(4) Gegen die nach Abs. 2 ergangenen Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft.

§ 246. Der Zahlungsbefehl hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift Zahlungsbefehl;
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen und die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl binnen 4 Wochen Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
3. den Beisatz, dass der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;
4. die Belehrung, dass der Einspruch den Inhalt der Klagebeantwortung haben muss (§§ 239, 240) und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist;
5. den Hinweis, dass im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden wird.

§ 247. (1) Zahlungsbefehle können in gekürzter Form und mit Benützung einer Ausfertigung der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt werden. Für diejenigen Fälle, für die keine Verordnung nach § 250 gilt, ist das Nähere durch Verordnung so zu regeln, dass die leichte und sichere Erfassbarkeit des Inhalts des Zahlungsbefehls für die Parteien gewährleistet ist und überflüssiger Arbeitsaufwand bei der Herstellung der Ausfertigungen vermieden wird.

(2) Der Zahlungsbefehl ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

(3) Gegen die Erlassung des Zahlungsbefehls ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsbefehl enthaltene Kostenentscheidung mit Rekurs angefochten werden.

§ 248. (1) Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Dieser hat den Inhalt einer Klagebeantwortung zu haben.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 249. (1) Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft, soweit sich der Einspruch nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet. Verspätet erhobene Einsprüche sind ohne Verhandlung mit Beschluss zurückzuweisen.

(2) Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat der Vorsitzende nach den §§ 257 ff vorzugehen.

(3) Auf die Zurücknahme des Einspruchs finden die Vorschriften über die Zurücknahme der Berufung (§ 484) entsprechende Anwendung.

§ 250. (1) Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Behandlung der Eingaben (§ 74) im Mahnverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, deren sich der Kläger bei solchen Eingaben zu bedienen hat. Diese Formblätter sind so auszugestalten, dass sie der Kläger auch leicht und sicher verwenden kann.

§ 251. Für das Mahnverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Klagen und andere Schriftsätze im Mahnverfahren können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; § 81 Abs. 1 bleibt unberührt.

2. An die Stelle der Zustellung der Klage tritt die Zustellung des Zahlungsbefehls, wenn dieser den Klagsinhalt vollständig wiedergibt oder ihm eine Abschrift der Klage sowie die vom Kläger vorzulegenden (§ 81 Abs. 1) Abschriften ihrer Beilagen angeschlossen sind; das gilt sinngemäß für andere Anträge im Mahnverfahren und die hierüber ergehenden Beschlüsse.

3. Ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe (§ 84), weil sich der Kläger nicht des hierfür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen.

4. Die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen.

5. Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung des Mahnverfahrens; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

§ 252. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich Räumung begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten eine durch die Unterlassung des Einspruchs bedingte Räumungsanordnung zu erlassen. Auf das weitere Verfahren sind § 244 Abs. 2, §§ 245, 246 Z 4 und 5 sowie §§ 247 bis 251 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Räumungsanordnung hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift "Räumungsanordnung";
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen vier Wochen nach Zustellung der Räumungsanordnung den Räumungsgegenstand bei sonstiger Exekution geräumt an den Kläger zu übergeben und diesem die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn der Beklagte den geltend gemachten Räumungsanspruch

bestreitet, gegen die Räumungsanordnung Einspruch zu erheben;

3. den Beisatz, dass die Räumungsanordnung nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann.

§ 253. (1) Bei gemeinsamer Geltendmachung von Räumungsbegehren und Zahlungsbegehren - sofern über letzteres nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559) - hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten eine durch die Unterlassung des Einspruchs bedingte Räumungsanordnung verbunden mit einem durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen. Auf das weitere Verfahren sind § 244 Abs. 2, §§ 245, 246 Z 4 sowie §§ 247 bis 251 entsprechend anzuwenden. § 249 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass durch die Erhebung des Einspruchs sowohl die Räumungsanordnung als auch der Zahlungsbefehl außer Kraft treten, es sei denn, dass sich der Einspruch ausdrücklich nur gegen die Räumungsanordnung allein oder gegen den Zahlungsbefehl allein richtet.

(2) Die mit einem Zahlungsbefehl verbundene Räumungsanordnung hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift "Räumungsanordnung und Zahlungsbefehl";

2. den Auftrag an den Beklagten, binnen vier Wochen nach Zustellung der Räumungsanordnung den Räumungsgegenstand bei sonstiger Exekution geräumt an den Kläger zu übergeben oder, wenn der Beklagte den geltend gemachten Räumungsanspruch bestreitet, gegen die Räumungsanordnung Einspruch zu erheben;

3. den Auftrag an den Beklagten, binnen vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Zahlungsansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;

4. den Auftrag an den Beklagten, bei Unterbleiben eines Einspruchs nach Z 2 oder 3 binnen vier Wochen nach Zustellung der Räumungsanordnung und des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution dem Kläger die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen;

5. den Beisatz, dass die Räumungsanordnung und der Zahlungsbefehl jeweils

nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden können und dass mit jeder Einspruchserhebung auch der Auftrag zur Zahlung der Kosten außer Kraft tritt;

6. den Hinweis, dass im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über den beeinspruchten Teil der Klage stattfinden wird."

38. §§ 257 und 258 haben samt Überschriften zu lauten:

"Einleitung der Streitverhandlung

§ 257. (1) Nach rechtzeitiger Überreichung der Klagebeantwortung oder Erhebung des Einspruchs hat der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist so anzuberaumen, dass den Parteien von der Zustellung der Ladung an mindestens eine Frist von vierzehn Tagen zur Vorbereitung für die Streitverhandlung offen bleibt.

(2) Zur Vorbereitung dieser Verhandlung notwendige Anordnungen sind so früh wie möglich zu treffen. Insbesondere ist - soweit erforderlich - der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufzutragen und mit Anordnungen nach § 180 Abs. 2 vorzugehen.

(3) Gegen diese Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Bis spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung können einander die Parteien in der Klage oder Klagebeantwortung noch nicht enthaltene Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie geltend machen wollen, durch besonderen vorbereitenden Schriftsatz mitteilen. Während dieser Zeit können die Parteien noch Anträge im Sinn des § 229 mittels Schriftsatzes stellen. Der Vorsitzende hat hierüber die ihm nötig scheinenden Anordnungen ohne Aufschub zu erlassen.

Vorbereitende Tagsatzung

§ 258. (1) Die vorbereitende Tagsatzung als Teil der mündlichen Streitverhandlung dient

1. der Entscheidung über die Prozesseinreden, soweit darüber nicht schon nach § 189 Abs. 2 abgeordnet verhandelt und entschieden wurde;

2. dem Vortrag der Parteien (§§ 177 bis 179);

3. der Erörterung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der Parteien;
4. der Vornahme eines Vergleichsversuchs und bei dessen Scheitern der Erörterung des weiteren Fortgangs des Prozesses (der Erstellung des Prozessprogramms);
5. der Verkündung des Beschlusses auf Eröffnung des Beweisverfahrens und soweit zweckmäßig auch der Einvernahme der Parteien und Durchführung des weiteren Beweisverfahrens.

(2) Zur vorbereitenden Verhandlung ist die Partei von ihrem Vertreter stellig zu machen. Erscheint eine Partei ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist sie in weiterer Folge vom Beweis durch Vernehmung als Partei (§§ 371 bis 383) ausgeschlossen.

(3) Eine Partei, die zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beizutragen vermag, hat eine Person mitzubringen, die dies kann.

(4) Nach Eröffnung des Beweisverfahrens sind neue Tatsachenvorbringen und Beweisanbote nur noch im Rahmen einer Entscheidung nach § 179 zulässig. Soweit dies im Rahmen der §§ 180 Abs. 1 und 2, 182, 183 Abs. 1 Z 2 oder zur Gewährung des rechtlichen Gehörs notwendig ist, kann der Vorsitzende den Parteien die Vorlage von Schriftsätzen und Beweisgegenständen auftragen."

39. § 259 erhält folgende Überschrift:

"Fortsetzung der Streitverhandlung"

40. In § 260 Abs. 1 wird das Zitat "§ 239 Absatz 2" durch das Zitat "§ 239 Abs. 3" ersetzt.

41. In § 261 Abs. 6 entfallen der vierte und der siebente Satz.

42. § 273 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Sind Ansprüche, die entweder jeweils 1000 Euro nicht übersteigen, oder - im Fall der Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage - einzelne, die im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbedeutend sind, streitig und ist die vollständige Aufklärung aller für sie maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden, die

zur Bedeutung der streitigen Ansprüche in keinem Verhältnis stehen, so kann das Gericht darüber in gleicher Weise nach freier Überzeugung entscheiden."

43. § 277 wird aufgehoben.

44. § 278 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 entfällt die Wortfolge "und mittels eines und desselben Beweisbeschlusses";

b) In Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

45. In § 279 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "im Beweisbeschlusse".

46. In § 291 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "oder gemäß § 278 Abs. 2 neue tatsächliche Anführungen und Beweisanbietungen".

47. § 297 hat zu lauten:

"Urkunden, auf welche sich eine Partei zum Beweise ihrer Angaben beruft, hat sie dem Gericht unter Hervorhebung der maßgeblichen Stellen vorzulegen, falls nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gericht selbst die Herbeischaffung und Vorlegung der Urkunden zu veranlassen hat."

48. § 357 hat samt Überschrift zu lauten:

"Beweisaufnahme

§ 357. (1) Das erkennende Gericht oder der mit der Leitung der Beweisaufnahme betraute Richter kann auch die schriftliche Begutachtung anordnen. Dabei hat das Gericht dem Sachverständigen eine angemessene Frist zu setzen, binnen der er das schriftliche Gutachten zu erstatten hat. Ist die Einhaltung der dem Sachverständigen vom Gericht gesetzten Frist für diesen nicht möglich, so hat er dies dem Gericht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Auftrags mitzuteilen und anzugeben, ob überhaupt und innerhalb welcher Frist ihm die Erstattung des Gutachtens möglich ist. Das Gericht kann dem Sachverständigen die Frist verlängern.

(2) Wird das Gutachten schriftlich erstattet, so sind die Sachverständigen verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dieses bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern."

49. Der bisherige Inhalt des § 359 erhält die Absatzbezeichnung "(1); folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Auflistung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit abgedruckt nicht anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Dieser Zeitraum ist in die dem Sachverständigen für die Begutachtung gesetzte Frist nicht einzurechnen. Kommen die Parteien der Aufforderung des Gerichts nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien zur ungeteilten Hand."

50. § 371 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Inhalt des § 371 erhält die Absatzbezeichnung "(1)".

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Kann einer Partei, die durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, eine Ladung zu ihrer Einvernahme an der angegebenen Adresse nicht zugestellt werden, so können alle weiteren Ladungen zu Händen des Vertreters erfolgen."

51. In § 394 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "bei der ersten Tagsatzung oder".

52. In § 395 entfällt die Wortfolge "bei der ersten Tagsatzung oder".

53. § 396 samt Überschrift hat zu lauten:

"Versäumungsurteil

§ 396. (1) Erstattet der Beklagte die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig, so ist auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil zu fällen. Sein auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliches tatsächliches Vorbringen ist für wahr zu halten, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, und auf dieser Grundlage über das Klagebegehren zu erkennen.

(2) Bleibt eine der Parteien nach rechtzeitig erstatteter Klagebeantwortung oder nach rechtzeitigem Einspruch von einer Tagsatzung aus, bevor sie sich durch mündliches Vorbringen zur Hauptsache in den Streit eingelassen hat, so ist auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumungsurteil nach Abs. 1 zu fällen.

(3) Hat aber der Beklagte eine noch wahrzunehmende Prozesseinrede erhoben, so kann ein Versäumungsurteil nicht vor ihrer Verwerfung gefällt werden."

54. § 397 hat zu lauten:

"§ 397. Über einen Antrag auf Erlassung eines Versäumungs-, Verzicht- oder Anerkenntnisurteils entscheidet der Vorsitzende des Senats. Im Fall des § 396 Abs. 1 ist über den Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteils durch den Vorsitzenden als Einzelrichter binnen acht Tagen ohne Anberaumung einer Verhandlung zu erkennen."

55. §§ 397a wird aufgehoben.

56. § 398 hat zu lauten:

"§ 398. Stellt der Gegner des Säumigen keinen Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteils, so tritt Ruhen des Verfahrens ein."

57. § 399 hat zu lauten:

"§ 399. Das Fernbleiben einer Partei, welche sich bereits durch mündliches Vorbringen zur Hauptsache in den Streit eingelassen hat, von einer Tagsatzung hindert weder den Fortgang des Verfahrens noch berechtigt es die andere Partei dazu, die Fällung eines Versäumungsurteils zu beantragen."

58. In § 402 Abs. 1 werden die Zitate "§§ 396, 398, 399" durch das Zitat "§ 396" ersetzt.

59. In § 414 Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge "Urteilen in Säumnisfällen" durch die Wendung "Versäumungsurteilen" ersetzt.

60. § 426 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

"(1) Alle während der Verhandlung oder Beweisaufnahme vom Senat, vom Vorsitzenden oder vom beauftragten oder ersuchten Richter gefassten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien nur auf Antrag in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Parteien, die bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist der Beschluss zuzustellen, wenn ihnen ein Rechtsmittel oder das Recht zur sofortigen Exekutionsführung zusteht oder wenn es die Leitung des Verfahrens erfordert."

61. § 432 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Einer Partei, die sich in einem Schriftsatz nicht verständlich auszudrücken vermag, ist unter Setzung einer angemessenen Frist der Auftrag zu erteilen, den Schriftsatz nach Bestellung eines geeigneten Bevollmächtigten, erforderlichenfalls eines Rechtsanwalts, neuerlich einzubringen, andernfalls der Schriftsatz als nicht eingebracht anzusehen ist. § 84 Abs. 3 gilt sinngemäß."

62. In § 434 Abs. 2 entfällt die Wortfolge "und Widersprüche gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397a, 442a)".

63. § 440 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Im bezirksgerichtlichen Verfahren soll tunlichst schon in der vorbereitenden Tagsatzung das Beweisverfahren durchgeführt werden."

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann ihnen der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufgetragen werden."

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

64. § 441 hat zu lauten:

"441. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes hat der Beklagte vorzubringen, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt. Nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur unter den Voraussetzungen des § 240 Abs. 2 berücksichtigt werden."

65. § 442 hat zu lauten:

"§ 442. Soll trotz Säumnis einer Partei auf neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei Bedacht genommen werden, das mit dem Inhalt der von ihr etwa überreichten vorbereitenden Schriftsätze oder mit ihren früheren Erklärungen und tatsächlichen Angaben in Widerspruch steht und dem Gegner auch nicht vor der Tagsatzung durch vorbereitenden Schriftsatz bekanntgegeben wurde, so ist dieses neue Vorbringen auf Antrag der erschienenen Partei zu Protokoll festzustellen und die säumige Partei unter Mitteilung einer Abschrift dieses Protokolles neuerlich zur Streitverhandlung zu laden. Die weitere Säumnis des Gegners steht sodann der Berücksichtigung des zu Protokoll festgestellten Vorbringens bei der Urteilsfällung nicht mehr entgegen."

66. § 442a wird aufgehoben.

67. § 444 wird aufgehoben.

68. § 448 hat zu lauten:

"§ 448. Für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. Für die Erhebung des Einspruchs bedarf es nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt; gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.
2. Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage, im Fall der §§ 252 und 253 jedoch vier Wochen.

3. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozessgericht unverzüglich zu übersenden.
4. Ist der Einspruch begründet, so ist dem Kläger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Schriftsatzes oder des ihn ersetzenden Protokolls zuzustellen.
5. Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff vorzugehen."

69. §§ 448a bis 453a werden aufgehoben.

70. § 460 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 wird aufgehoben.

b) Z 4 werden folgende Sätze angefügt:

"Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen oder Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht beziehungsweise angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung des Vorbringens oder der Beweise die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 179 gilt nicht.

c) In Z 9 lautet der zweite Halbsatz:

"§ 258 Abs. 2 und § 442 sind nicht anzuwenden."

71. § 492 hat zu lauten:

"§ 492. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält. Wird keine Berufungsverhandlung anberaumt, so erfolgt die Entscheidung über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung."

72. In § 501 Abs. 1 entfällt der letzte Satz.

73. In § 502 Abs. 5 wird der Punkt am Ende der Z 3 durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 4 angefügt:

"4. für Streitigkeiten in Arbeits- und Sozialrechtssachen."

74. In § 522 Abs. 1 entfällt die Wortfolge "(§ 451) oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397a, 398, 442a).

75. In § 530 Abs. 2 wird die Wortfolge "vor Schluss der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging," durch die Wendung "im wiederaufzunehmenden Verfahren" ersetzt.

76. § 552 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird die Wendung "überreichte" durch die Wendung "erhobene" ersetzt;

b) Folgender Abs. 3a wird eingefügt:

"(3a) Bleibt eine der Parteien nach rechtzeitig erhobenen Einwendungen von der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung aus, so ist auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumungsurteil nach § 396 zu fällen."

Art. IV

Änderungen des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz vom 7. März 1985, BGBl. Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine Vereinbarung der Parteien, wonach ein Rechtsstreit durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, ist in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 und in Sozialrechtssachen unwirksam; in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ist eine solche Vereinbarung nur für Geschäftsführer und

Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, sowie für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam; zur Aufhebung von Schiedssprüchen ist das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht (§ 36) berufen."

2. § 10 Abs. wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Arbeitsgerichtsbarkeit in Senaten, die Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz durch Einzelrichter ausgeübt."

b) In Abs. 2 wird nach der einleitenden Wortfolge "Die Senate" die Wortfolge "in Arbeitsrechtssachen" eingefügt.

3. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

**"Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben
des Vorsitzenden in Arbeitsrechtssachen"**

b) Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt."

4. § 11a wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

**"Weitere Befugnisse des Vorsitzenden sowie Aufgaben der Dreiersenate der
Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs in Arbeitsrechtssachen"**

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Z 3 hat zu lauten:

"3. Beschlüsse in der mündlichen Verhandlung und außerhalb derselben, ausgenommen Endbeschlüsse, zu fassen."

bb) Z 4 wird aufgehoben;

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) in der Z 1 wird das Zitat "Abs. 1 Z 2 bis 4" durch das Zitat "Abs. 1
Z 2 und 3" ersetzt;

bb) Z 2 hat zu lauten:

"2. Rekurse, die gegen Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, erhoben werden sowie"

d) in Abs. 3 Z 1 wird das Zitat "Abs. 1 Z 3 und 4" durch das Zitat "Abs. 1 Z 3" ersetzt

e) in Abs. 4 wird die Wortfolge "der Dreiersenate (Abs. 2 und 3)" durch die Wortfolge "des Vorsitzenden im Verfahren erster Instanz oder der Dreiersenate im Rechtsmittelverfahren (Abs. 2 und 3)" ersetzt.

5. § 11b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

**"Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter in
Arbeitsrechtssachen"**

b) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn beide Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung der nicht qualifiziert vertretenen Partei (§ 40 Abs. 1) ist nur dann wirksam, wenn sie vorher durch den Vorsitzenden über die Möglichkeit ihre Zustimmung zu verweigern und die Rechtsfolgen ihrer Erklärung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist. Vorbehaltlich des Abs. 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats."

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift hat zu lauten:

"Grundsätze der Senatsbildung in Arbeitsrechtssachen"

b) In Abs. 1 hat der letzte Halbsatz nach dem Strichpunkt zu lauten:

"sie haben je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören."

c) *Abs. 2 hat zu lauten:*

"(2) Die fachkundigen Laienrichter sollen den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören."

d) *Abs. 3 wird aufgehoben*

e) *die Abs. 4 bis 6 erhalten die Absatzbezeichnungen "(3)" bis "(5)".*

7. *§ 13 erhält folgende Überschrift:*

"Abstimmung in Arbeitsrechtssachen"

8. *§ 14 hat zu lauten:*

"§ 14. (1) Arbeitsrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz jeweils zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, einer größeren Anzahl von Vorsitzenden (Senaten) nur dann, wenn zwei Vorsitzende (Senate) bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsitzenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein.

(2) Sozialrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster Instanz jeweils den mit Arbeitsrechtssachen befassten Vorsitzenden als Einzelrichter zuzuweisen. Bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz haben die mit Arbeitsrechtssachen befassten Vorsitzenden auch den Vorsitz in den gemäß § 7 JN mit Sozialrechtssachen befassten Senaten zu führen. Den einzelnen Vorsitzenden sind Arbeits- und Sozialrechtssachen im gleichen Verhältnis zueinander zuzuweisen."

9. *In § 18 Abs. 1 wird die Wendung "Arbeits- und Sozialrechtssachen" durch die Wendung "Arbeitsrechtssachen" ersetzt.*

10. *In § 26 Abs. 1 und 4 wird jeweils die Wortfolge "Arbeits- und Sozialrechtssachen" durch das Wort "Arbeitsrechtssachen" ersetzt.*

11. *In § 35 Abs. 6 wird die Wortfolge "oder Senaten durchzuführen, die mit Arbeits- und Sozialrechtssachen" durch die Wortfolge "(Senaten) durchzuführen, die mit Arbeitsrechtssachen oder als Einzelrichter mit Sozialrechtssachen" ersetzt.*

12. § 37 wird wie folgt geändert:

a) er erhält folgende Überschrift:

"Unrichtige Gerichtsbesetzung in Arbeitsrechtssachen";

b) in Abs. 1 wird die Wortfolge "Arbeits- und Sozialrechtssache" jeweils durch das Wort "Arbeitsrechtssache" und das Zitat "§ 12 Abs. 1 oder 3 letzter Halbsatz" durch das Zitat "§ 12 Abs. 1" ersetzt;

c) in Abs. 2 wird das Zitat "§ 12 Abs. 2, Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 4 bis 6" durch das Zitat "§ 12 Abs. 2 bis 5" ersetzt.

13. § 39 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 2 Z 1 wird nach der Wortfolge "der Vorsitzende" die Wortfolge "beziehungsweise Einzelrichter" eingefügt.

b) Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Bestimmungen über die verhandlungsfreie Zeit (§§ 222 bis 225 ZPO) sind nicht anzuwenden."

14. In § 40 Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 wird jeweils nach der Wortfolge "der Vorsitzende" die Wortfolge "beziehungsweise Einzelrichter" eingefügt.

15. In § 41 wird nach der Wortfolge "der Vorsitzende" die Wortfolge "beziehungsweise Einzelrichter" eingefügt.

16. § 44 wird wie folgt geändert:

a) in Abs. 1 haben die Zitate "500 Abs. 2 bis 4," und ", 508" zu entfallen;

b) Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält."

17. §§ 45 bis 47 werden aufgehoben.

18. In § 56 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Mahnverfahren sind anzuwenden."

19. § 59 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Z 2 hat zu lauten:

"2. den Entfall einer Klagebeantwortung (§ 440 Abs. 2 ZPO);"

b) Z 4 hat zu lauten:

"4. die Versäumnungsurteile (§§ 396, 397, 399, 442, 552 Abs. 3a ZPO);"

20. In § 62 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge "ersten Tagsatzung (ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung)" beziehungsweise "ersten Tagsatzung (der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung)" jeweils durch die Wortfolge "ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung" ersetzt.

21. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO) sowie über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403, 442 ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 und 7, nicht anzuwenden."

b) In Abs. 3 hat die Wortfolge "im Umfang des Klagebegehrens" zu entfallen.

22. In § 85 Abs. 1 wird die Wortfolge "der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberäumen," durch die Wendung "das Gericht" ersetzt.

Artikel V

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2000, wird wie folgt geändert:

Bundesministerium für Justiz, Abteilung für Zivilverfahrensrecht

Dok Nr. N:\TEXT\KLOIBER\ZPONOV.SAM

§ 6 GOG wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Waffen, deren Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, sind zu vernichten, sofern deren Wert aber 2 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Die Vernichtung oder Verwertung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Von der drohenden Vernichtung bei nicht fristgerechter Abholung ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren."

Artikel VI

Änderung der Konkursordnung

Die Konkursordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. Nr. 337, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/1999, wird wie folgt geändert:

In § 173 Abs. 1 wird die Wortfolge "die Gerichtsferien" durch die Wortfolge "die verhandlungsfreie Zeit" ersetzt.

Artikel VII

Änderung der Rechtsanwaltsordnung

Die Rechtsanwaltsordnung vom 6. Juli 1868, RGBl. Nr. 96, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 27/2000, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 58 wird folgender IX. Abschnitt angefügt:

"IX. Abschnitt

Schiedsgerichtsbarkeit

§ 59. (1) Bei den Rechtsanwaltskammern können durch Beschluss der Plenarversammlung, beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag durch

Beschluss der Vertreterversammlung jeweils Schiedsgerichte für Streitigkeiten im Sinn der §§ 577 ff. ZPO errichtet werden.

(2) Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags hat für die Schiedsgerichte nach Abs. 1 eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

(3) Die Geschäftsführung der Schiedsgerichte obliegt den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bzw. des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

(4) Die Organe der Schiedsgerichte sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden."

Artikel VIII

Änderung der Notariatsordnung

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 72/1999, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 187 wird folgendes XII. Hauptstück angefügt:

"XII. Hauptstück

Schiedsgerichtsbarkeit

§ 188. (1) Bei den Notariatskammern können durch Beschluss der Kollegiumsversammlung, bei der Österreichischen Notariatskammer durch Beschluss des Delegiertentags jeweils Schiedsgerichte für Streitigkeiten im Sinn der §§ 577 ff. ZPO errichtet werden.

(2) Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat für die Schiedsgerichte nach Abs. 1 eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

(3) Die Geschäftsführung der Schiedsgerichte obliegt den Präsidenten der Notariatskammern bzw. der Österreichischen Notariatskammer.

(4) Die Organe der Schiedsgerichte sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden."

Artikel IX

Justizverwaltungsmaßnahmen

Mit Rücksicht auf dieses Bundesgesetz dürfen bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an Verordnungen erlassen sowie sonstige organisatorische und personelle Maßnahmen getroffen werden. Die Verordnungen dürfen frühestens mit 1. Juli 2001 in Wirksamkeit gesetzt werden.

Artikel X

Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anderes bestimmt ist, mit 1. Juli 2001 in Kraft

(2) Artikel I bis IV und VI sind auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klage oder der verfahrenseinleitende Antrag nach dem 30. Juni 2001 bei Gericht eingelangt ist.

(3) Artikel V ist auf bereits vor dem 1.7.2001 abgenommene Waffen mit der Maßgabe anzuwenden, dass die sechsmonatige Ausfolgefrist erst mit 1.7.2001 beginnt.

Artikel XI

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Vorblatt

Probleme und Ziel des Vorhabens:

Das Regierungsübereinkommen für die 21. Gesetzgebungsperiode legt als einen Schwerpunkt der Justizpolitik die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren fest. Durch die in Aussicht genommenen Maßnahmen sollen der Grundsatz der Verfahrenskonzentration im Zivilprozess verstärkt, Prozessverschleppungen hintangehalten und so erhebliche Beschleunigungseffekte erzielt werden.

Grundzüge der Problemlösungen:

Im Sinne einer Vereinfachung, Beschleunigung und Effizienzsteigerung des zivilprozessualen Erkenntnisverfahrens soll die Streiteinlassung im Gerichtshofverfahren nunmehr schriftlich (durch Klagebeantwortung, Einspruch oder Einwendungen) erfolgen; zugleich werden auch die Möglichkeiten schriftlicher Einlassung vor dem Bezirksgericht ausgeweitet. In der vorbereitenden Tagsatzung ist der Prozessstoff grundsätzlich abschließend zu präsentieren und unter Einbeziehung der Parteien zu erörtern. Nach Eröffnung des Beweisverfahrens ist neues Vorbringen nur zuzulassen, soweit kein Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht der Partei vorliegt. Diese Straffung des Prozessablaufes wird durch zahlreiche Einzelmaßnahmen in den unterschiedlichen Verfahrensabschnitten unterstützt und abgesichert (Abschaffung des Widerspruchs gegen Versäumnisurteile, Fristen für die Erstattung von Sachverständigengutachten, bei Zustellanständen Zustellung der Parteienladung an den Parteienvertreter, Berufungsverhandlung nur bei Erforderlichkeit, Eingliederung des Revisionsmodells des ASGG in die ZPO usw.). Der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit sollen die Institutionalisierung von Schiedsgerichten der Rechtsanwaltschaft und des Notariats dienen.

Alternativen:

In der bisherigen Reformdiskussion wurden im Prinzip keine Alternativen aufgezeigt, mit denen die Verwirklichung des angestrebten Reformziels ohne erhebliche Mehrkosten in gleicher Weise erreichbar wäre.

Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sind keine nennenswerten Mehrkosten für den Bundeshaushalt zu erwarten. Mittelfristig könnten die vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere wenn sich das Modell einer Schiedsgerichtsbarkeit der Kammern der Rechtsberufe bewährt, zu einer Entlastung der Gerichte führen.

EU-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung trägt im Einklang mit dem geltenden Recht der bisherigen Umsetzung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsrechts Rechnung. Darüber hinaus werden Vorschriften der Europäischen Union von diesem Gesetzesentwurf nicht berührt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagene Regelung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Besondere Beschlusserfordernisse:

Besondere Beschlusserfordernisse im Gesetzgebungsverfahren sind nicht gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Neben der Richtigkeit gerichtlicher Entscheidungen als dem hauptsächlichsten Verfahrensziel kommt der Dauer gerichtlicher Verfahren zentrale Bedeutung für die Antwort auf die Frage zu, inwieweit die Justiz, ihre Aufgaben erfüllt. Zur Rechtsverwirklichung gehört, dass sie in angemessener Zeit geschieht. Nach *Klein* (Reden - Vorträge - Aufsätze - Briefe [1927], 8; Vorlesungen über die Praxis des Civilprozesses [1900], 10) kann der Prozess seine Funktion nur erfüllen, wenn er "Gegenwartshilfe" ist. Der Prozess erzeugt für das soziale Leben bedenkliche Spannungen. Ein sich in die Länge ziehender Prozess stellt "ein schweres soziales Übel" dar. Das mahnende Wort von *Schima*, Grenzen des Rechtsschutzes, ÖJZ 1951, 135, Prozeßverschleppung sei "ein gefährlicher Feind jeder gesunden Zivilrechtspflege", gilt für die Rechtspflege schlechthin. Rasche Verfahren, die freilich nicht auf Kosten gebotener Gründlichkeit gehen dürfen, sind maßgebend für ein gutes Funktionieren der Rechtspflege (vgl. *Kininger*, Theorie und Soziologie des zivilgerichtlichen Verfahrens [1980], 102 ff). Ein gutes Funktionieren der Rechtspflege ist ganz wesentlich mitbestimmend für das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz.

Die Bedeutung des Zeitfaktors liegt aber auch in seiner Funktion als Maß des Verfahrensaufwandes; er ist "eine Determinante der Ökonomie des Verfahrens" (*Hagen*, Elemente einer allgemeinen Verfahrenslehre, 136). Die Verfahrensdauer beeinflusst die Kosten des gesamten Verfahrens. Diese belasten zum einen, insbesondere als Kosten rechtsfreundlicher Vertretung und als Gerichtsgebühren, unmittelbar die Verfahrensparteien. Je länger ein Verfahren dauert, desto teurer wird es für die Parteien; zeitaufwändige Prozesse führen letzten Endes dazu, dass sich der Rechtssuchende fragt, ob er sich den Gang zu Gericht überhaupt leisten kann. Die Verfahrensdauer wird damit zu einem Problem des Zugangs zum Recht. Zum anderen beeinflussen die Verfahrenskosten - soweit sie nicht durch Gerichtsgebühren gedeckt sind - den Justizaufwand insgesamt. Damit belasten lang dauernde Verfahren letztlich den Bürger auch als Steuerzahler. Die Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Beschleunigung gerichtlicher Verfahren ohne Verlust an Gerechtigkeit bildet daher einen Schwerpunkt der Aufgaben des Justizressorts.

Nach dem Regierungsübereinkommen für die 21. Gesetzgebungsperiode bildet daher die Beschleunigung gerichtlicher Verfahren einen Schwerpunkt der aktuellen Justizpolitik. Der Bundesminister für Justiz hat daher im Frühjahr 2000 eine Arbeitsgruppe eingerichtet, der Vertreter der Richterschaft, der Rechtsanwaltschaft, des Notariats, des Hauptverbandes der Sachverständigen, der Rechtswissenschaft sowie der Sozialpartner angehörten und die den Auftrag hatte, möglichst kostenneutrale Möglichkeiten der Verfahrensbeschleunigung im Bereich des Zivilprozesses zu entwickeln, zu diskutieren und für einen Gesetzesvorschlag aufzubereiten.

Die Arbeitsgruppe hielt von April bis September 2000 mehrere Sitzungen ab, dazwischen wurden jeweils bestimmte Themenkomplexe parallel in drei Unterarbeitsgruppen beraten. Die Ergebnisse dieser Beratungen bilden die Grundlage des vorliegenden Gesetzesentwurfs. Wenngleich einige Vorschläge nicht die Zustimmung aller Teilnehmer in der Arbeitsgruppe fanden, so werden sie nun doch auch im Rahmen des Begutachtungsverfahrens zur Diskussion gestellt, um auf möglichst breiter Basis eine Meinungsbildung zu ermöglichen.

Allgemeines Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, gerichtliche Verfahren schneller und effizienter zu gestalten. Den zentralen Reformansatz bildet der Gedanke, den Parteien die Mitverantwortung für eine rasche Prozeßführung aufzuerlegen und sie zu verpflichten, ihr Vorbringen so zu erstatten, dass das Verfahren so rasch wie möglich durchgeführt werden kann. Neues Vorbringen oder neue Beweisanbote sollen dann nicht mehr zugelassen werden, wenn sie bei pflichtgemäßer und sorgfältiger Prozessführung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erstattet hätten werden müssen und ihre Berücksichtigung die Erledigung des Prozesses nicht bloß unerheblich verzögern würde. Bloß auf einer entschuldbaren Fehlleistung beruhende Verzögerungen sollen von dieser Präklusionsregelung nicht erfasst werden. Weitere erhebliche Beschleunigungseffekte sollen durch die Ausweitung des Mahnverfahrens und der Zulässigkeit des (echten) Versäumnisurteils sowie durch die Abschaffung der ersten Tagsatzung und des Widerspruchs gegen das Versäumnisurteil erzielt werden.

Auch die weiteren Schwerpunkte der Reform sollen der Beschleunigung, Vereinfachung, Aufwandsersparnis und effizienteren Gestaltung von Verfahren dienen. So wird vorgeschlagen, die Senatsgerichtsbarkeit in erster Instanz - mit

Ausnahme des arbeitsgerichtlichen Verfahrens - sowie die Laiengerichtsbarkeit in Handels- und Sozialrechtssachen abzuschaffen, weiters die Laiengerichtsbarkeit in Arbeitsrechtssachen auf Sachentscheidungen zu beschränken und die Vorschriften über das Versäumungsurteil zu vereinfachen. Der Beweisbeschluss soll - nach Erörterung der Sach- und Rechtslage in der Verhandlung durch das unter Mitwirkung der Parteien erarbeitete Prozessprogramm ersetzt werden. Der Verfahrensökonomie dienen weiters die Verpflichtung, dem Sachverständigen für die Erstattung des Gutachtens eine Frist zu setzen, die Regelung der Rechtsfolgen bei Verweigerung der Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen durch die Partei und die Ausweitung des § 273 ZPO auf alle Fälle, in denen der Aufwand und die Schwierigkeit für die Beweisaufnahme in keinem vernünftigen Verhältnis zur Höhe des Streitwerts (von bis zu 1000 Euro) stehen. Zur Erleichterung des Verfahrenfortganges soll schließlich auch die Ladung zur Parteienvernehmung bei Zustellständen an der angegebenen Adresse rechtswirksam an den Parteienvertreter zugestellt werden können. Mündliche Berufungsverhandlungen soll es - unabhängig von einer Antragstellung - nur mehr bei Erforderlichkeit geben.

Andere Einzelmaßnahmen zur strafferen Verfahrensgestaltung betreffen den Auftrag zur Vertreterbestellung bei unverständlichen Eingaben nach dem Vorbild des Verfahrens außer Streitsachen, die Verpflichtung der Parteien zur Bezeichnung der für den Verfahrensausgang wesentlichen Teile vorgelegter Urkunden, die Ausfertigung mündlich verkündeter Beschlüsse generell nur mehr auf Antrag, die Zulässigkeit über den Verfahrensgegenstand hinausgehender Prozessvergleiche sowie die Möglichkeit gekürzter Urteilsausfertigungen auch im sozialgerichtlichen Verfahren. Durch die Zuerkennung der Schiedsfähigkeit von Streitigkeiten aus Dienstverträgen vertretungsbefugter Organe von Kapitalgesellschaften mit der Kapitalgesellschaft soll einem internationalen Trend gefolgt und die außergerichtliche Streitbeilegung in diesem Bereich erleichtert werden.

Andere Vorschläge haben die Abschaffung oder terminologische Anpassung überalteter Rechtsinstitute und Formulierungen sowie eine Neuregelung der Verwendung von Geldstrafen zum Ziel oder dienen der Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit bei den Kammern der rechtsberatenden Berufe.

Das Rechtsmittelverfahren bleibt - von der Zurückdrängung der Berufungsverhandlung und der Laiengerichtsbarkeit sowie der Abschaffung der

Vollrevision in arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren abgesehen - in diesem Entwurf weitgehend unberührt. Die Erfahrungen, die künftig aus der Umsetzung des Redesign-Projektes des Bundesministeriums für Justiz für das Rechtsmittelverfahren - dabei geht es um die Nutzung der ADV in diesem Verfahrensbereich - gewonnen werden können, werden dazu beitragen, Ansatzpunkte zu finden, ob und wo unangemessene Verzögerungen durch das Rechtsmittelverfahren hintangehalten und überflüssiger Aufwand bei den Gerichten eingespart werden können.

Überblick über die wesentlichsten Neuerungen:

1. Abschaffung der ersten Tagsatzung

Um gleich drei Schwachstellen des bisherigen Prozesses - dem Verbot, in der ersten Tagsatzung in der Sache zu verhandeln, leeren Klagebeantwortungen und "bloßen" Beweisbeschluss-Tagsatzungen - beizukommen, soll die (technisch) erste Tagsatzung, in der kein Eingehen in die Sache stattfindet, abgeschafft werden. Ihr Programm soll zum einen in die Klagebeantwortung, zum anderen in die neu geschaffene "vorbereitende Tagsatzung" verlagert werden. In dieser Tagsatzung soll überdies in der Sache verhandelt, bereits das Prozessprogramm festgelegt und tunlichst auch das Beweisverfahren begonnen oder durchgeführt werden. Damit wird jene Vorgangsweise zum Regelfall, die schon nach der geltenden Rechtslage (§ 243 Abs. 4 ZPO) möglich war, dass nämlich sofort nach positiver Klagsprüfung der Auftrag zur Klagebeantwortung erteilt und sodann mündlich zur Sache verhandelt werden konnte. Dies beschleunigt unmittelbar jene Verfahren, in denen es - auf Grund Erscheinen des Beklagten in der ersten Tagsatzung - ohnehin zu einer Streiteinlassung kommt und in denen in der bisherigen Prozesspraxis - erste Tagsatzungen werden im 5-Minuten-Takt ausgeschrieben - nur scheinbar der Prozess vorangetrieben wurde. Aber auch in den Verfahren, in denen schon bisher die erste Tagsatzung zur Erhebung von Prozesseinreden genützt wurde, soll sich nach dem Entwurf eine wesentliche Verbesserung ergeben. Die Prozesseinreden werden sämtlichen Verfahrensbeteiligten bereits im Vorfeld der abgesonderten Verhandlung oder vorbereitenden Tagsatzung in Schriftform bekannt, sodass ein Plus an Vorbereitung und Gehör, und damit ein Plus an Qualität in der Verhandlung möglich wird. Je nach Gewicht und Begründung der in der Klagebeantwortung

erhobenen Prozesseinreden kann der Richter entweder eine abgesonderte Verhandlung anberaumen oder bloß eingangs der vorbereitenden Tagsatzung darüber verhandeln, sodass ein flexibleres Eingehen auf Prozesseinreden möglich ist, ohne dass es auf Grund nachfolgender, andrängender erster Tagsatzungen erst einmal sofort zur Vertagung kommen muss.

Die bisherige Beschränkung der ersten Tagsatzung auf ein starres Korsett an feststehenden Prozesshandlungen, mit dem Verbot, in der Sache zu verhandeln oder einen Beweisbeschluss zu fassen, wird mit der Einführung der vorbereitenden Tagsatzung aufgehoben. Ihr Zweck besteht in der abschließenden Klärung der Prozesseinreden, der Sammlung von Vorbringen, der Festlegung des Prozessprogrammes, aber auch schon in der Beweisaufnahme, wenn sich die Gelegenheit hierfür bietet.

2. Ausweitung des Mahnverfahrens

Zu einer wesentlichen Verfahrensbeschleunigung und Rationalisierung des Gerichtsbetriebs hat das automationsunterstützte Mahnverfahren beigetragen. Die bisherigen Erfahrungen legen es nahe, den Anwendungsbereich dieses Verfahrens weiter auszudehnen. Der Erfolg einer solchen Maßnahme hängt davon ab, inwieweit sie mit einer Erledigung im elektronischen Rechtsverkehr gekoppelt ist und ob die Einspruchsquote annähernd so gering wie im Verfahren vor den Bezirksgerichten (im Jahre 1999 7 %) bleibt. Die Notwendigkeit, in händisch ins Register einzugebenden Fällen (etwa im Falle des - im Sinne der angestrebten Verfahrensbeschleunigung sehr erwünschten - Anschlusses umfangreicher Beilagen), die Gerichtsstampiglie zu verwenden, könnte den Rationalisierungseffekt dann wieder zunichte machen, wenn die Quote solcher Stampiglienerledigungen und auch die Einspruchsquote um vieles höher liegen als im bezirksgerichtlichen Verfahren. Erst die Praxis wird zeigen, wie sehr das Mahnverfahren auch in den gängigsten Streitwertbereichen des Gerichtshofverfahrens sowie - und auch dies wird im Entwurf vorgeschlagen - im bezirksgerichtlichen Räumungsverfahren Anklang findet und ob dadurch - wie die Erfahrung bei den bezirksgerichtlichen Zahlungsklagen zeigt - der Gerichtsbetrieb um die nicht wirklich strittigen Causen entlastet werden kann, ohne dass dadurch der erforderliche Rechtsschutz eingeschränkt wird.

Auch der Beschleunigungseffekt bei Erlangung eines Exekutionstitels spricht für eine Ausweitung des Mahnverfahrens in unstrittigen Fällen. Dem Vorteil für den

Kläger, schneller einen Exekutionstitel zu erhalten, wenn kein Einspruch erhoben wird, steht der Nutzen geringerer Verfahrenskosten für den Beklagten gegenüber, der sich die Anwaltskosten des Klägers für die erste Tagsatzung erspart. Dem Rechtsschutzbedürfnis des Beklagten in strittigen Fällen ist durch einen Übereilungsschutz in den potentiell existenzgefährdenderen Verfahren vor dem Gerichtshof (Verlängerung der Einspruchsfrist auf vier Wochen) und eine zwingende Schlüssigkeitsprüfung - nach dem Vorbild des Versäumungsurteils - vor Erlassung der gerichtlichen Anordnung Rechnung zu tragen.

Da die angestrebte Aufwandsersparnis für das Gericht und die verfahrensbeschleunigende Wirkung jedoch nur dann erreichbar sind, wenn mit einer geringen Einspruchsquote gerechnet werden kann und die Schlüssigkeitsprüfung keinen erheblichen Zeitaufwand erfordert, wird die Ausweitung des Mahnverfahrens vorerst auf Zahlungs- und Räumungsklagen beschränkt, bei denen erfahrungsgemäß auch vor dem Gerichtshof und bei 130.000 S übersteigenden Streitwerten mit einem erheblichen Prozentsatz von unstrittigen Fällen zu rechnen ist (zB bei Darlehensklagen und befristeten Bestandverhältnissen, wo es oft in erster Linie um die Schaffung eines Exekutionstitels zur Durchsetzung bereits urkundlich festgelegter Verpflichtungen geht).

Bei anderen Begehren, die nicht auf Zahlung lauten, sind Parallelen zum Mahnverfahren in seiner jetzigen Form nur sehr eingeschränkt gegeben. Im Hinblick auf die Verschiedenheit der Begehren und der ihnen zugrunde liegenden Lebenssachverhalte können diese Klagen weder formularmäßig erfasst noch ein allgemein passender Urteilspruch gefunden werden. Von einer Ausweitung des Mahnverfahrens auf andere Klagsarten wird daher abgesehen, zumal dort auch die Schlüssigkeitsprüfung a limine zu zeitaufwändig und die Wahrscheinlichkeit eines Einspruchs größer wäre. In besonders hohem Maße gilt dies für Streitigkeiten über Unterlassungsbegehren, für die üblicherweise bei der Formulierung des Urteilsantrags vom Kläger bewusst die weitest mögliche Fassung gewählt wird, um dem Gericht bei der Urteilsfällung einen möglichst weitgehenden Entscheidungsspielraum zu lassen. In solchen Fällen könnte es aber, weil das Urteilsbegehren aus der Sicht des Gerichts dann zwangsläufig teilweise unschlüssig wäre, keine "bedingte Entscheidung im Mahnverfahren" geben. Wird der Kläger jedoch dem (einschränkenden) Verbesserungsauftrag gerecht, so begibt er sich der

Möglichkeit eine weitere Formulierung des Spruchs vor dem Rechtsmittelgericht zu erreichen. In derartigen Verfahren ist daher durch das Mahnverfahren (in seiner in der Praxis bewährten Form) kein Rationalisierungseffekt zu erwarten.

Die bedingte Entscheidung im Sinne des Klagsantrags eignet sich sohin in erster Linie für Massenverfahren, etwa auch für Räumungsklagen wegen Nichtzahlung des Mietzinses, wo nicht schon von vornherein in der Mehrzahl der Fälle eine Bestreitung zu erwarten ist. Das Mahnverfahren vor dem Gerichtshof soll so zur Diskussion gestellt werden, dass dem Beklagten gegen den Zahlungsbefehl eine Einspruchsfrist von vier Wochen zusteht. Dem Einspruch kommt die Funktion der Klagebeantwortung zu, weshalb er auch inhaltlich dieser zu entsprechen hat und von einem Anwalt zu unterfertigen ist. In diesem Modell kommt es zu keiner Verzögerung der schriftlichen Streiteinlassung im Falle der Bestreitung durch den Beklagten, diesem steht - im Vergleich zum formfreieren bezirksgerichtlichen Mahnverfahren - eine längere Überlegungsfrist zur Entscheidung, ob er sich auf den Streit einlassen will, zu. Zur Diskussion stehen aber auch andere Varianten der Ausgestaltung des Mahnverfahrens. So könnte auch eine für alle Bereiche (BG und LG) einheitliche Lösung getroffen werden, die einen formlosen nicht zwingend zu begründenden Einspruch innerhalb einer Frist von 4 Wochen vorsieht. Dies würde zwar der Intention zur Beschleunigung tendentiell zuwiderlaufen - in einigen Teilbereichen erhöht sich die Verfahrensdauer um genau 14 Tage -, trüge aber doch dem im Wirtschaftsleben gegebenen Bedürfnis, den Klagsanspruch ausreichend vorweg abklären zu können, Rechnung und führt zu einer für den Beklagten einheitlichen Verfahrenssituation gerade am Beginn der Verfahren. Aber auch andere Modelle können aufgegriffen werden. So könnte an eine Verkürzung der Einspruchsfrist auf zwei Wochen mit oder ohne Entfall der Begründungs- und Anwaltpflicht sowie an einen an die Bestreitung anschließenden Auftrag zur Klagebeantwortung gedacht werden. Die Stellungnahmen sollen - insbesondere im Hinblick auf die zur Diskussion stehenden Varianten - zeigen, ob das hier vorgeschlagene Modell noch einer Anpassung bedarf.

3. Ausweitung und Vereinfachung der Fälle des Versäumungsurteils, Abschaffung des Widerspruchs

Ein Versäumungsurteil soll auf Antrag des Klägers immer dann ergehen, wenn der Beklagte die Frist zur Klagebeantwortung versäumt. Es soll auf Antrag der

erschienenen Partei aber stets auch dann noch zulässig sein, wenn der Verfahrensgegner - vor seiner mündlichen Streiteinlassung in der Verhandlung - eine (abgesonderte oder vorbereitende) Tagsatzung versäumt (also auch im Falle der Erhebung von Einwendungen nach einem Zahlungsauftrag oder einer Aufkündigung).

Der Vorschlag, nach Nichterstattung der Klagebeantwortung von Amts wegen ein Versäumungsurteil zu erlassen, wurde nach eingehender Diskussion in der Arbeitsgruppe wieder verworfen, um nicht eine Vielzahl (infolge außergerichtlicher Einigung) "unnötiger" Versäumungsurteile herbeizuführen (und damit die Arbeitsbelastung der Gerichte zu vermehren und überflüssige Portokosten zu verursachen). Es soll daher auch weiterhin - im Einklang mit dem Dispositionsgrundsatz und der Parteienmaxime - ausschließlich in der Disposition der Parteien liegen, nach Nichterstattung der Klagebeantwortung ein Versäumungsurteil zu beantragen.

Angesichts der seit Einführung des Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil erfolgten Erleichterung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann im Interesse der Verfahrenskonzentration auch auf den Rechtsbehelf des Widerspruchs, der - wie die Erfahrungen zeigen - in der Praxis vielfach als Instrument zur Verfahrensverzögerung missbraucht wird, verzichtet werden.

4. Prozessförderungspflicht und Anleitungspflicht

Im Zuge der Vorarbeiten zu diesem Gesetzesentwurf zeigte sich bei der Diskussion des Umfangs einer verfahrensbeschleunigenden Prozessförderungspflicht deutlich, dass eine strenge "Eventualmaxime" - eine solche gab es in der Zeit vor Einführung der ZPO - heute von niemandem propagiert wird. Erfahrungsgemäß ist sie mit massiven Nachteilen verbunden:

- Sie führt üblicherweise zu einer Prozessverschleppung durch Aufblähen des Prozessstoffs, zumal sie die Parteien(vertreter) veranlasst, jeweils in eventu - aus übergroßer Vorsicht, insbesondere aus Furcht vor allfälligen Haftungsansprüchen - alles Erdenkliche vorzubringen.
- Es würde dem Berufsethos und dem Selbstverständnis des Rechtsanwalts widersprechen, derartiges Vorbringen (zunächst) ohne jegliches Tatsachensubstrat vorsichtshalber erstatten zu müssen.

- Ungelöst bleibt das Problem des späteren Auftauchens neuer Aspekte, die bei strenger Eventualmaxime zur Wiederaufnahme oder zu neuer Klagsführung zwingen würden.
- Die Eventualmaxime scheint ungerecht und allenfalls (im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und Art. 6 EMRK) auch verfassungswidrig, wenn sie für den Prozessgegner nicht gilt (diese Bedenken wurden schon im Zusammenhang mit den Verfahren nach §§ 35 f EO geäußert, in denen die Eventualmaxime - freilich in einer von der Rechtsprechung etwas abgemilderten Form [siehe u.a. 3 Ob 233/99g, JBl. 2000, 526 ff = EvBl 2000/169,722 ff] - noch gilt).

Demgegenüber wurde die Einführung von Präklusionsvorschriften zur Verhaltenssteuerung (gegen die Zurückhaltung bereits erkennbar wesentlicher Beweismittel aus prozesstaktischen Überlegungen) von der Arbeitsgruppe überwiegend befürwortet. Es bietet sich daher als Ansatzpunkt für eine Präklusionsvorschrift die Statuierung einer Pflicht der Parteien zu zeitgerechtem und vollständigem Vorbringen an, damit das Verfahren so rasch wie möglich durchgeführt werden kann. Sanktioniert werden sollen Verstöße gegen die Pflicht zur Prozessförderung und damit zur Verfahrensbeschleunigung jedoch nur im Rahmen der Präklusionsvorschriften im Zusammenhang mit der vorbereitenden Verhandlung, wenn die Pflichtverletzung über eine entschuldbare Fehlleistung hinausgeht, sowie im Rahmen des Kostenersatzrechtes, wenn die nach dem neuen § 178 Abs. 2 ZPO verspätete Verfahrenshandlung zusätzliche, nicht notwendige Kosten (etwa für einen weiteren vorbereitenden Schriftsatz) verursacht.

Flankierend dazu soll auch das Ausmaß der Anleitungspflicht im Anwaltsprozess neu formuliert und die Wirksamkeit der neuen Präklusionsbestimmungen abgesichert werden; ein die Präklusion bedingender Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht soll nicht erst dann angenommen werden dürfen, wenn die Partei einer gerichtlichen Anleitung nicht entsprochen hat. Die Parteienvertreter haben im Sinne der Prozessförderungspflicht auch ohne richterliche Anleitung die erforderlichen Vorbringen und Beweismittel vollständig anzubieten. Für unvertretene Parteien gewährleistet § 432 (1) ZPO (in Arbeits- und Sozialrechtssachen der noch strengere § 39 Abs. 2 Z 1 ASGG) nach wie vor die nötige Anleitung. Erkennbare Fehleinschätzungen der Behauptungs- und Beweislast

durch einen Parteienvertreter, der deshalb nötiges Vorbringen und Anträge unterlässt, wären im Rechtsgespräch in der vorbereitenden Tagsatzung bzw. bei der späteren Zulassung von Neuerungen auszuräumen. Die Anleitungspflicht soll sich daher auf die notwendige Ergänzung des Tatsachenvorbringens im Rahmen des geltendgemachten Anspruchs, insbesondere auf Vorkehrungen zur Hintanhaltung von Überraschungsentscheidungen, sowie das Ausräumen von Widersprüchen und die Aufklärung von Amts wegen zu berücksichtigender Tatsachen beschränken. Eine Belehrung über mögliche andere Rechtsgrundlagen, Einwendungen oder Klagsänderungen soll keinesfalls von der Anleitungspflicht umfasst sein. Überschießende Beweisergebnisse sind erst nach entsprechender Ausweitung des Vorbringens zu berücksichtigen und daher unbeachtlich, soweit entsprechendes neues Vorbringen bereits nach § 179 präkludiert ist (weil es bereits früher zu erstaten gewesen wäre und im Hinblick auf das dem Gegner zu gewährende rechtliche Gehör zur Widerlegung der neuen Behauptungen eine Verfahrensverzögerung erwarten lässt). Der Umfang der Anleitungspflicht nach § 182 ZPO wird daher immer auch im Zusammenhang mit den an die Verletzung der Prozessförderungspflicht anknüpfenden Präklusionsvorschriften zu beurteilen sein.

5. Vorbereitende Tagsatzung und neue Präklusionsvorschriften

An die Stelle der ersten Tagsatzung soll - nach deutschem Vorbild - eine "vorbereitende Tagsatzung" treten, der ein (nach Ermessen des Richters mehr oder weniger intensiver) Schriftsatzwechsel vorauszugehen hat, in dessen Rahmen tunlichst auch sämtliche bis dahin verfügbaren Urkunden vorzulegen sind. Danach soll weiteres Vorbringen nur noch möglich sein, wenn die Partei bescheinigt, dass sie - von entschuldbaren Fehlleistungen abgesehen - (auch) bei pflichtgemäßer Prozessführung zu einer früheren Erstattung des - nunmehr verfahrensverzögernden - Vorbringens nicht in der Lage war (umgekehrtes Regel-Ausnahme-Verhältnis zum geltenden § 179 ZPO). Der Richter hat unter diesen Umständen objektiv verspätetes Vorbringen beschlussmäßig zuzulassen, aber schon dann ohne weitere Prüfung zurückzuweisen, wenn entsprechend substantiiertes Vorbringen zur Verzögerung und deren Gründe sowie Bescheinigungsmittel fehlen. Ein strenges Beweisverfahren zur Frage der Verzögerung kann und darf weder in erster noch zweiter Instanz Platz greifen, soll der Beschleunigungseffekt nicht zunichte gemacht werden. Alles in

allem müssen die Regeln jedoch flexibel genug sein, dem Richter eine dem Einzelfall angepasste Handhabung zu ermöglichen.

Die drohende Präklusion soll zu einer besseren Vorbereitung aller Teilnehmer auf die Verhandlung führen und eine möglichst abschließende Sammlung des Prozessstoffs ermöglichen. Damit entfällt nicht nur die erste Tagsatzung, sondern auch die bloße Beweisbeschlusstagsatzung mit den - manchmal uninformierten - Parteienvertretern. Statt dessen soll es zu Verfahrensbeginn nach Sammlung des Vorbringens zur Führung eines "Rechtsgesprächs" des Richters unter Einschluss der Parteien mit einem Vergleichsversuch oder der Erarbeitung des Prozessprogramms im Falle der Nichteinigung kommen. Der Richter wird dergestalt motiviert, sich schon frühzeitig mit der Sache zu befassen. Durch die Einbeziehung der Parteien - an deren unentschuldigtes Fernbleiben sich Präklusionsfolgen in Ansehung des Beweismittels der Parteienvernehmung knüpfen - können sich einerseits viele Fälle durch Gespräch leichter lösen lassen. Andererseits laufen viele Fälle, die nicht einvernehmlich zu regeln sind, durch die Einbeziehung der Parteien in die Verfahrensplanung reibungsfreier ab. Insgesamt bietet damit die vorgeschlagene Regelung für beide Varianten der Verfahrensgestaltung ein hohes Maß an Flexibilität.

6. Erweiterung der Anwendungsfälle des § 273 ZPO

Im Interesse einer ökonomischeren Verfahrensführung und der Verfahrensbeschleunigung soll gleich der Höhe nunmehr auch der Grund eines Anspruchs, der 1000 Euro nicht übersteigt, - unabhängig davon, ob er allein oder gemeinsam mit Ansprüchen von höherem Streitwert geltend gemacht wird - ohne Durchführung eines Beweisverfahrens der richterlichen Ermessensentscheidung unterliegen, wenn die Beweisaufnahme mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, also etwa im Hinblick auf den Streitwert in krasser Weise unwirtschaftlich wäre. Eine solche Regelung trägt auch der Forderung nach Erleichterung des Zugangs zum Recht bei geringfügigen Streitwerten Rechnung, weil nur so das Prozesskostenrisiko minimiert und eine ökonomisch sinnvolle Streitbereinigung erwirkt werden kann.

7. Befristung für Sachverständigengutachten, Sanktionen bei Nichtmitwirkung der Parteien

Zur Beschleunigung der Durchführung des Sachverständigenbeweises wird vorgeschlagen, den Gutachtensauftrag an den Sachverständigen zu befristen, diesen zu verpflichten, Verhinderungsgründe umgehend zu melden, und auch die Parteien durch Präklusionsandrohung und Kostenfolgen stärker zur Kooperation mit dem Sachverständigen zu verpflichten.

8. Mündliche Berufungsverhandlung

Mündliche Berufungsverhandlungen sollen unabhängig von Streitwert und Antragstellung nur mehr dann anzuberaumen sein, wenn dies für den Gang des Berufungsverfahrens und die Rechtsmittelentscheidung erforderlich ist. Der den Rechtsanwälten bei Unterbleiben der Berufungsverhandlung als Ausgleich des Verdienstentfalls gewährte erhöhte Einheitssatz für ihre Schriftsätze im Rechtsmittelverfahren bleibt unberührt.

9. Übernahme des Revisionsmodells der ZPO für arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren

Unabhängig von der Streitwerthöhe und der Art des geltendgemachten Anspruchs soll im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren das Zulassungsmodell der ZPO - selbst für den Bereich der bisherigen Vollrevision nach § 46 Abs. 3 ASGG - uneingeschränkt zum Tragen kommen. Damit wird der erheblichen Rechtsfrage für die Zulässigkeit von Revision und Revisionsrekurs allein entscheidende Bedeutung eingeräumt. Verneint das zweitinstanzliche Gericht das Vorliegen dieser Voraussetzung, so soll dem Rechtsmittelwerber dennoch stets die außerordentliche Revision oder der außerordentliche Revisionsrekurs offen stehen, weil - nach dem Vorbild der Entscheidungen über den Bestand des Mietverhältnisses - keinerlei Wertgrenzen für die Beschränkung des Zugangs zum Obersten Gerichtshof übernommen werden.

Die Abschaffung der Vollrevision dient somit auch der Förderung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, weil damit der Oberste Gerichtshof auch im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren systemkonform auf die Entscheidung von Rechtsfragen erheblicher Bedeutung beschränkt, und dadurch die Anzahl der Senate, die für diese Rechtssachen zuständig sind, klein und die Entscheidungen übersichtlicher gehalten werden können.

10. Zurückdrängung der Senats- und Laiengerichtsbarkeit

Vorgeschlagen wird, gleichfalls im Interesse einer Verfahrensvereinfachung und Aufwandsersparnis nicht nur die äußerst selten in Anspruch genommene Senatsgerichtsbarkeit in erster Instanz in allgemeinen Zivil- und Handelssachen abzuschaffen, sondern auch die Laiengerichtsbarkeit auf das arbeitsgerichtliche Verfahren zu beschränken, wo sie sich bestens bewährt hat. Um die im Gerichtsalltag immer wieder auftretenden frustrierten Verhandlungen zu vermeiden, soll auch die nicht qualifiziert vertretene Partei in Arbeitsrechtssachen (in der Praxis meist der Dienstgeber) nach Belehrung auf die Beiziehung der Laienrichter zu einzelnen Tagsatzungen in erster Instanz wirksam verzichten können, wenn einer der geladenen Laienrichter verhindert ist. Systemkonform soll weiters - schon um Streitigkeiten über die Gerichtsbesetzung tunlichst hintanzuhalten - die Entscheidungskompetenz der Laienrichter auf Sachentscheidungen kanalisiert werden, wo ihre Fachkunde von maßgeblichem Einfluss sein kann. Die für den Gang des Verfahrens notwendigen Formalentscheidungen und die von Rechtsfragen beherrschten beschlussmäßigen Erledigungen sollen hingegen den Berufsrichtern vorbehalten bleiben.

11. Förderung der Schiedsgerichtsbarkeit:

Der außergerichtlichen Beilegung von Zivilrechtsstreitigkeiten kommt national und international, insbesondere auch im Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union, immer größere Bedeutung zu. Hinzu kommen im innerstaatlichen Bereich Bestrebungen, die zum einen auf eine Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit, zum anderen auf eine Beschleunigung der Erledigung von Rechtsstreitigkeiten, besonders auch durch die Nutzung außergerichtlicher Möglichkeiten der Streitbereinigung, abzielen. Als ein in einzelnen Bereichen unseres Rechtslebens bereits bewährtes Instrument zur außergerichtlichen Streitbereinigung, das sowohl ein hohes Maß an Rechtsschutz wie auch weitestgehende Rechtssicherheit gewährleistet, hat sich das Schiedsverfahren etabliert. Dieses ist im besonderen Maß geeignet, sowohl eine Entlastung der staatlichen Gerichtsbarkeit als auch eine möglichst schnelle und kostengünstige, unbürokratische Bereinigung des Rechtsstreits im Einzelfall unter Wahrung der Parteienautonomie zu gewährleisten. Im Interesse eines weiteren Ausbaus der Rechtsschutzmöglichkeiten erscheint es daher angezeigt, durch entsprechende legislative und organisatorische Maßnahmen

eine möglichst flächendeckende Schiedsgerichtsbarkeit zu fördern. Zwangsläufig ergibt sich daraus gleichzeitig auch eine Konkurrenz zu den staatlichen Gerichten. Gerade im Hinblick darauf muss im Rahmen der Schiedsgerichtsbarkeit daher selbstverständlich das Prinzip absoluter Freiwilligkeit der Parteien weiterhin gewahrt bleiben.

Institutionelle Schiedsgerichte von Einrichtungen, die auf Gesetz oder einem auf Dauer angelegten Statut beruhen und in denen Personen zusammengeschlossen sind, die über das Wissen und die Erfahrung zur Leitung eines Schiedsverfahrens, die erforderliche Unabhängigkeit sowie ein hohes Maß an Sach- und Rechtskunde verfügen, scheinen am besten geeignet, die angesprochenen Voraussetzungen einer funktionierenden Streitbereinigung, insbesondere auch die notwendigen rechtsstaatlichen Garantien, zu gewährleisten. Im besonderen Maß sind diese Voraussetzungen bei den Kammern der rechtsberatenden Berufe gegeben. Es soll daher die Institutionalisierung von Schiedsgerichten der Rechtsanwaltschaft und des Notariats in der Rechtsanwaltsordnung und der Notariatsordnung festgeschrieben werden.

12. Vernichtung bei Gericht abgegebener und nicht abgeholter Waffen:

Im Rahmen von Sicherheitskontrollen werden Besuchern von Gerichtsgebäuden immer wieder Waffen abgenommen. Werden diese - wie die Praxis zeigt, sehr häufig - nicht wieder abgeholt, so wirft deren weitere Behandlung Probleme auf: Eine unbegrenzte Verwahrung ist auf Grund des ansteigenden Raumbedarfs untunlich. Es soll daher eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, nicht abgeholte Waffen nach einer Wartefrist zu vernichten, aber allfällige offenkundig wertvolle erlaubte Waffen durch Freihandverkauf zu verwerten. Alternativen, die die gleichen Ergebnisse erreichen würden, bieten sich nicht an. Die Vernichtung der Waffen ohne gesetzliche Grundlage wäre rechtswidrig, die ewige Verwahrung würde mit der Zeit einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern und daher unmöglich.

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes stützt sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG.

Kosten:

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sind keine nennenswerten Mehrkosten für den Bund zu erwarten.

EU-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung trägt im Einklang mit dem geltenden Recht der bisherigen Umsetzung des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsrechts Rechnung. Darüber hinaus werden Vorschriften der Europäischen Union von diesem Gesetzesentwurf nicht berührt.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorgeschlagene Regelung wird keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich haben.

Besonderer Teil

Zu Art. I (JN):

Zu Z 1 (§ 5):

Es handelt sich lediglich um eine sprachliche Bereinigung der bisherigen Formulierung. Gleichzeitig wird ein Gleichklang mit § 7 JN (... durch Einzelrichter ... durch Senate) hergestellt.

Zu Z 2 und 3 (§§ 7 und 7a):

Mit dieser Änderung wird die nach der Zivilverfahrensreform 1983 noch verbliebene Senatsgerichtsbarkeit beim Landesgericht in erster Instanz beseitigt. Bereits damals hatte man erkannt, dass eine Vereinfachung und Straffung des Verfahrens unter anderem durch die vermehrte Verwendung des Einzelrichters in Gerichtsverfahren erreicht werden kann. Die Änderungen der §§ 7 und 7a dienen vor allem diesem Zweck. In den Erläuterungen wurde hiezu ausgeführt, dass das Einzelrichterverfahren durch die vorgeschlagenen Änderungen praktisch zum Regelfall auch vor dem Gerichtshof wird. Auf eine konsequente Durchführung des Gedankens derart, dass grundsätzlich das Verfahren als Einzelrichterverfahren geregelt (und dem nur ergänzende Bestimmungen für den Fall des Senatsverfahrens beigefügt werden), wurde deshalb verzichtet, weil dies "eine völlige Umgestaltung der JN und der ZPO bedingen" würde, was der Praxis unverhältnismäßige Probleme in der Rechtsdurchsetzung bereitet hätte (ErläutRV 669 GP XV, 27).

Gerade unter dem Aspekt der Verfahrensbeschleunigung erscheint es angezeigt, die - im Übrigen höchst selten genützte - Senatsgerichtsbarkeit im Verfahren erster Instanz beim Landesgericht nun auch in ihrem nach der ZVN 1983 verbliebenen Rest zu beseitigen. Auch Fasching (Lehrbuch², Rz 167 f) konstatiert, dass die Senatsgerichtsbarkeit zwar mit größerer Richtigkeitsgewähr ausgestattet, dafür aber auch umständlicher und schleppender sei. Auch die durch den häufigeren Richterwechsel im längeren Verfahren erster Instanz wesentlich schwieriger einzuhaltende Unmittelbarkeit bei Senaten spreche dafür, beide Modelle der Gerichtsbesetzung in Kombination einzusetzen: Das rasche, zweckmäßige und schnelle Einzelrichterverfahren in erster Instanz und das Senatsverfahren in der Rechtsmittelinstanz, bei dem Kontinuität der Entscheidung, Diskussion und Kontrolle

im Vordergrund stünden und das die potentiellen Nachteile des erstinstanzlichen Verfahrens - Übereilung, Einseitigkeit und Verantwortungsscheu - ausgleiche und abfange. Im Verfahren erster Instanz sei "rasches, eindeutiges, entschlossfreudiges Verhandeln, billige Prozessführung und unmittelbare Prozessführung durch direkten Kontakt mit den Beweismitteln" erforderlich.

Gleichzeitig wird - einem Vorschlag der eingangs erwähnten Arbeitsgruppe folgend - zur Diskussion gestellt, in Handelssachen in erster Instanz die Beteiligung fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstand zu beseitigen. Die grundsätzliche Entscheidung für einen straffen und schnellen Prozess erster Instanz legt es nahe, die Senatsgerichtsbarkeit auch vor den Kausalgerichten abzuschaffen, vor allem auch, um den Weg zu einer Gesamtreform des Verfahrens erster Instanz freizugeben und nicht eine weitere Zersplitterung der Verfahrensarten herbeizuführen.

Überdies kommt das Gericht durch die immer komplexer werdenden Sachverhalte, insbesondere das rasante Fortschreiten der Technik, meist nicht umhin, trotz Beteiligung eines fachmännischen Laienrichters einen Sachverständigen zu bestellen.

In letzter Konsequenz wird dies eine Gesamtreform der ZPO als Textkörper nach sich ziehen müssen, die ja in ihrem 2. Teil das Verfahren erster Instanz an Hand des Senatsprozesses regelt. Eine solche redaktionelle Überarbeitung würde jedoch - im Hinblick auf die Dringlichkeit, die den verfahrensbeschleunigenden Maßnahmen der vorliegenden Novelle politisch zugemessen wird - das vorliegende Gesetzesvorhaben unangemessen verzögern. Dieser legislative Schritt muss daher einem späteren Gesetzgebungsprojekt vorbehalten bleiben.

Zu Z 4 (§ 8):

Damit wird in Handelssachen auch in zweiter Instanz die Beteiligung fachmännischer Laienrichter aus dem Handelsstand abgeschafft.

Zu Z 5 (§ 60):

Mit der Aufhebung des § 7a wird der letzte Satz des Abs. 3 obsolet, da der Wertgrenze für die Gerichtsbesetzung keinerlei Bedeutung mehr zukommt. Abs. 4 ist entsprechend anzupassen.

Zu Art. II (EGZPO):

Es handelt sich um eine bloß sprachliche Anpassung an die neue, inhaltlich zutreffendere Bezeichnung der bisherigen "Gerichtsferien" als "verhandlungsfreie Zeit" in §§ 221 ff ZPO.

Zu Art. III (ZPO):**Zu Z 1, 2, 3 (§§ 22, 23, 24):**

Der Entfall der ersten Tagsatzung macht es notwendig, die Auktorenbenennung an einer anderen Stelle im Prozess vorzusehen; anders als bei den übrigen Programmpunkten der bisherigen ersten Tagsatzung fällt eine Zuordnung zur Klagebeantwortung oder zur vorbereitenden Tagsatzung nicht leicht. Nimmt man die vorbereitende Tagsatzung ernst, so sollte bereits in deren Vorfeld feststehen, welche Parteien aufeinandertreffen. Dies erfordert eine Klärung der Frage, ob der benannte Auktor den Prozess übernimmt und der bisherige Beklagte aus dem Prozess entlassen wird, bereits vor der vorbereitenden Tagsatzung. Aus diesem Grund wird wie bisher durch einen eigenen Schriftsatz des Beklagten, der (weil fristauslösend) über das Gericht dem benannten Auktor zuzustellen ist und - neu - (weil ebenfalls fristauslösend) auch dem Klagevertreter über das Gericht zuzustellen sein wird, das Verfahren der Auktorenbenennung eingeleitet. Die Entscheidung über den Eintritt des Auktors soll aber nunmehr nicht in einer Verhandlung gefällt werden, sondern nach Einlangen der Äußerungen des Auktors und des Klägers oder Verstreichen der dafür gesetzten Fristen durch einen außerhalb der Verhandlung zu fassenden Beschluss ergehen.

Zu Z 4 (§ 27):

Es handelt sich um eine schlichte Anpassung des Gesetzestextes an den Entfall der ersten Tagsatzung; auf Grund der Komplexität und des umfassenden Programmes der vorbereitenden Tagsatzung, welche im Übrigen auch Teil der mündlichen Streitverhandlung ist, ist für diese keine Ausnahme von der Anwaltpflicht vorgesehen.

Zu Z 5 (§ 45):

Die Anpassung des Gesetzestextes an den Entfall der ersten Tagsatzung erfordert es, das "sofortige" Anerkenntnis nun einer anderen Stelle im Prozess zuzuordnen. Dem Gedanken des § 45 ZPO folgend, dass nur ein ehest möglich erfolgtes Anerkenntnis die positiven Kostenfolgen dieser Bestimmung nach sich ziehen soll, war die Klagebeantwortung und nicht etwa erst ihr Vortrag in der vorbereitenden Verhandlung hiefür vorzusehen.

Zu Z 6 (§ 59):

Die vorgeschlagene Änderung resultiert aus dem Entfall der ersten Tagsatzung und orientiert sich an der Formulierung des § 104 Abs. 3 JN. Wie bisher hat der Antragsteller die Prozesskostensicherheitsleistung durch den Kläger vor Einlassung in die Hauptsache (vor dem Gerichtshof in der Klagebeantwortung beziehungsweise im Einspruch oder in den Einwendungen, vor dem Bezirksgericht am Beginn der mündlichen Streitverhandlung) zu beantragen.

Zu Z 7 (§ 65):

Die Veränderungen in Abs. 2 zweiter Satz, zweiter Halbsatz sind durch die Umgestaltung der Bestimmungen über das Versäumungsurteil, den Entfall des Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil und die Einführung der Räumungsanordnung bedingt.

Zu Z 8 (§ 73):

Die Aufnahme der weiteren Streiteinlassungsfristen des Verfahrens erster Instanz (Einspruch gegen die neu geschaffene Räumungsanordnung, Einwendungen gegen den Zahlungsauftrag und gegen eine Aufkündigung) folgt der ständigen Rechtsprechung, die zu Recht in der Frist unterbrechenden Wirkung des Verfahrenshilfeantrags ein allgemeines verfahrensrechtliches Schutzprinzip erkennt. Auch weiterhin sollen sämtliche verfahrensrechtliche Notfristen (des Verfahrens erster Instanz ebenso wie des Rechtsmittelverfahrens) der Frist unterbrechenden Wirkung des innerhalb der Frist gestellten Verfahrenshilfeantrags unterliegen.

Der Entfall der in Klammer angeführten Zitate ist einerseits durch die Umgestaltung dieser Bestimmungen bedingt und erhöht andererseits die Lesbarkeit.

Zu Z 9 (§ 178):

Wenn auch schon der geltende § 178 wohl nicht anders als im Sinne einer Prozessförderungspflicht der Parteien verstanden werden kann, so soll die vorgeschlagene Änderung dennoch im Einklang mit der neuen Präklusionsvorschrift des § 179 klarstellen, dass neben die Pflicht zur Wahrheit und zur Vollständigkeit nunmehr auch ausdrücklich die Pflicht zur raschen Disposition über den Umfang des prozessualen Vorbringens tritt.

Jede Prozesspartei hat ihre Vorträge (§ 177: Anträge samt Begründung, Beweisanbote, Beweiserörterungen, Tatsachen- und Rechtsausführungen) so schnell wie möglich, also insbesondere auch innerhalb der vom Gesetz oder Gericht dafür eingeräumten Fristen (zB für Klagebeantwortung, Einspruch oder aufgetragene Schriftsätze), zu erstatten (Abs. 2). Die Beurteilung des Umfanges dieser Prozessförderungspflicht kann sich jedoch im Einzelfall nur an der jeweiligen Prozesslage (insbesondere unter Berücksichtigung der vom Gegner bereits vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel) orientieren und ist auch durch die subjektive Zumutbarkeit des Vorbringens beschränkt. Für die Klage wird weiterhin nur die Schlüssigkeit des Vorbringens - nicht aber die Geltendmachung jedes erdenklichen forderungsbegründenden Tatbestandes, Rechtsgrundes oder in Frage kommenden Beweismittels - zu fordern sein. Für die Klagebeantwortung gilt Gleiches mit umgekehrten Vorzeichen. Die Prozessförderungspflicht soll keinesfalls im Sinne einer Eventualmaxime verstanden werden, die fiktives, miteinander im Widerspruch stehendes Eventualvorbringen aus rein prozessualer Vorsicht geradezu notwendig macht, um der Präklusionswirkung bei unerwarteten Wendungen des Beweisverfahrens (zB falsche Zeugenaussagen oder Parteiaussagen des Gegners, Vorlage unerwarteter Urkunden, unerwartete Ergebnisse des Sachverständigengutachtens etc.) oder der rechtlichen Beurteilung durch das Gericht zu entgehen. Rein prozesstaktisch zu beurteilendes Zurückhalten von - an Hand der Prozesslage erkennbar - prozessrelevanten Vorbringen (etwa die Unterlassung der Geltendmachung weiterer der Partei bereits bekannter Mängel im Bauprozess oder die Nichtnamhaftmachung des dem Vorbringen nächststehenden unmittelbaren Beweismittels, etwa der Parteienvernehmung oder des einzigen Unfallzeugen) über die vorbereitende Verhandlung hinaus wird jedoch, wenn durch

die spätere Geltendmachung eine Verzögerung eintritt, klar gegen die Prozessförderungspflicht der Partei verstoßen und damit der Präklusionswirkung des § 179 unterliegen.

Mit dieser Bestimmung sollen die Parteien in die Pflicht genommen werden, zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Sie haben ihre - bezogen auf die jeweilige Verfahrenssituation - relevanten Vorbringen und Anträge demnach sofort nach Kenntnis der zugrundeliegenden tatsächlichen Umstände bzw. ihrer Bedeutung für den Ausgang des Verfahrens so zu erstatten, dass das Verfahren möglichst schnell beendet werden kann.

Diese Pflicht soll die dem Gericht im Rahmen der Prozessleitung nach § 180 Abs. 3 auferlegte Verpflichtung, das Verfahren so schnell wie möglich (ohne Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen), tunlichst in einer Verhandlungstagsatzung zu beenden, ergänzen und so erheblich zur Verfahrenskonzentration beitragen. Damit bleibt es den Parteien zwar auch weiterhin allein überlassen, den Umfang des Prozessstoffs durch ihre Vorbringen zu bestimmen (Verhandlungsmaxime), sie sollen aber ihre Entscheidung über diesen Umfang so frühzeitig treffen, dass das Verfahren so rasch wie möglich durchgeführt und beendet werden kann.

Die Statuierung einer allgemeinen Prozessförderungspflicht der Parteien soll diese nachdrücklich dazu veranlassen, bloß gehaltvolle Schriftsätze einzubringen und unzureichend (unschlüssig) oder gar nicht begründete Anträge und Bestreitungen zurückzudrängen. Die Bestimmung wird daher auch im Lichte der bisherigen Judikatur zu § 41 zu sehen sein, der die Ersatzfähigkeit zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendiger Kosten regelt. Angesichts der neuen Verpflichtung zur schleunigen Beendigung des Verfahrens wären Schriftsätze nach Klagebeantwortung und Einspruch nur noch zu entlohnen, wenn ihr Inhalt nicht schon - von der Prozesslage ausgehend - nach § 178 Abs. 2 in die Klagebeantwortung oder in den Einspruch aufzunehmen gewesen wäre. Fehlt eine glaubwürdige Begründung, warum dies nicht möglich war, so sind auch zulässige Schriftsätze als - entgegen der Pflicht zur Beschleunigung vorgenommene - zusätzliche, nicht notwendige und das Verfahren verteuemde Verfahrenshandlungen zu werten und daher nach §§ 40 ff nicht ersatzfähig.

Zu Z 10 (§ 179):

Aus der Einheit der mündlichen Streitverhandlung folgt bisher auch die Möglichkeit, neues Vorbringen bis zum Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz zu erstatten. Lediglich in Verschleppungsabsicht vorgebrachte, verfahrensverzögernde Tatsachenbehauptungen und Beweisanträge können vom Gericht für unstatthaft erklärt werden. Eine solch großzügige Neuerungsurlaubnis in erster Instanz steht jedoch der primären, mit diesem Entwurf verfolgten Zielsetzung entgegen, den Zivilprozess erster Instanz wesentlich zu beschleunigen.

Mit der im neuen § 178 Abs. 2 normierten, verschärften Prozessförderungspflicht wird erstmals eine Rechtspflicht der Parteien zur raschest möglichen Bekanntgabe ihres Prozessvorbringens und der dafür notwendigen Beweismittel statuiert. Die Erfüllung dieser Pflicht soll eine in formeller und materieller Hinsicht ausgeweitete Präklusionsvorschrift in § 179 sicherstellen. Einerseits wird mit der vorgeschlagenen Bestimmung das geltende Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt - Neuerungen können nicht bloß für unstatthaft erklärt, sondern müssen nach dem Vorbild des § 235 wie Klagsänderungen ausdrücklich beschlussmäßig zugelassen werden (Abs. 2) -, andererseits werden die subjektiven und objektiven Voraussetzungen für den Eintritt der Präklusion deutlich abgesenkt und überdies dem Neuerungswerber die Behauptungs- und Bescheinigungslast für das Nichtvorliegen der Präklusionsvoraussetzungen auferlegt (Abs. 1). Diese strenge, ex lege eintretende Präklusion, die nur durch den Beschluss auf Zulassung des neuen Vorbringens und/oder der neuen Beweismittel durchbrochen werden kann, soll jedoch erst nach einem ausführlichen Rechtsgespräch - das Teil der vorbereitenden Tagsatzung ist - mit der Eröffnung des Beweisverfahrens eintreten.

Ab diesem Zeitpunkt dürfen Neuerungen nur noch dann zugelassen werden, wenn sie in Erfüllung der Prozessförderungspflicht nicht bereits früher vorzubringen gewesen wären oder voraussichtlich die Erledigung des Prozesses bloß unerheblich verzögern würden. Eine mit Neuerungsausschluss sanktionierte Verletzung der Prozessförderungspflicht ist dann zu verneinen, wenn die Unterlassung der früheren Geltendmachung auf eine entschuldbare Fehlleistung der Partei zurückzuführen ist. Das Verschulden darf daher einen ganz geringen Grad nicht überschreiten (*culpa levissima*). Im Interesse der Konzentration des Vorbringens bis zur Eröffnung des

Beweisverfahrens und damit der schnelleren Beendigung des Verfahrens in erster Instanz scheint dies schon deshalb sachgerecht, weil die mangelnde Erfüllung der Prozessförderungspflicht (auf die durch das Zitat im Gesetzestext ausdrücklich verwiesen wird) hauptsächlich an Hand der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der jeweiligen Prozesslage aus der Sicht der Beteiligten, zu beurteilen ist. Fließen jedoch solcherart schon Zumutbarkeitskriterien zur Feststellung einer Pflichtverletzung ein, so wird bei Gewichtung der Schwere des Verstoßes jedenfalls ein strenger Maßstab anzulegen sein. Der Entwurf knüpft daher an den Begriff der entschuldbaren Fehlleistung im Dienstnehmerhaftpflichtrecht an (§ 2 Abs. 3 DHG), der an Hand rein subjektiver Kriterien vom Mangel eines nennenswerten Verschuldens im Einzelfall ausgeht (SZ 45/42).

Zulässige Neuerungen im Vorbringen setzen daher voraus, dass ihre subjektiv verspätete Geltendmachung im Verfahren auf einer nicht mehr nennenswerten Nachlässigkeit (ArbSlg 9382) beruht oder dem Sinn und Zweck der Präklusion (Verfahrensbeschleunigung) nicht entgegensteht, weil dadurch im Einzelfall keine Verfahrensverzögerung zu erwarten ist (zum Wesen der Verfahrensverzögerung siehe OGH in 2 Ob 513/82, 4.10.1983, HS XIV/XV/18 zur Zulässigkeit von Klagsänderungen nach § 235: zwar sind Klagsänderungen tunlichst zuzulassen, liegt aber bereits Spruchreife vor, dann ist im Sinne ständiger Rechtsprechung [5 Ob 220/71; 5 Ob 679/76; 3 Ob 584/79 ua.] mit der Notwendigkeit, über die geänderte Klage weitere Beweise aufzunehmen, im Allgemeinen eine erhebliche Erschwerung und Verzögerung der Verhandlung verbunden, wobei letztlich aber jeweils die Umstände des einzelnen Falles entscheiden [4 Ob 49/78; 3 Ob 582/79; 7 Ob 658/80 ua.]). Eine Verfahrensverzögerung wird insbesondere dann anzunehmen sein, wenn das neue Vorbringen auf Klags- oder Beklagtenseite neue Beweisaufnahmen notwendig macht, die eine zusätzliche Tagsatzung oder zeitaufwändige Erhebungen erfordern und so den Zeitpunkt der Beendigung des Beweisverfahrens in erster Instanz hinausschieben.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulässigkeit des neuen Vorbringens ist zu behaupten und - dem Zweck der Vorschrift entsprechend gleich einem Antrag auf Einstweilige Verfügung - durch parate Bescheinigungsmittel nachzuweisen (§ 274). Damit soll - ohne aufwändiges Beweisverfahren, das dem Zweck der Präklusion zuwiderlaufen würde, - bereits die überwiegende

Wahrscheinlichkeit für die Zulassung der Neuerungen ausreichen. Gelingt die Glaubhaftmachung ad hoc an Hand der gleichzeitig vorzulegenden Bescheinigungsmittel, so wird das Vorbringen und/oder der Beweis Antrag im Interesse der Vollständigkeit der Stoffsammlung zuzulassen sein.

In die Überlegungen miteinzubeziehen ist schließlich auch das Verhältnis der nunmehr ex lege eintretenden Präklusion (Abs. 1) zur Erfüllung der Anleitungspflicht (§ 182) seitens des Gerichtes. Eine Extremlösung, dass entweder mit Eröffnung des Beweisverfahrens jede Anleitungspflicht endet oder die Präklusion erst dann eintreten kann, wenn die Partei entgegen der Anleitung des Gerichtes relevantes Vorbringen unterlässt, kann den Intentionen beider Bestimmungen jedenfalls nicht gerecht werden. Die Abgrenzung wird daher wieder an Hand der Umstände des Einzelfalles erarbeitet werden müssen. Sinn und Zweck der Bestimmungen werden jedoch Leitlinien vorgeben. Die Anleitungspflicht im Anwaltsprozess läuft darauf hinaus, die Parteien zur Schlüssigkeit, Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit im Rahmen ihrer behaupteten Rechte und Ansprüche anzuhalten, nicht aber zur Anspruchsänderung oder -ausweitung; die Präklusion im Sinne der Verfahrensbeschleunigung soll zur möglichst frühzeitigen Konzentration des Vorbringens beitragen. Wesentlichstes Mittel zur Verfahrenskonzentration ist demnach nicht mehr nur die aktiv ausgeübte materielle Prozessleitung durch das Gericht (siehe Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozessrechts², Rz 716), sondern in gleicher Weise auch die den Parteien auferlegte Pflicht zur Verfahrensbeschleunigung. Beiden Pflichten wird - nach der Intention des Gesetzesvorhabens - spätestens in der vorbereitenden Tagsatzung im Rahmen oder aus Anlass des Rechtsgesprächs oder bei späteren nova reperta und nova producta in angemessener Zeit (durch Schriftsatz oder in der nächsten Tagsatzung) zu genügen sein. Eine allfällige Verletzung der Anleitungspflicht wird jedoch bei der Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht vorliegt und ob dieser auf einer nicht nennenswerten Nachlässigkeit beruht, an Hand der Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sein. Liegt der Partei eine klare und eindeutige Pflichtwidrigkeit und erhebliche Nachlässigkeit zur Last, wird die Verletzung der Anleitungspflicht den Eintritt der Präklusion nicht hindern und auch keinen erheblichen Mangel des Verfahrens darstellen können. Ist die Geltendmachung des Vorbringens zwar objektiv verspätet, war der Partei aber deren Relevanz - etwa

mangels Kenntnis der überraschenden Rechtsansicht des Gerichts - nicht ohne Weiteres erkennbar, so wird die Verletzung der Anleitungspflicht die Zulässigkeit des objektiv verspäteten Vorbringens nach sich ziehen.

Davon ausgehend ergibt sich bei der Durchbrechung der Präklusion nach Abs. 1 auch eine Differenzierung zwischen Gerichtshofverfahren und bezirksgerichtlichen Verfahren mit qualifizierter Vertretung einerseits und Verfahren mit unvertretenen rechtsunkundigen Parteien andererseits. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Anleitungspflichten (§§ 182, 432 und § 39 Abs. 2 Z1 ASGG) wird jedenfalls bei nicht qualifiziert vertretenen rechtsunkundigen Parteien in erster Linie das subjektive Element der Zumutbarkeit von früherem Vorbringen entscheidenden Einfluss für die Zulässigkeit von Neuerungen haben. Eine Verletzung der Anleitungspflicht wird hier - im Gegensatz zum Gerichtshofverfahren mit absoluter Anwaltspflicht - wohl indizieren, dass der Sorgfaltsverstoß nicht über culpa levissima hinausreicht.

Durch die erstmalige Einführung einer - allerdings wesentlich gemilderten - ex lege Präklusion für neues Vorbringen und neue Beweisanträge in erster Instanz ab Eröffnung des Beweisverfahrens sollen die Verfahrenskonzentration entscheidend erhöht und somit die Verfahrensdauer in erster Instanz erheblich vermindert, aber gleichzeitig auch die Nachteile der Eventualmaxime sowie zusätzliche Parallelprozesse und Wiederaufnahmeklagen nach Möglichkeit vermieden werden.

Dabei sind auch die Konsequenzen verschärfter Präklusionsvorschriften für das Rechtsmittelverfahren zu bedenken. Im Einklang mit § 186 Abs. 2 ist die Entscheidung über die Zulassung von Neuerungen nicht abgesondert anfechtbar (Abs. 2). Ihre Nichtzulassung ist als Stoffsammlungsmangel, ihre Zulassung als rügepflichtiger Verfahrensmangel geltend zu machen (§ 196). Bejaht das Rechtsmittelgericht den Stoffsammlungsmangel und scheidet eine Beweiswiederholung in zweiter Instanz aus, so wird das Verfahren in erster Instanz nach Aufhebung der Entscheidung unter Berücksichtigung des nunmehr für zulässig erkannten Vorbringens unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gegners fortzusetzen sein. Ist die Stoffsammlung ausreichend oder kann sie in zweiter Instanz wiederholt bzw. ergänzt werden, so ist unter Berücksichtigung des nunmehr für zulässig oder unter Nichtberücksichtigung des nunmehr für unzulässig erkannten

Vorbringens unter Wahrung des rechtlichen Gehörs des Gegners in zweiter Instanz zu entscheiden.

Mit der Neugestaltung der Präklusionsvorschriften in Abs. 1 wird der geltende Abs. 2 obsolet, der ein allfälliges grobes Verschulden des nicht berufsmäßigen Parteienvertreters am Versuch der Prozessverschleppung mit (möglicher) Ordnungsstrafe sanktioniert.

Zu Z 11 (§ 180):

Der Entfall des geltenden § 180 Abs. 1 bringt keine Änderung mit sich; es handelte sich lediglich um eine programmatische Erklärung, deren karger Inhalt sich auch im geltenden § 180 Abs. 2 - nunmehr Abs. 1 - wiederfindet.

Der vorgeschlagene Abs. 2 übernimmt im Wesentlichen den Text des geltenden § 181 Abs. 2. Neu ist die Möglichkeit des Vorsitzenden, den Parteien auch die Erstattung von Vorbringen aufzutragen bzw. die Gelegenheit dazu zu eröffnen.

Der Entfall der Wortfolge "zur Einsicht für den Gegner" soll lediglich klarstellen, dass die vorgelegten Urkunden auch dem Gericht dienen.

In Fortführung des Gedankens der Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitiger Prozessförderungspflicht der Parteien ist bei Nichtbefolgung der Aufträge des Gerichtes verspätetes Vorbringen nicht erst dann unstatthaft, wenn es in der (schwer zu beweisenden) Absicht erfolgt, den Prozess zu verschleppen, sondern bereits dann, wenn es für die verspätete Vorlage keine genügende Entschuldigung gibt.

Zu Z 12 (§ 181):

Es handelt sich um eine bloß redaktionelle Änderung, die berücksichtigt, dass § 181 Abs. 2 leicht verändert aus systematischen Gründen als § 180 Abs. 2 neu übernommen wird.

Zu Z 13 (§ 182):

Wird eine Prozessförderungspflicht der Parteien eingeführt, so stellt sich auch die Frage nach ihrem Verhältnis zur richterlichen Anleitungspflicht. Die von *Franz Klein* mit § 182 geschaffene zentrale Bestimmung der Prozessrechtsreform ist von der Judikatur in letzter Zeit häufig extensiv ausgelegt worden (vgl. nur *Schumacher*,

Richterliche Anleitungspflicht [2000] 10 f). Die Rechtsprechung hat mit einer solcherart oft am Einzelfall orientierten Auslegung der Anleitungspflicht (vgl. dazu *Fucik in Rechberger, ZPO*², Rz 1 zu § 182) bisweilen den Boden der vom Schöpfer der ZPO gewollten Bedeutung dieser Norm verlassen: "In bezug auf die inhaltliche Vorbereitung des Urteils und anderer richterlicher Entschlüsse ist die richterliche Tätigkeit eine bloß helfende, sekundäre. Sie bedroht weder die Autonomie des Privatrechtsverkehrs, noch zwingt sie den Parteien faktischen oder rechtlichen Prozessstoff wider deren Willen auf. Dem Gerichte ist es, was das Meritum anlangt, lediglich aufgegeben, auf Bestimmtheit, Deutlichkeit, Klarheit und Vollständigkeit des Parteivorbringens hinzuwirken" (*Klein/Engel, Der Zivilprozess Österreichs* [1927] 325).

Eine weit verstandene Anleitungspflicht würde nun letztlich auch die Prozessförderungspflicht der Parteien konterkarieren. Denn eine Teilung der Aufgaben dahingehend, dass den Parteien nach § 179, dem Gericht aber nach § 182 die "gemeinsame Obsorge" für **alle** Umstände zukommt, hätte zur Folge, dass die den Prozess schuldhaft nicht fördernde Partei die eigene Säumigkeit **immer** noch durch den Hinweis auf die Pflichten des Gerichts entschärfen und damit das Rechtsfolgenkonzept des neuen § 179 aus den Angeln heben könnte. Ein Verstoß des Gerichtes gegen § 182 stellt ja schon für sich einen Verfahrensmangel dar, der zu einer (Aufhebung und) Verfahrensergänzung führen könnte. Angesichts der großzügigen zu § 182 ergangenen Rechtsprechung ist bei einer unveränderten Fortgeltung des § 182 daher zu befürchten, dass die Präklusionsbestimmung des § 179 zu reiner Rhetorik wird. Es wird daher versucht, § 182 behutsam an die neuen Gegebenheiten anzupassen. Die kleinen Veränderungen dieser zentralen Bestimmung, die vornehmlich sprachliche Punkte betreffen, sind freilich ein Signal in Richtung einer Einschränkung des Ausmaßes der Anleitungspflicht. Über die teilweise Neuformulierung soll die Möglichkeit eines Neubeginns in Zusammenschau mit § 179 eröffnet werden.

In Abs. 1 wird neben sprachlicher Bereinigung ein deutliches Signal gesetzt, indem die Wendung "die Beweismittel für diese Aufgaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt" entfällt. Die Parteienvertreter haben im Sinne der Prozessförderungspflicht auch ohne richterliche Anleitung die für das Vorbringen erforderlichen Beweismittel vollständig anzubieten. Für die unvertretenen Parteien

ermöglicht § 432 Abs. 1 nach wie vor die nötige Anleitung. Fehleinschätzungen der Beweislast durch einen Parteienvertreter, der erkennbar deshalb nötige Anträge unterlässt, sind freilich nach wie vor im Rechtsgespräch auszuräumen. Dies ist allerdings nur dann geboten, wenn der Parteienvertreter die Beweislast offensichtlich irrig einschätzt. Keinesfalls sind weitere Beweisanbote einzumahnen (Sach 1997/3; ÖBI 1990, 228; ÖRZ 1989/105). Durch das Beibehalten der Formulierung "vervollständigt" statt des im Diskussionsprozess vorgeschlagenen "ergänzt" wird weiters festgehalten, dass die richterliche Anleitungspflicht nur die Aufgabe hat, zu einer Vervollständigung eines in sich und aus sich unvollständigen Vorbringens anzuleiten, nicht aber zu einer Ergänzung des Vorbringens über § 179 hinaus gemessen etwa an der Rechtsnorm, auf die der Anspruch gestützt wird.

Weiterhin soll das Gericht jene rechtlichen Gesichtspunkte, die es für maßgeblich erachtet, auch den Parteien offenlegen, freilich nur auf der Grundlage und in den Grenzen des noch zulässigen Parteinvorbringens.

Eine deutliche Grenze gegenüber manchen Exzessen der Rechtsprechung (vergleiche nur *Schumacher*, Richterliche Anleitungspflicht [2000] 10 f und *Fucik* in *Rechberger*, ZPO², Rz 1 zu § 182) zieht Abs. 1 letzter Satz: Über die von den anwaltlich vertretenen Parteien selbst ins Treffen geführten Rechtsgrundlagen hinaus muss es keinerlei Anleitung von Seiten des Gerichtes geben, schon gar nicht in Richtung Klageänderung (SZ 70/199).

In Abs. 2 wird neben einer sprachlichen Straffung durch das einleitende "Insbesondere" hervorgehoben, dass die in Abs. 2 genannten Umstände, auf die das Gericht aufmerksam zu machen hat, und jene Bedenken, die es hervorzuheben hat, den Kernbereich der richterlichen Anleitungspflicht darstellen. Grundgedanke der Anleitung ist es ja, das Vorbringen der Parteien zu straffen, von Überflüssigkeiten und Widersprüchen zu befreien, das Wesentliche herauszumeißeln, nicht aber, den Prozess mit Möglichkeiten, Hinsichten und Rücksichten zu überfrachten.

Das in § 182 noch ausdrücklich genannte Fragerecht des Gerichts diene ja ursprünglich auch nicht einer advokatorischen Unterstützung der Parteien oder ihrer Vertreter, um diesen ein optimales Prozessvorbringen zu ermöglichen, sondern einem "zertifizierten Fragen", um im Rahmen des von den Parteien Vorgebrachten "schwache, dunkle oder künstlich präparierte Teile der Sachverhaltsdarstellung" (*Klein/Engel*, Der Zivilprozess Österreichs [1927] 321) offenzulegen.

Unverändert sind nach Abs. 2 Heilungsmöglichkeiten für Prozesshindernisse zu eröffnen und die Gelegenheit zu geben, einen Überweisungsantrag zu stellen; hierzu kommt die in Zukunft ganz erhebliche Berücksichtigung der Äußerungen zur Zulässigkeit des Vorbringens nach § 179.

· Nach dem Entfall der Formulierung "durch Fragestellung oder in anderer Weise" in Abs. 1 aus rein sprachlichen Gründen war Abs. 3 redundant. Die "neuen" Absätze 3 und 4 geben anders als bisher auch explizite Anhaltspunkte zur Lösung der wichtigsten Probleme im Spannungsfeld von Behauptungslast und Anleitungspflicht:

Abs. 3 hält - freilich e contrario - fest, dass Abs. 1 auch im Sinne eines Verbotes der Überraschungsentscheidung zu verstehen ist. Schon nach der geltenden Rechtslage ist eine derartige Regelung aus § 182 zu destillieren; nunmehr soll das bisher Erschlossene als flankierende Maßnahme zu § 179 auch in den Gesetzestext einfließen. Für Nebenansprüche - unter denen Nebenforderungen des § 54 Abs. 2 JN zu verstehen sind, nicht jedoch Ansprüche unter 1 000 Euro nach § 273 Abs. 2 - gilt jedoch nach Abs. 3 eine Ausnahme.

Abs. 4 nimmt sich des Problems der "überschießenden Beweisergebnisse" an: kommt es zu überschießenden Beweisergebnissen, so ist den Parteien Gelegenheit zu geben, weiteres Vorbringen zu erstatten. Die Zulässigkeit eines weiteren Vorbringens richtet sich freilich nach § 179 ZPO, weshalb allenfalls auch Äußerungen zur Rechtzeitigkeit des Vorbringens oder der möglichen Prozessverzögerung notwendig sein werden. Soweit daher Vorbringen zulässigerweise erstattet wird, kann in der Folge auch das nunmehr nicht mehr überschießende Beweisergebnis ohne Missachtung der Behauptungslast verwertet werden.

Insgesamt soll der Gesetzesvorschlag dazu beitragen, durch ein ineinander fließendes Spiel der Handlungslasten der §§ 178 f ZPO und der Anleitungspflicht des § 182 ZPO das Ideal einer "Arbeitsgemeinschaft Zivilprozess" (*Rechberger/Simotta, Zivilprozessrecht*⁵, Rz 266) zu verwirklichen, ohne dass ein Prozessbeteiligter über die Mangelhaftigkeitsrüge jenen nachteiligen Folgen auskommen könnte, die er seiner eigenen prozessualen Sorglosigkeit zurechnen muss.

Zu Z 14 (§ 183):

Diese Änderung soll Ermittlungshandlungen, die außerhalb der Verhandlung vorzunehmen sind, schon vor der ersten mündlichen Streitverhandlung ermöglichen. Das Verbot der Vornahme von Beweisermittlungen vor der ersten mündlichen Streitverhandlung wurde bisher aus einem Umkehrschluss zu § 183 Abs. 3 ZPO konstruiert. Nunmehr wird ausdrücklich festgelegt, dass solche Erhebungen selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden können. Dadurch sollen nicht inquisitorische Maßnahmen des Gerichtes erlaubt bzw. sogar angeregt werden, sondern lediglich die amtswegige Beischaffung beantragter Beweismittel, wie etwa von Akten, Urkunden etc., ermöglicht werden.

Zu Z 15 (§ 186):

Die Zitatpassungen ergeben sich einerseits aus der vorgeschlagenen Übernahme des Inhalts des § 181 Abs. 2 in den § 180 Abs. 2 und andererseits aus der eigenständigen Regelung der Anfechtbarkeit eines Beschlusses nach § 179 Abs. 1 in Abs. 2 dieser Bestimmung.

Zu Z 16 (§ 193):

Mit dieser Änderung wird der Gesetzestext an die in der Praxis schon längst geübte und von der Rechtsprechung akzeptierte Vorgangsweise angepasst, den vorzeitigen Schluss der Verhandlung auch bei anderen ausstehenden Beweisergebnissen als der Beweisaufnahme durch den ersuchten Richter zuzulassen (vgl. dazu nur *Fucik* in *Rechberger*, ZPO², Rz 3 zu § 193 mit weiteren Nachweisen). Da andere Beweisergebnisse nicht unbedingt in Form von Beweisaufnahmeakten vorliegen werden und sich bei manchen außerhalb der Verhandlung aufzunehmenden Beweisen auch die Notwendigkeit der Mitwirkung der Partei ergibt, ist zum einen eine redaktionelle Anpassung vorzunehmen und zum anderen sicherzustellen, dass das Blockieren einer Beweisaufnahme durch die Säumnis einer Partei die endgültige Entscheidung nicht *ad infinitum* hindern kann. Um eine entsprechend flexible Handhabe der doch heterogenen Beweisaufnahmen außerhalb der Verhandlung zu ermöglichen, wird keine bestimmte Frist vorgesehen, an der eine allfällige Säumnis einer Partei zu messen wäre, sondern der

Rechtsprechung die Auffüllung der Begriffe "Säumnis" und "unterblieben" im Einzelfall ermöglicht.

Zu Z 17 (§ 195):

Es handelt sich um eine seit der Einführung des Einzelrichters im Gerichtshofverfahren längst fällige (vgl. dazu *Fucik* in *Rechberger*, ZPO², Rz 1 zu § 195) Erweiterung dieser Bestimmung. Bislang wurde diese Lücke von Rechtsprechung und Lehre geschlossen, dennoch sollten die gesetzlichen Grundlagen wieder auf den Stand der Zeit gebracht werden.

Zu Z 18 (§ 198):

Die Änderung ist durch die Umgestaltung der Bestimmungen über das Versäumungsurteil, insbesondere den Entfall des in § 399 geregelten "unechten Versäumungsurteils", bedingt und stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 19 (§ 205):

Die §§ 204 bis 206 enthalten Bestimmungen über den gerichtlichen Vergleich. § 205 regelt den sogenannten "Eidesvergleich". Bei dieser Art des Vergleichs verpflichtet sich eine der beiden Prozessparteien zu einer bestimmten Leistung, Duldung oder Unterlassung oder anerkennt ein bestimmtes Rechtsverhältnis dann, wenn die Gegenpartei einen Eid leistet, dass bestimmte, im Vergleich im Einzelnen genau bezeichnete Tatsachen vorliegen oder nicht vorliegen.

Diese Form des Vergleichs ist heute völlig bedeutungslos geworden. Auch Fasching meinte bereits 1984 (Lehrbuch, Rz 1356), dass es sich um eine "heute völlig bedeutungslos gewordene und nur rechtshistorisch erklärbare Form des gerichtlichen Vergleiches" handle. Die Regelungen sollen daher im Sinne einer Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Z 20 (§ 206):

Die hier vorgesehene Änderung stellt lediglich eine in Folge des Entfalles des Eidesvergleichs notwendig gewordene Anpassung dar.

Zu Z 21 (§ 207):

Es handelt sich um eine schlichte Anpassung des Gesetzestextes an den Entfall der ersten Tagsatzung; die ansonsten weite Formulierung erfordert keine Anpassung an die Umgestaltung des Versäumungsurteils.

Zu Z 22 (§ 220):

Mit dieser Änderung soll aus Gründen einer verursachergerechten und organorientierten Verrechnung eine dem Vorbild des Artikel III Abs. 16 letzter Satz der Exekutionsordnungs-Novelle 2000, BGBl. I Nr. 59/2000, folgende Verwendung für die eingehobenen Geldstrafen angeordnet werden.

Zu Z 23 (§ 221):

Da es sich bei der Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6. Jänner nicht um Gerichtsferien in dem Sinne handelt, dass in dieser Zeit der Gerichtsbetrieb stillsteht, weil alle Ferien machen, war diese Bezeichnung durch den treffenderen Ausdruck "verhandlungsfreie Zeit" zu ersetzen. Dies auch deshalb, weil die Bezeichnung "Gerichtsferien" immer wieder Anlass zu Missverständnissen gegeben hat, sodass es angebracht scheint, nicht nur inhaltliche Veränderungen des Verfahrensrechts durchzuführen, sondern auch durch einen anderen Begriff gleichsam programmatisch ein Zeichen zu setzen. Diese Erwägungen gelten nicht im gleichen Maß für den Begriff "Ferialsache", für den es auch keine treffende und bündige Alternative zu geben scheint, weshalb an ihm festgehalten werden soll.

Zu Z 24 bis 26 (§§ 222 bis 225):

Es handelt sich um bloß sprachliche Anpassungen an die neue Bezeichnung als "verhandlungsfreie Zeit". Im § 223 ist durch den Entfall der ersten Tagsatzung ihre Aufzählung im Ausnahmekatalog nicht mehr nötig. Mit den neuen Aufgaben, die nach dem Entfall der ersten Tagsatzung der Klagebeantwortung zugewiesen werden - zum Ausgleich für den Entfall der ersten Tagsatzung im Ausnahmekatalog des § 223 - ist auch die Aufnahme der Frist zur Erstattung der Klagebeantwortung in den Ausnahmekatalog des § 225 Abs. 2 geboten.

Zu Z 28 (§ 229):

Es handelt sich um eine Anpassung des Gesetzestextes an den Entfall der ersten Tagsatzung. Die Klagebeantwortung nimmt nach deren Entfall teilweise das Programm der ersten Tagsatzung auf; demgemäß war auch hier jeweils auf die Klagebeantwortung bzw. den Auftrag zur Beantwortung der Klage umzustellen.

Zu Z 29 (§ 230):

Durch den Entfall der ersten Tagsatzung gibt es nunmehr nach einer Klagsprüfung in limine litis folgende Möglichkeiten des Verfahrensablaufs: neben - wie bisher - der Zurückweisung der Klage, der Zurückstellung der Klage zur Verbesserung sowie dem Auftrag zur Beantwortung der Klage ist auch die im Gerichtshofverfahren neu eingeführte Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls möglich. Nach positiv verlaufener Prüfung der Formalerfordernisse und Prozessvoraussetzungen wird daher vor dem Gerichtshof generell ein schriftliches Einlassungsverfahren mit vierwöchiger Einlassungsfrist für den Beklagten vorgesehen.

Die bereits geltende - und in der Praxis auch meist angewandte - Höchstfrist von vier Wochen für die Klagebeantwortung reicht aus, die Klage bei sorgfältiger Prozessführung auch substantiiert zu bestreiten. Um leere Klagebeantwortungen zu vermeiden, sollen dem Beklagten aber auch tatsächlich immer vier Wochen für die Vorbereitung zur Verfügung stehen. Für die Klagebeantwortung soll daher eine starre Frist von vier Wochen vorgesehen werden.

Die Neuformulierung bzw. sprachliche Bereinigung des Abs. 2 stellt im Sinne der Judikatur klar, dass bei einem Mangel der genannten Prozessvoraussetzungen ein Verbesserungsversuch durchzuführen ist; sonst ist - wie bisher geübt - mit einer Zurückweisung vorzugehen.

Die Aufzählung der jederzeit von Amts wegen wahrzunehmenden Prozessvoraussetzungen im Abs. 3 ist aus dem geltenden § 240 übernommen.

Zu Z 30 (§ 231):

Mit dem Entfall der ersten Tagsatzung erübrigt sich diese Bestimmung. Die vierwöchige Frist für die Klagebeantwortung beziehungsweise den Einspruch gegen den Zahlungsbefehl stellt auch bei unbekanntem Aufenthalt des Beklagten eine

hinreichende, aber jedenfalls auch erforderliche Einlassungsfrist dar. Für dringliche Klärungen der Rechtslage ist auf die Vorschriften des einstweiligen Rechtsschutzes zu verweisen. Eine - in der Praxis ohnehin nicht zur Anwendung gekommene - mögliche Verkürzung der Einlassungsfristen (im geltenden § 231 Abs. 2 bis auf vierundzwanzig Stunden) ist daher nicht mehr vorgesehen.

Zu Z 31 (§ 235):

Die hier vorgesehene Änderung stellt eine in Folge der Prozessförderungspflicht nach § 178 Abs. 2 und der neuen Präklusionsvorschrift in § 179 Abs. 1 notwendig gewordene Anpassung dar. Vorbringen, die nach § 179 Abs. 1 präkludiert sind, weil sie bei pflichtgemäß rascher Prozessführung (§ 178 Abs. 2) bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu erstaten gewesen wären und überdies die Erledigung des Rechtsstreites nicht bloß unerheblich verzögern oder erschweren würden, sollen auch nicht unter dem Deckmantel einer Klageänderung Zulässigkeit erlangen können. Der Kläger hat ebenso wie der Beklagte bis zur Eröffnung des Beweisverfahrens seine Entscheidung über den grundsätzlichen Umfang des Streitgegenstandes zu treffen, für späteres Vorbringen jedoch umgehend (dh. innerhalb angemessener Frist nach Kenntnis der Umstände, die Gegenstand des Vorbringens bilden, sowie deren Relevanz für das Verfahren).

Änderungen der Angriffsmittel (einschließlich der Ausweitung des Klagebegehrens und Geltendmachung von Gegenforderungen) sollen in gleicher Weise wie Änderungen der Verteidigungsmittel (entsprechend dem Grundsatz der Waffengleichheit für beide Parteien nach Art. 6 EMRK) aus Zwecken der Verfahrenskonzentration nur mehr dann vom Gericht mit Beschluss zugelassen werden, wenn sie die Erledigung bloß unerheblich aufhalten und nicht gegen die Prozessförderungspflicht der Partei verstoßen (weil sie entweder - zB bei nicht fälligen Forderungen - nicht früher möglich oder von der Verfahrenslage her nicht als notwendig erkennbar oder subjektiv nicht zumutbar waren).

Zu Z 32 (§ 237):

Mit dem Entfall der ersten Tagsatzung kann der Zeitpunkt, bis zu dem die Klage ohne Zustimmung des Beklagten zurückgenommen werden kann, ohne dabei auf den Anspruch zu verzichten, einfacher umschrieben werden, weil gewisse

Konstellationen entfallen. Gleichzeitig war für das nunmehr auch im Verfahren vor den Landesgerichten eingeführte Mahnverfahren und das neu eingeführte Verfahren zur Erlassung einer Räumungsanordnung ein entsprechender Zeitpunkt festzusetzen; dieser war - wie dies auch der geltende § 452 Abs. 3 für das bezirksgerichtliche Verfahren vorsieht - mit dem Einlangen des Einspruches gegen den Zahlungsbefehl oder gegen die Räumungsanordnung anzusetzen und allgemein zu regeln.

Zu Z 33 (§ 239):

Mit der Aufhebung des geltenden § 239 soll die (technisch) 1. Tagsatzung, in der kein Eingehen in die Sache stattfindet, ersatzlos entfallen. Allfällige Prozesseinreden, die Auktorbenennung und der Antrag auf Prozesskostensicherheit sowie Anerkenntnis und Verzicht sollen statt dessen (zum Teil ausschließlich) in der Klagebeantwortung erhoben oder erklärt werden können. Der Vergleichsversuch wird in die vorbereitende Tagsatzung verwiesen. -

Die Bestimmung des § 239 - einst *sedes materiae* der Ersten Tagsatzung - übernimmt nun die Regelung der Klagebeantwortung als generellen Einstieg des Beklagten in das Verfahren. Der Text des Abs. 1 entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 243 Abs. 2, er war jedoch an die von der Klagebeantwortung neu übernommenen Aufgaben anzupassen; der Abs. 2 entspricht dem geltenden § 243 Abs. 3. Im Abs. 3 werden die aus der Ersten Tagsatzung übernommenen zusätzlichen (möglichen) Inhalte der Klagebeantwortung aufgezählt. Dabei wurde bei den Prozesseinreden zum einen die Aufzählung der "qualifizierten" Prozesseinreden aus dem geltenden § 239 Abs. 2 übernommen, zum anderen jedoch klargestellt, dass - wie schon bisher von der herrschenden Lehre (vgl. *Rechtberger/Frauenberger* in *Rechtberger*, ZPO², Rz 4 zu § 239 mit weiteren Nachweisen) vertreten - alle Prozesseinreden diesbezüglich gleich zu behandeln sind.

Ein weiteres Ziel ist auch die Hintanhaltung der "leeren" Klagebeantwortung. Ob mit dem Erfordernis einer schlüssig begründeten Klagebeantwortung dieses auch der Verfahrensbeschleunigung dienende Ziel zu erreichen ist, muss fraglich bleiben, zumal der Beklagte - von allfälligen negativen Kostenfolgen abgesehen - ungeachtet seiner Prozessförderungspflicht nach § 178 Abs. 2 nicht daran gehindert ist, bis zur vorbereitenden Tagsatzung bzw. auch noch in dieser weiteres Vorbringen

zu erstatten (§ 179 Abs. 1). Die Prozessförderungspflicht soll jedoch im Einklang mit der Begründungspflicht für Einspruch und Klagebeantwortung sowie den möglichen negativen Kostenfolgen (bei Nachtrag einer zureichenden Begründung erst in einem späteren Schriftsatz) zur Verfahrenskonzentration beitragen. Da sich eine generell abstrakte Umschreibung, wann ein Schriftsatz (sei es Klage oder Klagebeantwortung) hinreichend begründet ist, von dem Erfordernis der Schlüssigkeit abgesehen als unmöglich erweist, lässt sich auch der Umfang der Begründungspflicht nicht näher festlegen. Die nähere Ausformung dieser Pflicht muss daher der Rechtsprechung im Einzelfall bei der Beurteilung der Notwendigkeit und damit der Kostenersatzfähigkeit späterer Schriftsätze überlassen bleiben. Im Hinblick auf § 178 Abs. 2 wird sich jedoch eine Begründung für die Tatsache der späteren Geltendmachung des Vorbringens auch schon im Vorfeld der vorbereitenden Tagsatzung empfehlen. Um eine hinreichende Vorbereitung des Gerichts, aber auch der Parteien und ihrer Vertreter zur Erörterung der Sach- und Rechtslage sowie zur Erstellung des Prozessprogramms in der vorbereitenden Tagsatzung zu ermöglichen, soll das beiderseitige Vorbringen bereits so früh wie möglich erstattet werden, also primär schon in der Klage und in der Klagebeantwortung (§ 178 Abs. 2).

Zu Z 34 (§ 240):

Die hier vorgesehene Änderung stellt lediglich eine Folge des Entfalls der Ersten Tagsatzung dar. Der Einredeausschluss in Ansehung der Bestreitung der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit wird nunmehr an den Zeitpunkt der Erstattung der Klagebeantwortung (als den nunmehrigen Zeitpunkt der Streiteinlassung des Beklagten) geknüpft. Gleiches gilt per Verweis auch bei Einbringung des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl (siehe §§ 246 Z 4, 248 Abs. 1). Amtswegig wahrzunehmende Mängel von Prozessvoraussetzungen (etwa auch im Rahmen des Europäischen Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen) bleiben davon jedoch unberührt.

Zu Z 35 (§§ 241, 242, 243):**Zu § 241:**

Die vorgeschlagene Aufhebung dieser Bestimmung ist auf die Umgestaltung des Verfahrens zur Auktorbenennung und über den Eintritt des Auktors in den Prozess zurückzuführen, der nunmehr in § 23 Abs. 2 geregelt werden soll. Um den Zweck der vorbereitenden mündlichen Verhandlung nicht zu gefährden, soll - soweit möglich - schon vor deren Durchführung Klarheit über die das Verfahren auf Beklagenseite führende Partei herrschen. Infolge Einigung der Parteien kann auch das bisherige Erfordernis einer mündlichen Erörterung des Parteiwechsels in der Verhandlung entfallen. Für eine allfällige Belehrung über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Prozessübernahme durch das Gericht besteht im Anwaltsprozess keine Notwendigkeit. Mit dem Entfall der Ersten Tagsatzung werden die Regelungen über die Auktorenbenennung daher der Übersichtlichkeit halber in die novellierten §§ 22 ff ZPO übernommen, zumal das Verfahren über den Eintritt des Auktors weder ausschließlich in die Klagebeantwortung, noch in die vorbereitende Tagsatzung gezogen wird, sondern auch parallel zur Klagebeantwortung möglichst noch vor der vorbereitenden Tagsatzung (allenfalls eingangs dieser) stattfinden kann.

Zu § 242:

Mit dem Entfall der Ersten Tagsatzung ist auch die Bestimmung über ihre Erstreckung im geltenden § 242 überholt.

Zu 243:

Die Bestimmungen über die Klagebeantwortung werden nun vom geltenden § 243 systematisch in den neuen § 239 - einst sedis materiae der Ersten Tagsatzung - überführt, weil die Klagebeantwortung jetzt in wesentlichen Punkten die Aufgaben der Ersten Tagsatzung (für den Beklagten) übernimmt.

Zu Z 36 (§ 244):

Die neu vorgeschlagene Regelung über das Mahnverfahren soll grundsätzlich sowohl für den Zahlungsbefehl und die Räumungsanordnung im Gerichtshofverfahren als auch vor dem Bezirksgericht gelten. § 448 enthält als lex specialis nur mehr die abweichenden Sonderregelungen für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren.

Da sich das Mahnverfahren als Mittel zur Streitvermeidung und Schaffung eines schnellen und kostengünstigen Exekutionstitels für unstrittige Zahlungsansprüche in den bezirks- und arbeitsgerichtlichen Verfahren außerordentlich bewährt hat - die durchschnittliche Einspruchsquote beim Bezirksgericht liegt bei bloß 7 % (Stand 31.12.1999) -, soll es auch für das Gerichtshofverfahren erster Instanz nutzbar gemacht werden. Dabei stellt der Entwurf zur Diskussion, keine Begrenzung der Höhe der Geldforderungen vorzusehen.

An die Stelle des Auftrags zur Klagebeantwortung, mit dem der Beklagte bei zumindest teilweise nicht auf Geld lautenden Begehren auch in Zukunft zur Streiteinlassung aufgefordert wird, soll bei Zahlungsklagen die Zustellung des Zahlungsbefehls treten, der es dem Beklagten freistellt, sich auf den Streit einzulassen und einen Einspruch (mit dem Inhalt einer Klagebeantwortung) zu erstatten oder - kostengünstig - jeden Streit zu vermeiden und den vom Kläger begehrten Exekutionstitel in Rechtskraft erwachsen zu lassen. Dies wird sich insbesondere bei unstrittigen Darlehensschulden im Falle von Zahlungsproblemen empfehlen. Für unbestrittene Darlehensforderungen über 130.000 S werden sich daher die Verfahrenskosten ermäßigen (bisher betragen sie bei einem Streitwert über 100.000 bis 130.000 S und TP 2 [Normalkosten außerhalb des elektronischen Rechtsverkehrs] für den Zahlungsbefehl 10.615,04 S, für das Versäumnisurteil ohne vorangegangenes Mahnverfahren aber 12.308,24 S), weil nach dem Vorschlag des Entwurfs nunmehr für Geldforderungen generell - ohne Rücksicht auf die Höhe - das billigere Mahnverfahren zur Verfügung stehen soll. Die Ausweitung des Mahnverfahrens dient sohin der Verfahrensvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung sowie der Kostenminimierung in den unbestritten bleibenden Rechtssachen, ohne die Qualität des Rechtsschutzes zu beeinträchtigen und liegt sohin gleichermaßen im Interesse des Schuldners wie im Interesse des Gläubigers.

Da der Einspruch gegen den Zahlungsbefehl und die Räumungsanordnung im Gerichtshofverfahren den Inhalt einer Klagebeantwortung aufweisen muss, tritt bei Bestreitung des Klagebegehrens - die wie bisher schon im bezirksgerichtlichen Mahnverfahren zur Aufhebung der Entscheidung führt - keinerlei Verzögerung des nunmehr strittig gewordenen Verfahrens gegenüber dem Fall eines a limine erteilten

Auftrags zur Klagebeantwortung ein. Die versehentlich unterlassene Erhebung des Einspruchs, die aufgrund der höheren Wertzuständigkeit im Gerichtshofverfahren eher existenzvernichtend sein könnte als vor dem Bezirksgericht, kann im Wege der Wiedereinsetzung nachgeholt werden, sofern sie nur auf einem minderen Grad des Versehens beruht. Dieser Rechtsbehelf hat sich für die Fälle des einmaligen Übersehens eines Zustellvorgangs (zB Verlust der Hinterlegungsanzeige, Nichtaushändigung des Zustellstücks durch den Ersatzempfänger, etc.) bzw. der auf Unkenntnis des Beginnes des Fristenlaufs beruhenden Fristversäumnis (zB im Fall der kurzfristigen Abwesenheit von der Abgabestelle) in der Praxis als ausreichender Schutz bewährt, sodass der Ausweitung des Mahnverfahrens auf alle Zahlungsklagen auch keine Rechtsschutzbedenken entgegenstehen.

Dem Kläger soll es jedoch - ungeachtet des als obligatorisch eingeführten Mahnverfahrens für Zahlungsklagen vor dem Gerichtshof - auch weiterhin möglich bleiben, an Stelle eines Zahlungsbefehls spezielleren Rechtsschutz, nämlich die Erlassung eines Zahlungsauftrags nach §§ 548 bis 559, zu begehren.

Weiters soll auch klargestellt werden, dass im Mahnverfahren vor Erlassung des Zahlungsbefehls jedenfalls auch die Schlüssigkeit der Klage zu prüfen ist (was von der neueren Literatur mitunter bezweifelt wurde; hiezu va. Georg E. Kodek, Zum Prüfungsumfang im Mahnverfahren, RZ 1998, 238), um den Rechtsschutz der (im Stadium der Klagszustellung meist unvertretenen) beklagten Partei zu verbessern, indem das Gericht - wie beim Versäumnisurteil - zwar nicht die inhaltliche Richtigkeit, wohl aber die rechtliche Begründetheit des Klagebegehrens vor Erlassung der Entscheidung zu prüfen hat.

Zu Z 37 (§§ 245 bis 253):

Zu § 245:

Entspricht wörtlich der Vorbildbestimmung des geltenden § 448a.

Zu § 246:

Die vorgeschlagene Regelung entspricht im Wesentlichen dem geltenden § 449. Neu hinzu kommt der Hinweis auf die zusätzlichen Inhaltserfordernisse in Ansehung des Einspruchs, der diesbezüglich (systemkonform und zur Verfahrensbeschleunigung) der Klagebeantwortung gleichgestellt wird, und die Belehrung über den Anwaltszwang im Verfahren vor dem Gerichtshof (Z 4).

Angesichts der generell höheren Streitwerte und der vielfach komplexeren Sachverhalte kann aus Gründen des Rechtsschutzes und der Rechtssicherheit im Verfahren vor dem Gerichtshof im Unterschied zum bezirksgerichtlichen Verfahren unabhängig vom Streitwert auch im Mahnverfahren nicht auf die absolute Anwaltpflicht verzichtet werden.

Zu § 247:

Diese Regelung entspricht nahezu wörtlich der Vorbildbestimmung des geltenden § 450. Die Änderungen enthalten lediglich eine notwendige Zitat Anpassung (der Inhalt des geltenden § 453 ist nunmehr im § 250 zu regeln) und eine sprachliche Klarstellung (mit "Urkunde" ist hier ausschließlich der Zahlungsbefehl gemeint).

Zu § 248:

Die vorgeschlagene Regelung übernimmt nur einen Teil der geltenden Vorschriften zum Einspruch gegen den Zahlungsbefehl im bezirksgerichtlichen Verfahren. Sieht man vom Kostenrekurs ab, so bleibt der Einspruch auch vor dem Gerichtshof der einzige Rechtsbehelf gegen den Zahlungsbefehl. Die bisherigen Erleichterungen für den Beklagten in § 451 Abs. 1 sind jedoch rein auf das weniger formstrenge bezirksgerichtliche Verfahren zugeschnitten und sind daher im Verfahren vor dem Gerichtshof nicht mehr angebracht. Es bedarf daher jedenfalls sowohl einer anwaltlichen Vertretung als auch der Inhaltserfordernisse der Klagebeantwortung für den Einspruch im Gerichtshofverfahren. Das Mahnverfahren soll eine dem Auftrag zur Klagebeantwortung gleichwertige und gleich schnelle Verfahrenseinleitung bewirken. Die Vorschriften für die Klagebeantwortung waren daher soweit möglich auch für den Einspruch zu übernehmen. Damit bleibt aber auch kein Raum für Sonderregelungen in Ansehung protokollarischer Anbringen unvertretener Parteien. Entsprechend den erhöhten Anforderungen durch die Vertretungspflicht und die neuen Inhaltserfordernisse vor dem Gerichtshof war jedoch auch die Einspruchsfrist auf vier Wochen zu erhöhen und der neuen starren Frist für die (funktionsgleiche) Klagebeantwortung anzugleichen.

Die bisher geltenden Regelungen für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren, insbesondere die vierzehn-tägige Einspruchsfrist, sollen aber als Sonderbestimmungen für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren unverändert aufrecht bleiben und finden sich nunmehr sämtlich in § 448.

Zu § 249:

Die in Abs. 1 vorgeschlagene Regelung entspricht wortgleich dem geltenden § 452 Abs. 1; Abs. 2 und 3 enthalten lediglich die für das Gerichtshofverfahren notwendigen Abweichungen (Zitatanpassung in Ansehung der Einleitung der Streitverhandlung; § 237 Abs. 1 über die Klagsrücknahme gilt unmittelbar, weshalb sich ein Verweis auf § 552 Abs. 4 erübrigt). Die Gleichschrift des Einspruchs ist (ebenso wie bei der Klagebeantwortung) nunmehr im Gerichtshofverfahren nach § 112 im direkten Verkehr der Rechtsanwälte zu übermitteln, andernfalls gelten die allgemeinen Vorschriften über die Einbringung von Schriftsätzen (§ 80 ff), sodass sich eine Sondervorschrift erübrigt. Zum besseren Verständnis wird der bisherige Verweis auf § 552 Abs. 5 durch eine inhaltliche gleiche ausdrückliche Anordnung ersetzt (Abs. 3).

Zu § 250:

Diese Bestimmung hat den geltenden § 453 zum Vorbild. § 453 Abs. 1 erster Halbsatz und Abs. 3 wird unverändert übernommen, § 453 Abs. 2 zweiter Halbsatz und Abs. 2 kann nunmehr als gegenstandslos entfallen. Da bereits alle Eingangsgerichte über automationsunterstützte Datenverarbeitung verfügen, liegen die technischen und personellen Voraussetzungen durchwegs - auch für die Gerichtshöfe erster Instanz - vor. Die näheren Vorschriften hiezu haben daher zu entfallen.

Zu § 251:

Diese Bestimmung entspricht wortgleich dem geltenden § 453a Z 1, 2 und 4 bis 6. § 453a Z 3 wurde bereits durch die Wertgrenzennovelle 1989 aufgehoben; die nicht mehr aktuelle Anordnung in Ansehung des mittlerweile aufgehobenen Datenschutzgesetzes BGBl. 1978/565 im geltenden § 453a Z 5 soll dennoch vorläufig unverändert übernommen werden, weil die ausdrückliche gesetzliche Ausgestaltung des Datenschutzes für den Justizbereich parallel zu diesem Entwurf gesondert vorbereitet wird. Die notwendige Anpassung soll daher erst in diesem gesonderten Projekt erfolgen.

Zu §§ 252 und 253:

Die grundsätzliche Entscheidung, Rechtssachen in ein Auftragsverfahren, wie z.B. das Mahnverfahren, zu verweisen, beruht zum einen auf der Notwendigkeit der rationellen Abwicklung von Massenverfahren und zum anderen auf der Annahme,

dass die Einwendungshäufigkeit in der betreffenden Gruppe von Rechtsachen relativ gering sein wird. Beides ist im heutigen Räumungsverfahren - wenngleich im Vergleich zur Zeit vor den ersten mieterschutzrechtlichen Bestimmungen nur noch in abgeschwächter Form (vgl. *P. Oberhammer* Das Auftragsverfahren in Bestandstreitigkeiten [1992], 78, insb. FN 675) - noch immer der Fall: Derzeit werden pro Jahr ca. 26.000 Räumungsklagen eingebracht, die nur in ca. 50 % der Fälle bestritten werden. In ca. jedem zweiten Fall ergeht ein Versäumungsurteil, das in der überwiegenden Zahl der Fälle rechtskräftig wird. Nur in 2 % der Fälle werden Widersprüche und gar nur in 0,42 % der Fälle Wiedereinsetzungsanträge erhoben. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Anwendungsbereich der Regelung über das Mahnverfahren auch auf die Räumungsanordnung - sowohl im Gerichtshofverfahren als auch vor dem Bezirksgericht - zu erstrecken. Ein solcher Schritt erscheint auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der beklagten Partei vertretbar, ist es doch im Allgemeinen leichter, dem Räumungsanspruch mit einem einfachen formularmäßig vorgegebenen Einspruch entgegenzutreten als ihn - im bezirksgerichtlichen Verfahren - mündlich vor Gericht zu bestreiten.

Zur systematischen Einordnung der Räumungsanordnung in die §§ 252 und 253 - somit in die Regelungen über das Gerichtshof- und nicht in jene über das bezirksgerichtliche Verfahren - ist auf § 49 Abs. 2 Z 5 JN zu verweisen, wonach alle Streitigkeiten aus Bestandverträgen über die im § 560 ZPO bezeichneten Sachen und mit ihnen in Bestand genommene bewegliche Sachen sowie aus genossenschaftlichen Nutzungsverträgen (§ 1 Abs. 1 MRG) und aus dem in § 1103 ABGB bezeichneten Vertrag über solche Sachen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstands vor die Bezirksgerichte gehören (sachliche Eigenzuständigkeit der Bezirksgerichte). Zur Vermeidung von Unzuständigkeitsstreitigkeiten muss diese Bestimmung dahin ausgelegt werden, dass davon auch der sich aus dem (behaupteten) Nichtbestehen ergebende Leistungsanspruch, nämlich das Begehren auf Räumung der Wohnung, sowie Schadenersatzansprüche aus der unberechtigten Verweigerung des Vertragsabschlusses erfasst sind. Hinsichtlich ihres Anwendungsbereichs darf diese Zuständigkeitsbestimmung nach der ständigen Rechtsprechung nicht ausdehnend ausgelegt werden. Sie ist daher nur auf reine Bestandverträge, nicht jedoch auf gemischte Verträge oder mietähnliche Verhältnisse anzuwenden, ebensowenig auf Garagierungsverträge und

Gastaufnahmeverträge. Ferner ist diese Bestimmung nicht anwendbar auf das Verhältnis zwischen Wohnungseigentumsorganisator und Wohnungseigentumsbewerber, ebensowenig auf Streitigkeiten aus einem Vertrag mit einem Reiseveranstalter über eine Ferienwohnung, aus der Überlassung einer Dienst- oder Naturalwohnung an einen Beamten, zwischen Wohnungseigentümern wegen Darlehens- und Heizkostenrückständen oder aus einer jederzeit widerruflichen Benützungvereinbarung (vgl. *Mayr in Rechberger*, ZPO² Rz 11 zu § 49 JN). Da in all diesen sowie in jenen Fällen, in denen ein Bestandverhältnis oder ein bestandähnliches Verhältnis nicht einmal behauptet wird, sachliche Wertzuständigkeit vorliegt und die Rechtssache im Fall eines Streitwerts von über 130.000 S vor dem Gerichtshof verhandelt werden muss, sind die Bestimmungen über die Räumungsanordnung im Gerichtshofverfahren anzusiedeln, wenngleich nicht verkannt wird, dass das Gros der Räumungsverfahren auch in Zukunft vor den Bezirksgerichten durchgeführt werden wird.

Während § 252 jene Klagen betrifft, mit denen ausschließlich die Räumung begehrt wird, zielt § 253 auf die gemeinsame Geltendmachung von Räumungs- und Zahlungsbegehren ab.

Nach § 252 Abs. 1 ist in Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Räumung begehrt wird, das Mahnverfahren anzuwenden, wobei die §§ 244 Abs. 2, 245, 246 Z 4 und 5 sowie 247 bis 251 entsprechende Anwendung finden. Zum Verweis auf § 246 Z 4 ist auszuführen, dass die darin angesprochene Anwaltpflicht selbstverständlich nur für jene - seltenen - Fälle gilt, in denen ein Räumungsverfahren vor dem Gerichtshof durchgeführt wird.

§ 252 Abs. 2 zählt jene Angaben taxativ auf, die eine Räumungsanordnung - zusätzlich zu den für Beschlüsse allgemein geforderten Angaben - jedenfalls zu enthalten hat. Insoweit dem Beklagten gemäß Z 2 eine Räumungsfrist von 4 Wochen ab Zustellung der Räumungsanordnung eingeräumt wird, erscheint diese - gegenüber der normalen 14tägigen Leistungsfrist gemäß § 246 Z 2 - verlängerte Leistungsfrist zum Ausgleich jenes Nachteils notwendig, den der Beklagte dadurch erleidet, dass er nicht mehr - wie früher - zwei- bis dreimal von der bevorstehenden Räumung verständigt wird (einmal durch Zustellung der Räumungsklage - unter Umständen verbunden mit der Ladung zur Tagsatzung - und einmal durch Zustellung des Versäumungsurteils), sondern dass ihm nur noch ein einziger

Räumungsbefehl zugestellt wird. Diese Verminderung an Signalwirkung soll durch eine verlängerte Leistungsfrist, die im Übrigen in ihrer Dauer auf die Einspruchsfrist abgestimmt wird, gleichsam kompensiert werden.

Nach § 253 Abs. 1 ist das Mahnverfahren mit den im 2. und 3. Satz aufgezählten Besonderheiten auch bei gemeinsamer Geltendmachung von Räumungs- und Zahlungsbegehren anzuwenden, sofern über letzteres nicht gemäß §§ 548 bis 559 ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist.

Die in § 253 Abs. 1 letzter Satz enthaltene Anordnung, dass ein nicht ausdrücklich auf eines der beiden Begehren eingeschränkter Einspruch sowohl die Räumungsanordnung als auch den Zahlungsbefehl außer Kraft setzt, soll zum einen im Zusammenhalt mit einer eindeutigen, verständlichen Formulierung des Einspruchsformulars sicherstellen, dass ein Mieter nicht aus Verständnisproblemen einen - an sich zumindest zum Teil berechtigten - Einspruch unterlässt und dadurch beispielsweise seine Wohnung verliert. Nur wenn sich der Einspruch ausdrücklich und unzweifelhaft allein gegen die Räumungsanordnung oder allein gegen den Zahlungsbefehl richtet, kommt ihm bloß eine entsprechend eingeschränkte Streiteinlassungswirkung zu. Zum anderen soll diese Bestimmung dem beklagten Mieter aber auch die Möglichkeit geben, den Einspruch nur gegen einen der beiden bedingten Befehle zu erheben und so den anderen Befehl in Rechtskraft erwachsen zu lassen; hätte der Beklagte diese Möglichkeit nicht, würde man ihn auch bei Zurechtbestehen eines der beiden Ansprüche gleichsam zwingen, sich hinsichtlich beider Begehren in den Streit einzulassen, was im Fall der Erstattung eines - auf der Grundlage des (höheren) Gesamtstreitwerts zu honorierenden - vorbereitenden Schriftsatzes durch den Kläger bis zum Beginn der ersten mündlichen Verhandlung zu nachteiligen Kostenfolgen für den Beklagten führen könnte.

Im Zuge der Beratungen des mietrechtlichen Arbeitskreises zum Projekt "Erneuerung des Wohnrechts" sprachen sich allerdings einige Experten - insbesondere aus der Praxis - gegen ein solches "Splitten" der Einspruchsmöglichkeiten aus, da eine solche Konstruktion zu kompliziert sei, von den betroffenen, in aller Regel rechtsunkundigen und darüber hinaus sehr oft der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtigen (ausländischen) Mietern nicht verstanden werde und in der Praxis zu vielen Missverständnissen und großen Schwierigkeiten führen werde. Sie warnten vor einem Abbau des Rechtsschutzes

des Einzelnen und letztlich der Rechtssicherheit insgesamt. Auch das bisher dem in Zahlungsrückstand befindlichen Mieter eine gewisse "Atempause" verschaffende Privileg des § 33 Abs. 2 MRG (Recht des Mieters zur nachträglichen Zahlung des Mietzinsrückstands bis zum Schluss der Verhandlung erster Instanz) gehe auf diese Weise verloren.

Auf Grund dieser - durchaus ernstzunehmenden - Bedenken wird die in § 253 Abs. 1 letzter Satz im Verein mit § 249 Abs. 1 des Entwurfs aus verfahrensrechtsdogmatischen und kostenrechtlichen Gründen vorgesehene Möglichkeit eines "Splittens" des Einspruchs hier explizit zur Diskussion gestellt.

§ 253 Abs. 2 zählt jene Angaben taxativ auf, die ein mit einer Räumungsanordnung verbundener Zahlungsbefehl - über die für Beschlüsse allgemein geforderten Angaben hinaus - zu enthalten hat. Gemäß Z 5 im Verein mit Abs. 1 letzter Satz reicht die Erhebung eines allgemeinen Einspruchs aus, um den Räumungs- und Zahlungsbefehl in seiner Gesamtheit außer Kraft zu setzen.

Zu Z 38 (§§ 257 und 258):

Zu § 257:

Die Einleitung der Streitverhandlung nach Klärung des Streitstandes mittels Klagebeantwortung oder Einspruchs soll durch die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung erfolgen (Abs. 1), der eine optimale Vorbereitung seitens des Gerichts, aber auch der Parteien (§ 178 Abs. 2) vorauszugehen hat, um die angestrebte Verfahrenskonzentration auch tatsächlich zu erreichen. Ziel ist die möglichst rasche und effiziente Abwicklung des Verfahrens. Unter diesem Aspekt sind auch die notwendigen Vorbereitungshandlungen des Gerichts zu sehen, die auf eine möglichst frühzeitige Klärung des beiderseitigen Vorbringens und der Beweismittelvorlagen (insbesondere von Urkunden und Augenscheinsgegenständen) noch im Vorfeld der vorbereitenden Tagsatzung hinauslaufen.

Abs. 1 entspricht grundsätzlich § 257 Abs. 1. Neu ist jedoch, dass auch die Parteien - vor allem zur Erörterung der Sach- und Rechtslage mit dem Gericht, zur Auslotung von Vergleichsmöglichkeiten und Mitwirkung bei der Erstellung des Prozessprogramms, aber auch allenfalls bereits zur Parteienvernehmung - an dieser

Verhandlung teilnehmen sollen. Im Hinblick auf die ex lege eintretende Präklusionswirkung im Anschluss an die vorbereitende Tagsatzung soll weiters auch die Vorbereitungsfrist für diese Verhandlung von mindestens acht auf mindestens vierzehn Tage erhöht werden. Im Einzelfall wird sich jedoch in komplizierteren Konstellationen eine längere Vorbereitungsfrist empfehlen, um die notwendigen Vorbringen und Beweismittel jeweils unter Wahrung des rechtlichen Gehörs der Parteien zu sammeln bzw. beizuschaffen.

Abs. 2 bis 4 entsprechen grundsätzlich den geltenden §§ 257 Abs. 2 und 3 sowie 258. Klargestellt wird, dass der Vorsitzende die notwendigen Anordnungen (Abs. 2) so früh wie möglich zu treffen hat, um die bestmögliche Vorbereitung der Verhandlung seitens aller Beteiligten sicherzustellen. Dazu gehört aber auch die korrespondierende Pflicht der Parteien, ihre vorbereitenden Schriftsätze bis spätestens eine Woche vor Verhandlungsbeginn dem Gericht und einander mitzuteilen (Abs. 4). Zu einem Schriftsatzwechsel kann es daher mit oder ohne Auftrag des Gerichts bereits vor Anberaumung der vorbereitenden Tagsatzung (etwa zur Klärung bzw. Erörterung der Prozessvoraussetzungen sowie eines allfälligen Antrags auf Prozesskostensicherheitsleistung) kommen. Unzulässige, weil erst innerhalb der einwöchigen Vorbereitungsfrist beim Gegner eingelangte Schriftsätze, sind auch weiterhin entsprechend der ständigen Rechtsprechung durch das Gericht zurückzuweisen. Sie mögen zwar dennoch zur Information des Gerichts und allenfalls auch des Gegners beitragen können, sind aber nicht mehr so zeitgerecht, um dem Gegner eine zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung im Sinne der §§ 40 ff hinreichende Vorbereitung zu ermöglichen, und daher selbst dann, wenn sie aus verfahrensökonomischen Gründen vom Gericht zugelassen werden sollten, jedenfalls nicht von der Kostenersatzpflicht nach §§ 41 ff erfasst. Durch die neue (starre) Befristung vorbereitender Schriftsätze soll der schon mit der Prozessförderungspflicht in § 178 Abs. 2 und der Präklusionsvorschrift des § 179 zum Ausdruck gebrachte allgemeine Verfahrensgrundsatz verstärkt werden, dass eine wirksame - weil tunlichst schnell erfolgende - Rechtsdurchsetzung einer möglichst frühzeitigen Entscheidung der Parteien über den Verfahrensgegenstand und die zur Klärung angebotenen Beweismittel bedarf, um die Verwirklichung der Ziele der vorbereitenden Tagsatzung nicht zu gefährden.

Wie alle Anordnungen nach dem vorgeschlagenen § 257 soll auch die Entscheidung über die Zulassung eines die Vorbereitungsfrist nicht mehr wahrenen Schriftsatzes unanfechtbar sein. Der im geltenden § 257 Abs. 2 enthaltene Rechtsmittelausschluss soll für alle Anordnungen zur Einleitung der Streitverhandlung und Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in diesem Verfahrensstadium gelten (Abs. 3). Dass die gerichtlichen Anordnungen beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen sind, bedarf als selbstverständlich nach Streitanhängigkeit keiner gesonderten Anordnung für das Stadium der Einleitung des Streitverfahrens (siehe § 427). Der geltende § 257 Abs. 3 scheint daher im Zuge der Neuordnung der Einleitung des Streitverfahrens entbehrlich. Da das Gericht an seine rein verfahrensleitenden Verfügungen nicht gebunden ist (§ 425 Abs. 2) und diese daher auch nicht der Rechtskraft fähig sein können, bleibt es den Parteien selbstverständlich unbenommen, ihre erfolglosen Anträge und Einwendungen, soweit sie noch nicht präkludiert sind, in der mündlichen Verhandlung zu wiederholen, um möglicherweise eine abweichende Anordnung des Gerichts zu erreichen (siehe den geltenden § 257 Abs. 2). Auch eine derartige Anordnung ist daher entbehrlich.

Zu § 258:

Die vorgeschlagene Bestimmung enthält eine der wesentlichsten Neuerungen dieses Gesetzesentwurfs. In Aussicht genommen ist die Einführung einer Vorbereitungsphase in der mündlichen Verhandlung, die bis zur Eröffnung des Beweisverfahrens dauern soll und mit Präklusionswirkung für weiteres neues Vorbringen verbunden ist. Der Beweisbeschluss soll durch ein gemeinsam mit den persönlich anwesenden Parteien und ihren Vertretern zu erstellendes Prozessprogramm ersetzt werden, wenn nach informativer Befragung der Parteien und anschließender eingehender Erörterung der Sach- und Rechtslage ein Vergleichsabschluss unmöglich war.

Nach Abschaffung der ersten Tagsatzung zur Anmeldung von Prozesseinreden und Feststellung des Streitstands soll die vorbereitende Tagsatzung (als erstmalige Verhandlung) - ungeachtet der weiterhin zulässigen abgesonderten Verhandlung über Prozesseinreden (§ 189 Abs. 2) - nicht nur diese Funktionen übernehmen, sondern vornehmlich der Erörterung der Sache selbst im Vorfeld des Beweisverfahrens dienen (Abs. 1).

Gegenstand der vorbereitenden Verhandlung sind demnach

- die Verhandlung und Entscheidung über die Prozesseinreden und sonstigen zwingend im Vorfeld der vorbereitenden Tagsatzung zu stellenden Anträge,
- der mündliche Vortrag des Vorbringens der Parteien und dessen Erörterung einschließlich der allfällig notwendigen Aufklärung von Widersprüchen und weiterer Anleitung durch das Gericht (§ 182),
- die informative Befragung der Parteien zur Gewinnung eines Überblicks über die Sach- und Beweislage,
- die Einführung in die Sach- und Rechtslage (einschließlich Beweislage) nach derzeitigem Verfahrensstand durch das Gericht,
- die Erörterung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der Parteien mit anschließendem Vergleichsversuch,
- bei dessen Scheitern die Erstellung eines Prozessfahrplans anstelle des bisherigen Beweisbeschlusses unter Mitwirkung der Parteien sowie anschließend
- die Eröffnung des Beweisverfahrens und
- die Parteienvernehmung, schließlich
- soweit tunlich die Durchführung des gesamten Beweisverfahrens mit Schluss der Verhandlung und gegebenenfalls Urteilsfällung.

Um den Beschleunigungseffekt der sofortigen Verhandlung in der Sache noch zu verstärken, sollen sich Präklusionsfolgen an die Nichterstattung relevanten und zumutbaren Vorbringens einschließlich der Beweisanträge bis zur Eröffnung des Beweisverfahrens sowie an das Nichterscheinen zur Parteienvernehmung knüpfen. Soweit es zweckmäßig ist, soll auch die Durchführung des gesamten Beweisverfahrens bereits in der vorbereitenden Verhandlung zulässig sein.

Eine weitere Neuerung im Ablauf der mündlichen Streitverhandlung stellt die nunmehr ausdrücklich vor Erstellung des Prozessprogramms und Eröffnung des Beweisverfahrens vorgesehene Erörterung der Sach- und Rechtslage dar, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Prozessleitungspflicht im Rahmen des § 182 steht. Zur Unterstützung der Bemühungen um eine einvernehmliche Beilegung des Streites wird dazu nicht nur die Erörterung der Rechtslage an Hand des Parteienvorbringens, sondern auch die Erörterung der Beweislage gehören, um den Parteien - insbesondere im Hinblick auf die Beweislastverteilung und die

vorliegenden Beweise (zB Urkunden, Augenscheinsgegenstände) bzw. Beweisanbote - eine klarere Einschätzung ihrer Erfolgschancen im Verfahren zu ermöglichen und ihnen die Vorteile einer einvernehmlichen Regelung deutlicher vor Augen zu führen. Im Vorfeld dieser Erörterung kann sich dabei auch eine - zumindest informative - Befragung der Parteien als hilfreich erweisen. Sie soll daher ebenfalls regelmäßig Bestandteil der vorbereitenden Tagsatzung sein. Die Tagsatzung hat sohin einerseits der Feststellung des Streitstandes und der Auslotung der Vergleichsmöglichkeiten zu dienen und andererseits die Erstellung eines Prozessprogramms unter Mithilfe der Parteien zu ermöglichen und so die Weichen für den Ablauf des weiteren Verfahrens erster Instanz zu stellen. Die persönliche Anwesenheit und Einbeziehung der Parteien soll einen störungsfreieren Ablauf des weiteren Prozesses ermöglichen (zB Terminvorausplanungen erleichtern, -kollisionen vermeiden, Mitwirkungserfordernisse der Parteien klarstellen, -möglichkeiten zur schnellen Durchführung des Beweisverfahrens ausloten und Missverständnisse, die zu Verzögerungen führen können, hintanhaltend). Die Einführung des unter der Leitung des Gerichts gemeinsam erarbeiteten Prozessprogramms anstelle des ex cathedra verkündeten Beweisbeschlusses dient daher ebenfalls der Verfahrenskonzentration und somit der Beschleunigung des Verfahrens in erster Instanz (vergleichbar den Zielen der §§ 282 und 298 dZPO). Damit wird auch klargestellt, dass "der Erstellung des Prozessprogramms" keine Entscheidungsqualität zukommen soll. Das Prozessprogramm ist gegebenenfalls jederzeit abänderbar, bindet weder das Gericht noch die Parteien und ist daher auch nicht anfechtbar. Bei Bedarf kann jederzeit eine neuerliche "Erörterung des weiteren Fortgangs des Verfahrens" erfolgen.

Die Parteien sind zur vorbereitenden Tagsatzung zwingend - bei sonstiger Präklusion - von ihrem Vertreter stellig zu machen oder rechtzeitig - was in der Regel wohl zur Verlegung der Tagsatzung führen muss - hinreichend zu entschuldigen (Abs. 2). Außerhalb des Anwaltsprozesses werden unvertretene Parteien zur vorbereitenden Tagsatzung einschließlich informativen Befragung und Parteienvernehmung direkt zu laden sein. Ihr Erscheinen ist für die frühzeitige informative Befragung im Vorfeld des Vergleichsversuchs ebenso notwendig wie für den Vergleichsversuch selbst, um eine möglichst sachnahe Sichtung der Sach- und Rechtslage in ihrer Anwesenheit zu ermöglichen (in diese Richtung weist auch § 278

dZPO; ein mögliches Modell findet sich schon in § 486 Abs. 2) und anschließend sinnvolle Vergleichsgespräche führen zu können oder eine effektive Streitbereinigung durch Erarbeitung des Prozessprogramms sicherzustellen. Eine solche Vorgabe soll den Parteien signalisieren, dass es ihr Prozess ist, an dessen einvernehmlicher Beendigung oder schleuniger Abführung sie aktiv mitwirken müssen, um erfolgreich zu sein. Ordnungsstrafen für ein Nichterscheinen - so nach der dZPO - soll es freilich nicht geben, dafür sollen bei unentschuldigtem Nichterscheinen Präklusionsfolgen greifen.

Angesichts der Wichtigkeit ihrer persönlichen Anwesenheit stellt sich auch die Frage der Parteienvernehmung und Willensbildung juristischer Personen. Zielvorstellung dieses Entwurfes ist es, in der vorbereitenden Tagsatzung die Anwesenheit derjenigen Person zu erreichen, die seitens der Partei einerseits jeweils über die unmittelbarsten Informationen über den Verfahrensgegenstand verfügt und andererseits zum Vergleichsabschluss, also zur Verfügung über den Verfahrensgegenstand, nach freiem Ermessen ermächtigt ist. Verfügt weder die Partei selbst beziehungsweise deren vertretungsbefugtes Organ über die notwendigen Sachkenntnisse noch die informierte Person über die notwendige Verfügungsgewalt in Ansehung des Verfahrensgegenstandes, so sollen beide persönlich an der vorbereitenden Tagsatzung teilnehmen (Abs. 3; vergleiche § 142 dZPO: dort ist die Entsendung eines informierten Vertreters aufzutragen, der zum Abschluss von Vergleichen ermächtigt ist; sinnvoll wäre aber auch ein Auftrag zur Entsendung einer Person, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen kann).

Da im Interesse der Verfahrenskonzentration nach Klage und Klagebeantwortung oder Einspruch im Mahnverfahren schließlich in der "vorbereitenden Tagsatzung" der Verfahrensgegenstand und -umfang möglichst abschließend erörtert und festgelegt werden soll, wird dieser Verhandlung zweckmäßigerweise ein (nach Ermessen des Richters mehr oder weniger intensiver) Schriftsatzwechsel vorausgehen, in dessen Rahmen - soweit zumutbar (§ 178 Abs. 2) - auch sämtliche bis dahin verfügbaren Urkunden dem Gericht vorzulegen sind. Nach dieser ersten Verhandlung sollen - das Verfahren verzögernde - weitere Vorbringen und Beweisanträge nur noch dann möglich sein, wenn die Partei bescheinigt, dass ihr (auch) bei pflichtgemäß sorgfältiger Prozessführung die frühere Erstattung nicht zumutbar war (Abs. 4 bewirkt ein umgekehrtes

Regel-Ausnahme-Verhältnis zum geltenden § 179 ZPO). Über die Zulassung neuen Tatsachenvorbringens und neuer Beweisanträge nach Eröffnung des Beweisverfahrens hat das Gericht mit (nicht gesondert anfechtbarem) Beschluss nach § 179 zu entscheiden. Der Richter kann unter den Prämissen des § 179 objektiv verspätete Vorbringen oder Beweisanträge zulassen oder auch ohne weitere Prüfung dann zurückweisen, wenn entsprechend substantiiertes, glaubwürdiges Vorbringen zur Verzögerung und deren Ursachen fehlt. Ein strenges Beweisverfahren zu den Ursachen der Verzögerung soll und darf weder in erster noch zweiter Instanz Platz greifen, um den Beschleunigungseffekt nicht zu neutralisieren oder ins Gegenteil zu verkehren. Alles in allem soll die Regel flexibel genug sein, dem Richter eine den Umständen des Einzelfalls angepasste Handhabung - also bei Bedarf nach Hervorkommen neuer noch nicht präkludierter Umstände auch einen Auftrag zu weiterem Schriftsatzwechsel nach der vorbereitenden Verhandlung - zu ermöglichen oder zur Wahrung des rechtlichen Gehörs abschließend gleichzeitige Schriftsätze zuzulassen. Dies soll gerade dazu führen, dass nicht jede Gegenäußerung stets die Notwendigkeit weiteren Vorbringens provoziert.

Zu Z 39 (§ 259):

Systemkonform hat nach der neuen Struktur der mündlichen Streitverhandlung, die mit der vorbereitenden Tagsatzung beginnt, auch § 259 für die Durchführung der mündlichen Streitverhandlung einschließlich des Beweisverfahrens eine neue Überschrift zu erhalten.

Zu Z 40 (§ 260):

Infolge der sinngemäßen Übernahme des Inhalts des geltenden § 239 Abs. 2 über die Prozesseinreden (betreffend die erste Tagsatzung) in § 239 Abs. 3 über die Klagebeantwortung war lediglich das Zitat anzupassen.

Zu Z 41 (§ 261):

Durch den Entfall der ersten Tagsatzung erübrigen sich auch die nun aufgehobenen Bestimmungen, die auf sie verwiesen haben. Eine Übernahme in die Klagebeantwortung und eine Anpassung an diese waren nicht nötig.

Zu Z 42 (§ 273):

Im Sinne einer wohlverstandenen Verfahrensökonomie soll die Möglichkeit der Entscheidung nach freiem Ermessen über Bestand und Höhe einer Forderung neben den - im neuen sprachlichen Kleid unverändert geregelt - Ansprüchen, die im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbedeutend sind, auch für jene Ansprüche herangezogen werden können, die - sei es allein, sei es nebeneinander - geltend gemacht werden, deren geltend gemachte Höhe aber nicht einmal 1000 Euro übersteigt. Dadurch soll vermieden werden, dass durch die gesonderte Geltendmachung solcher Ansprüche, die bei gemeinsamer Geltendmachung in einer Klage als unbedeutend ohnehin unter § 273 Abs. 2 gefallen wären, die Möglichkeit einer solchen Verfahrensstraffung umgangen werden kann. Im Übrigen soll damit auch ganz grundsätzlich darauf Bedacht genommen werden, dass weder aus der Sicht des Zivilprozesses als "soziales Übel" noch aus einer ökonomischen Betrachtung der ZPO heraus ein schützenswertes Interesse daran bestehen kann, ein Beweisverfahren durchzuführen, welches mit solchen Schwierigkeiten - und damit aber auch Kosten - verbunden ist, die in keinem Verhältnis mehr zum *punctum* stehen.

Zu Z 43 (§ 277):

Mit der Neugestaltung der mündlichen Streitverhandlung, die an Stelle des bisherigen Beweisbeschlusses aus Gründen der Verfahrenskonzentration eine Erörterung des Prozessprogramms unter Einbeziehung der Parteien und ihrer Vertreter vorsieht (§ 258), werden auch die Vorschriften über den Beweisbeschluss und dessen Bekämpfung obsolet und sind daher aufzuheben.

Zu Z 44 (§ 278):

Die Aufhebung des Beweisbeschlusses bedingt auch die Anpassung des § 278 Abs. 1. Die Anordnung der Beweisaufnahme außerhalb der mündlichen Streitverhandlung stellt sich damit als normale verfahrensleitende Verfügung dar, für die im Übrigen die allgemeinen Anfechtungsvoraussetzungen für prozessleitende Verfügungen zu gelten haben. Infolge der neuen Präklusionsvorschrift in § 179 und der Prozessförderungspflicht in § 178 Abs. 2, die zum Teil strengere Anforderungen

für die Zulässigkeit neuen Vorbringens enthalten, erweist sich auch der letzte Satz des geltenden § 278 Abs. 2 als entbehrlich und wäre daher aufzuheben.

Zu Z 45 (§ 279):

Die vorgeschlagene Änderung stellt sich als eine Folge der Abschaffung des Beweisbeschlusses dar.

Zu Z 46 (§ 291):

Diese Anordnung trägt der Aufhebung des zweiten Satzes in § 278 Abs. 2 Rechnung.

Zu Z 47 (§ 297):

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Aufwandsersparnis und soll es dem Gericht und den Verfahrensparteien erleichtern, die Relevanz des Beweismittels schneller und einfacher beurteilen zu können, soll aber keinesfalls die eingehende Beschäftigung mit dem gesamten Inhalt des Beweismittels erübrigen.

Zu Z 48 (§ 357):

Mit dieser Neuerung soll ein in der Praxis bereits erfolgreich erprobtes Instrumentarium verfestigt werden, das ein besseres Zeitmanagement bei schriftlichen Sachverständigengutachten ermöglicht. Für den Sachverständigen soll ebenso wie für das Gericht und alle Verfahrensbeteiligten der Zeithorizont der Gutachtenserstellung von vornherein ersichtlich sein. Kann der Sachverständige die Zeitvorgabe nicht einhalten, hat er dies umgehend (binnen 14 Tagen) dem Gericht mitzuteilen, das dann entweder die Frist verlängern oder den Sachverständigen entheben und - so vorhanden - einen anderen weniger "ausgebuchten" Sachverständigen bestellen kann. Die Regelung soll durch diese Zielvorgaben möglichst frühzeitig schon einen Abstimmungsmechanismus und Informationsfluss zwischen Gericht und Sachverständigen in Gang setzen und so verfahrensbeschleunigend wirken (geht man davon aus, dass die Arbeit meist "gemäß der zur Verfügung stehenden Zeit" durchgeführt, aber auch im Voraus geplant bzw. gegebenenfalls "gehörtet" wird). Sie soll durch die Möglichkeit einer Fristverlängerung aber auch flexibel genug sein, die schnellst mögliche

Gutachtenerstellung im Einzelfall in Übereinstimmung mit dem Sachverständigen sicherzustellen. Diese - den Gepflogenheiten des privaten Geschäftsverkehrs nachgebildete - Inpflichtnahme des Sachverständigen, dem Gutachtensauftrag fristgerecht nachzukommen und entgegenstehende Hindernisse umgehend bekanntzugeben, soll durch die nunmehr ausdrücklich statuierte und sanktionierte - aus dem Werkvertragsrecht bekannte - Mitwirkungspflicht der Parteien im neuen § 359 Abs. 2 ergänzt werden. Zeitverzögerungen, die durch die Parteien verursacht werden, wären demnach in die dem Sachverständigen im Gutachtensauftrag gesetzte Frist nicht einzurechnen.

Zu Z 49 (§ 359):

Mit dem vorgeschlagenen Abs. 2 soll ein weiterer Schritt zur Verfahrensbeschleunigung gesetzt werden: als direkte Folge der allgemeinen Prozessförderungspflicht der Parteien und der Pflicht zur fristgerechten Gutachtenserstattung für den Sachverständigen ist vorerst zu erwarten, dass sich schon im Interesse einer schnellen Gutachtenserstattung ein vernünftiger Umgang und eine förderliche Zusammenarbeit im Verhältnis des Sachverständigen zu den Parteien einstellen wird. Dies um so mehr, als diese informelle Zusammenarbeit dadurch geregelt ist, dass einerseits im Beschwerdefall überzogene Anforderungen des Sachverständigen durch das Gericht reduziert, andererseits aber ungerechtfertigte Verweigerungen der Parteien durch das Gericht mit Beschluss sanktioniert werden können (und wohl ihren Niederschlag in der freien Beweiswürdigung sowie in der Kostenentscheidung für das durch die Verzögerung bedingte Ergänzungsgutachten finden werden). So wird die Befassung des Gerichtes auf jene Fälle reduziert, in denen sich eine "außergerichtliche" Zusammenarbeit mit dem Sachverständigen als unmöglich erweist; in der großen Zahl der Verfahren wird jedoch reibungsloser und schneller gearbeitet werden können. Im Interesse einer geordneten Rechtspflege soll es aber letztlich keiner Partei möglich sein, durch ihre Untätigkeit die Erstellung eines Gutachtens ad infinitum zu hindern und so den Abschluss des Verfahrens hinauszuzögern. Entspricht die Partei dem vom Sachverständigen erwirkten Gerichtsauftrag nicht zeitgerecht, so soll das Gutachten ohne Rücksicht auf die fehlenden Informationen erstattet werden.

Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung ist auch keine abgesonderte Anfechtung des Gerichtsauftrags vorgesehen. Der drohenden Präklusion im Zeitpunkt der Ausarbeitung des Gutachtens kann die säumige Partei, der so eine "goldene Brücke" gebaut wird, nur dann entgehen, wenn sie ihre Mitarbeit bis zum Abschluss (zur Fertigstellung) des Gutachtens (ohne Kostenfolgen) oder doch vor Schluss der Verhandlung erster Instanz (mit Kostenfolgen) noch nachholt. Im vorrangigen Interesse einer inhaltlich richtigen Beurteilung durch den Sachverständigen, soll ihr diese Möglichkeit eines Nachtrags noch eröffnet werden. Aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung soll ihr aber gleichzeitig die bisherige Säumnis - nach dem Vorbild der Kostenregelung des Wiedereinsetzungsverfahrens - insoweit zugerechnet werden, als sie Kosten des durch ihre Säumnis veranlassten Ergänzungsgutachtens unabhängig vom Verfahrensausgang zu tragen hat. Die Präklusionswirkung könnte sie nur mehr im Instanzenzug - soweit zulässig - im Wege einer erfolgreichen Mängelrüge in Ansehung des von ihr bekämpften Gerichtsauftrags beseitigen. Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt, dass gerade Kostenregelungen zu den großen, bislang vielleicht zu spärlich eingesetzten Motivationsfaktoren zählen, die erforderliche Verfahrenskonzentration zu verbessern.

Zu Z 50 (§ 371):

Da die Zustellung von Ladungen an Parteien einerseits immer wieder auf vermeidbare Schwierigkeiten stößt, welche das Verfahren verzögern, andererseits die Entgegennahme von Briefen geradezu typischerweise Teil der Anwaltsvollmacht ist, soll nun in jenen Fällen, in denen sich im Verfahren erstmals Probleme ergeben, die Partei zu laden, der - üblicherweise leichter erreichbare - Rechtsanwalt, der auch naturgemäß einen engeren Kontakt mit der Partei hält und diese auf informellen Wegen kontaktieren kann, als Abgabestelle herangezogen werden können.

Damit werden nicht nur die Fälle faktischer, sondern auch solche taktischer Zustellanstände vermindert. Weiters wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass Streitigkeiten, ob eine Abwesenheit von der Abgabestelle bereits eine Änderung der Abgabestelle nach § 8 Zustellgesetz darstellt und damit zur Hinterlegung ohne Zustellversuch berechtigt, letztlich zur Verfahrensverzögerung führen und wegen der damit verbundenen Rechtsunsicherheit auch nicht im Interesse der mit der Zustellung an ihrer bisherigen Abgabestelle vorerst nicht

erreichbaren Partei sind. Derartige Zustellungsprobleme sollen daher für die Ladung zur Parteieneinvernahme hintangehalten werden, zumal die anwaltlich vertretene Partei im Zuge eines laufenden Verfahrens wohl eher ihren Anwalt kontaktieren als in den Gerichtsakt Einsicht nehmen wird, sodass ihr durch die ersatzweise Abgabestelle beim Anwalt eine weitere Möglichkeit geboten wird, vom Zustellvorgang rechtzeitig Kenntnis zu erlangen. Eine erfolgreiche Entschuldigung für die Nichtbefolgung der Ladung zur Parteieneinvernahme wird dem Rechtsanwalt jedoch nur bei genauer Kenntnis des Verhinderungsgrundes der Partei möglich sein.

Zu Z 51 (§ 394):

Diese Änderung ist auf den Entfall der ersten Tagsatzung (außerhalb der mündlichen Streitverhandlung) zurückzuführen.

Zu Z 52 (§ 395):

Auch für diese Änderung gilt das zu § 394 Ausgeführte.

Zu Z 53 (§ 396):

§ 396 enthält die Kernregelung des "neuen", fortan ausschließlich "echten" Versäumungsurteils und entstammt im Wesentlichen einer Verschmelzung der bisherigen §§ 396, 398 und 442 unter Anpassung an den modernen Sprachgebrauch, beginnend schon bei der Überschrift vor § 396 (das Wort "Versäumnisfall" ist unserem Sprachschatz abhanden gekommen). Zugleich wurde von der bisherigen Diktion des § 398 Abs. 1 "... überreicht", die heute nur noch im Fall der unmittelbaren Abgabe in der Einlaufstelle des Gerichts zutreffend ist, abgegangen.

Ausgehend von der Abschaffung der ersten Tagsatzung (bisher im § 239 geregelt) muss sich der Anwendungsbereich des (echten) Versäumungsurteils um die Fälle der §§ 396 und 442 Abs. 1 1. Fall ZPO in der geltenden Fassung (unentschuldigtes Fernbleiben von der ersten Tagsatzung) reduzieren. Im Fall der Nichterstattung der Klagebeantwortung durch den Beklagten wird hingegen die Erwirkung des echten Versäumungsurteils für den Kläger weiterhin möglich sein und sozusagen zum künftigen "Normalfall" im Gerichtshofverfahren verallgemeinert. Die Möglichkeit der Erlassung des Versäumungsurteils soll aber auch auf jene Fälle

ausgedehnt werden, in denen der Kläger oder der Beklagte nach Klage oder Klagebeantwortung (bzw. Einspruch oder Einwendungen) nicht zur vorbereitenden Tagsatzung erscheint.

Nach dem Entfall der ersten Tagsatzung wird das Verfahren nach Klageeinbringung vor dem Gerichtshof - von Zahlungsklagen abgesehen - sohin in der Regel mit dem Auftrag zur Erstattung der Klagebeantwortung anlaufen. "Grundvariante" für die Erlassung eines Versäumnisurteils ist daher nach der neuen Konzeption deren Nichterstattung (**Abs. 1**). Die Folgen der Säumnis bei der daran anschließenden Tagsatzung zur (ersten) mündlichen Verhandlung (der vorbereitenden Tagsatzung) regelt sodann - unter Anlehnung an den bisherigen § 442 Abs. 1 - **Abs. 2**.

Ausdrücklich erfasst soll damit auch jene bisher strittige Fallkonstellation werden, bei der nach direktem Auftrag zur Erstattung der Klagebeantwortung ohne vorherige (technisch) erste Tagsatzung der Beklagte die Klagebeantwortung erstattet und der Kläger sodann die erste mündliche Streitverhandlung versäumt hatte. Laut *Klicka*, Wann ist ein "echtes" und wann ein "unechtes" Versäumnisurteil zu fällen? JBI 1990, 435, war der geltende § 399 ZPO auf Fälle der Beklagtensäumnis zu reduzieren und in diesem Fall ein echtes Versäumnisurteil (nach alter Rechtslage mit Widerspruchsmöglichkeit) zu erlassen, da der Kläger - abgesehen von der verfahrenseinleitenden Klage - verabsäumt habe, seine (fortgesetzte) Streitbereitschaft unter Beweis zu stellen und es daher gerechtfertigt erscheine, über das echte (negative) Versäumnisurteil zugunsten des Beklagten das gesamte klägerische Vorbringen unbeachtet zu lassen; die Rechtsprechung hat sich dieser Auffassung zuletzt angeschlossen (OGH in JBI 1999, 329). Mit der Neuregelung soll diese Streitfrage - wenn auch in dem Bewusstsein, dass sich auch für die gegenteilige Lösung Sachargumente, insbesondere die wörtliche Auslegung des § 399 Abs. 1, fanden - zumindest in eindeutiger Weise geklärt, die gefundene Lösung aber auch auf die Säumnis des Beklagten nach schriftlicher Streiteinlassung - und damit auf einen Teil der Anwendungsfälle des geltenden § 399 - erstreckt werden.

Das Versäumnisurteil soll sohin nicht nur bei Nichterstattung der Klagebeantwortung beibehalten, sondern explizit auch auf die Fälle ausgedehnt werden, dass der Kläger oder der Beklagte nach Klage und Klagebeantwortung

(bzw. [Wechsel]Zahlungsauftrag oder Zahlungsbefehl und Einwendungen oder Einspruch dagegen) zur vorbereitenden mündlichen Streitverhandlung (also zur ersten Tagsatzung der mündlichen Streitverhandlung) nicht erscheint.

Dogmatisch kann dies damit begründet werden, dass das einleitende schriftliche Vorbringen einer Partei - im Einklang mit dem Mündlichkeitsgrundsatz - erst dann Berücksichtigung finden kann, wenn es in der mündlichen Verhandlung von der Partei auch vorgetragen wurde. Erscheint eine Partei zu dieser Verhandlung nicht, so gibt sie damit zu verstehen, dass sie an ihrem - schriftlich eingebrachten - Urteilsbegehren nicht mehr interessiert ist. Das Vorbringen des Gegners kann daher für wahr gehalten werden.

Gegen ein solches Versäumungsurteil soll auch kein Widerspruch mehr zulässig sein. Als Rechtsbehelf wird in Säumnisfällen nur die Wiedereinsetzung, als Rechtsmittel die Berufung verbleiben. Angesichts der Erleichterung der Wiedereinsetzung durch die ZVN 1983 nach Einführung des Widerspruchs im Jahr 1979 ist die rechtspolitische und dogmatische Legitimation dieses Rechtsbehelfs weggefallen. Er soll daher - als oftmals zur Verfahrensverzögerung missbrauchtes Instrument - abgeschafft werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu § 397a verwiesen.

Abs. 3 behandelt die im geltenden Recht in § 398 Abs. 2 bis 4 geregelte Frage der Behandlung "qualifizierter" (d.h. rechtzeitig erhobener oder von Amts wegen wahrzunehmender) Prozesseinreden und Prozesshindernisse unter Berücksichtigung des Entfalls der ersten Tagsatzung. Hintergrund dieser Regelung ist die Vorgabe des § 261 Abs. 1, wonach über die genannten Prozesseinreden nur nach vorangegangener ("vorgängiger") mündlicher Verhandlung entschieden werden darf. Dies kann im Wege einer abgesonderten Verhandlung schon vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung (§ 260 Abs. 1), in der mündlichen Streitverhandlung (§ 189 Abs. 2) oder gemeinsam mit der Hauptsache (§ 261 Abs. 1) geschehen. Über die mündliche Verhandlung soll den Parteien auch ermöglicht werden, die unprorogable Unzuständigkeit des Gerichts durch rügelose Streiteinlassung des Beklagten gemäß § 104 Abs. 3 JN zu heilen; andernfalls (insbesondere bei Säumnis des Beklagten) wäre die Klage jedenfalls zurückzuweisen. Mit dem Abs. 3 wird daher einerseits dem Postulat der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und andererseits der Notwendigkeit, über die Prozesseinreden vor Sachentscheidung zu

erkennen, Rechnung getragen. Es soll aber auch klargestellt sein, dass die Wirkungen einer einmal eingetretenen Säumnis - wie bisher - durch späteres Erscheinen zur (abgesonderten) Verhandlung über die Prozesseinreden nicht rückgängig gemacht werden können. Ist ein Säumnisfall eingetreten und werden die in der Klagebeantwortung erhobenen Prozesseinreden verworfen, so wird auf Antrag des Gegners der säumigen Partei frühestens gleichzeitig mit der Entscheidung über die Prozesseinreden auch das Versäumungsurteil zu erlassen sein.

Soweit im § 442 keine Sonderregelung vorgeschlagen ist (eine solche gibt es nur für den Fall, dass die erschienene Partei keinen Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils stellt), sollen die nunmehr vereinfachten Regeln für das Gerichtshofverfahren in gleicher Weise auch im bezirksgerichtlichen Verfahren gelten. Mangels Differenzierung wird die Fällung eines Versäumungsurteils im Unterschied zur geltenden Rechtslage daher nach dem Entwurf auch dann möglich sein, wenn eine der Parteien zur vorbereitenden Tagsatzung im Verfahren über eine gerichtliche Aufkündigung, einen Übergabs- oder Übernahmearauftrag nach schriftlicher Streiteinlassung nicht erscheint. Mangels (technisch) erster Tagsatzung wurde ein Versäumungsurteil nach § 396 im Verein mit § 442 Abs. 1 im Bestandsverfahren bisher als nicht zulässig angesehen (*Frauenberger in Rechberger*, Rz 1 zu § 571).

Zu Z 54 (§ 397):

Diese Bestimmung führt die bisher aufgesplittert in § 397 Abs. 2 und § 398 Abs. 1 Satz 2 enthaltenen Regelungen über die Gerichtsbesetzung bei Fällung des Versäumungsurteils zusammen.

Die bisher im Abs. 1 enthaltene Bestimmung, wonach schriftliche Aufsätze der ausgebliebenen Partei ohne Belang sind, wird im Hinblick auf das im vorgeschlagenen § 396 Abs. 2 explizit normierte Erfordernis der mündlichen Streiteinlassung in der vorbereitenden Tagsatzung als Doppelregelung überflüssig.

Zu Z 55 (§ 397a):

Angesichts der Erleichterung der Wiedereinsetzung durch die ZVN 1983 ist - wie bereits ausgeführt - die rechtspolitische und dogmatische Legitimation des mit dem KSchG 1979 eingeführten Widerspruchs (§ 397a bzw. § 442a) weggefallen. Er

soll daher - als bisweilen zur Verfahrensverzögerung bemühtes Instrument - zur Gänze zurückgenommen werden.

Die ZPO kannte in ihrer Stammfassung wohl schon das (echte) Versäumungsurteil nach § 396 und § 442, sah aber keinen spezifischen Rechtsbehelf zu dessen Beseitigung durch die säumige Prozesspartei vor. Nach dem *Kleinschen* Konzept des Zivilprozesses als sozialen Übels, das es raschestmöglich aus der Welt zu schaffen galt, sollten die Parteien unter anderem in Anbetracht jenes Umstandes zu einem verzögerungsfreien Agieren im Verfahren angehalten werden, dass sie die mit der Erlassung eines Versäumungsurteils verbundenen Säumnisfolgen ausschließlich im Wege der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigen konnten; dies freilich unter der (ursprünglich) strengen Voraussetzung völliger Schuldlosigkeit der Partei an der Versäumung. Die Härte dieses - mit dem abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz der ZPO auch nur schwer in Einklang zu bringenden (*Rechberger* in *Rechberger*, Rz 1 vor § 396) - Konzepts begegnete vielfach Kritik aus Lehre und Praxis.

Die Erlassung des Konsumentenschutzgesetzes 1979 BGBl. Nr. 140 bot dem Gesetzgeber Gelegenheit, diese - auch und vor allem - konsumentenfeindliche Rechtslage eingehend zu revidieren: Mit der Einführung des Widerspruchs (§§ 397a, 442a) gegen ein echtes Versäumungsurteil sollte die Möglichkeit eröffnet werden, ein Versäumungsurteil auf einfache und kostengünstige Weise aus der Welt zu schaffen und damit auch dem erkennenden Gericht die - bis dato nicht vorhandene - Gelegenheit zu geben, nach Fällung eines Versäumungsurteils die Richtigkeit des für wahr zu haltenden Prozessvorbringens der rechtzeitig erschienenen Partei doch noch im Verfahren zu prüfen. Dies vor dem Hintergrund, dass eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in der Vielzahl der Fälle keine Abhilfe bringen würde (so ausdrücklich RV 744 BlgNR XIV. GP, 51 ff). Die gleichzeitige Ausdehnung des Anwendungsbereiches der Exekution zur Sicherstellung (ohne Gefahrenbescheinigung und Sicherheitsleistung) auf Fälle des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§ 371 Z 1 und § 373 EO) sollte die mit dem neuen Institut verbundene Missbrauchsgefahr eindämmen.

Neben einigen Nachjustierungen in diesem Regelungskomplex (dazu *Pimmer*, Die neuen Bestimmungen beim Widerspruch gegen das Versäumungsurteil, ÖJZ 1984, 141) brachte die ZVN 1983 BGBl. Nr. 135 aber vor allem eine Lockerung der

Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung: Fortan sollte einem erfolgreichen Wiedereinsetzungsantrag ein milderer Grad des Versehens des Wiedereinsetzungswerbers nicht mehr im Wege stehen (§ 146 Abs. 1 letzter Satz ZPO). Für Versäumungsurteile hielt sich die praktische Bedeutung dieser Erleichterung in Grenzen, zumal der (begründungslose) Widerspruch ohnehin zu deren einfacher Beseitigung erhoben werden konnte und sohin bevorzugt wurde.

Wenn auch zwingende Anhaltspunkte dafür fehlen, dass der Widerspruch vorrangig als Mittel der Prozessverschleppung missbraucht wird (vergleiche *Pimmer*, aaO 147), so ist die Erhebung des Widerspruchs in Verschleppungsabsicht oder doch zum Zeitgewinn für die eigene Prozessvorbereitung ein der Praxis nicht unbekanntes Motiv. Jedenfalls aber ist mit der Lockerung der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung der maßgebliche Rechtfertigungsgrund für die Einführung des Widerspruchs beseitigt worden. So ist etwa schwer einsichtig, dass dem Beklagten im Gerichtshofverfahren, dem nach § 243 Abs. 4 ZPO die Klagebeantwortung direkt aufgetragen wurde (ein nicht ausdrücklich geregelter Fall, in dem die ständige Rechtsprechung aber mit guten Gründen gleichfalls den Widerspruch gegen ein sodann erlassenes Versäumungsurteil zulässt - dazu *Rechberger* in *Rechberger*, ZPO², Rz 2 zu § 397a mit weiteren Nachweisen) und der sich innerhalb der Klagebeantwortungsfrist nicht zur Streiteinlassung bereit findet, nach Zustellung des Versäumungsurteils noch zwei weitere Wochen zur Verfügung stehen sollen, dies nunmehr nachzuholen. Ähnliches gilt für das bezirksgerichtliche Verfahren, in dem seit der Einführung des - nicht mit einer Streiteinlassung verbundenen - Einspruchs nunmehr durch dessen Hintereinanderschaltung mit dem Widerspruch im Ergebnis zwei Möglichkeiten zum Eintritt in das Verfahren offenstehen, deren eine der Beklagte daher - so es ihm primär um eine Prozessverschleppung gehen sollte - ungenützt lassen kann, ohne fürchten zu müssen, sein Sachvorbringen nicht mehr erstatten zu können.

Es soll daher insoweit zum ursprünglichen Konzept der ZPO zurückgekehrt und der Rechtsbehelf des Widerspruchs beseitigt werden. Es wird daher - insbesondere auch Forderungen der Richterschaft folgend - vorgeschlagen, § 397a ersatzlos aufzuheben.

Zu Z 56 (§ 398):

Die Regelungen des geltenden § 398 Abs. 1 erster Satz und Abs. 2 bis 4 kehren großteils in Gestalt des neuen § 396 - teils in abgeänderter Form - wieder und waren folglich an dieser Stelle entbehrlich. Nach dem vorgeschlagenen § 396 ist bei nicht rechtzeitiger Erstattung der Klagebeantwortung auf Antrag des Klägers ebenso ein Versäumungsurteil zu fällen wie bei Versäumung einer Tagsatzung vor mündlicher Streiteinlassung auf Antrag der erschienenen Partei. Sind vor Entscheidung über den Urteilsantrag noch Prozesseinreden oder Prozessvoraussetzungen in der Verhandlung zu prüfen, so steht ein Erscheinen des Säumigen bei einer späteren Tagsatzung der Fällung des Versäumungsurteils nach Verwerfung der Prozesseinreden nicht entgegen. Der schriftlichen Einlassung in die Sache selbst soll bei Versäumung einer Tagsatzung vor mündlicher Streiteinlassung sohin keine Bedeutung mehr zukommen. Da Kläger und Beklagter bei Versäumung einer Tagsatzung vor mündlicher Streiteinlassung in Ansehung der Säumniswirkungen im vorgeschlagenen § 396 Abs. 2 nunmehr gleich behandelt werden, bleibt auch für die Regelung des geltenden § 398 Abs. 4 kein Raum.

Im neuen § 398 sind daher lediglich die Folgen zu regeln, wenn im Falle der Säumnis der Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils ausbleibt. Wäre die Fällung eines (echten) Versäumungsurteils möglich und beantragt der Gegner der säumigen Partei ein solches nicht, etwa weil er befürchten muss, ein (aus seiner Sicht) bloß "negatives" Versäumungsurteil (zum Begriff *Rechberger* in *Rechberger*, Rz 8 zu § 397) erwirken zu können, so soll es jedenfalls für 3 Monate beim Verfahrensstillstand bleiben, indem (einfaches) Ruhen des Verfahrens eintritt. Der Kläger kann seine unschlüssige Klage, der Beklagte die unschlüssige Klagebeantwortung (bzw. den unschlüssigen Einspruch oder die unschlüssigen Einwendungen) im Gerichtshofverfahren erst nach Ablauf der Ruhensfrist durch die Erstattung weiteren Vorbringens sanieren.

Zu Z 57 (§ 399):

Das bisher in § 399 geregelte "unechte" Versäumungsurteil soll zugleich mit der im neuen § 396 Abs. 2 enthaltenen Ausweitung des "echten" Versäumungsurteils ersatzlos beseitigt werden. Wenn das Verfahren durch mündlichen Vortrag kontradiktorisch geworden ist, kann nach dem Konzept der ZPO

kein (in der Lehre so genanntes "echtes") Versäumungsurteil mehr gefällt werden, sondern bloß die vorzeitige Fällung eines kontradiktorischen Urteils nach dem geltenden § 399 (nach der Überschrift zum geltenden § 396, die bis einschließlich § 403 reicht, wohl auch ein "Urteil in Versäumnisfällen", im Text aber lediglich Urteil genannt; die Lehre spricht treffend vom "unechten" Versäumungsurteil) begehrt werden. Der in einer späteren als der (technisch wie untechnisch) ersten Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung allein Erschienene kann nach dem geltenden § 399 zwischen dem Antrag auf Fällung eines unechten Versäumungsurteils unter Abschneiden jeglichen neuen Vorbringens und der (normalen) Verfahrensfortsetzung, die beiden Parteien weiteres Sachvorbringen eröffnet, wählen (dazu *Rechberger* in *Rechberger Rz 1 f* zu § 399). Aus der notwendigen Wahrung des rechtlichen Gehörs der säumigen Partei ergibt sich somit im ersten Fall auch eine Präklusionswirkung gegenüber der erschienenen Partei. Die Praxis hat in Anbetracht der Gefahr, durch Abschneiden (auch) des eigenen weiteren - zur Durchsetzung des eigenen Prozessstandpunktes aber unter Umständen essentiellen - Vorbringens zwar ein rasches, allenfalls aber dem (Gegen-) Antrag des Gegners entsprechendes Urteil zu erwirken, von der Möglichkeit des unechten Versäumungsurteils nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht. In der Tat knüpft diese Bestimmung in teils wenig sachgerechter Weise die Sachentscheidung an prozesstaktische Überlegungen und an die Fähigkeit, das Ausreichen des bisherigen Prozessvorbringens für eine dem eigenen Rechtsstandpunkt Rechnung tragende Entscheidung in der Verhandlung ad hoc zu beurteilen. Die Möglichkeit des "unechten" Versäumungsurteils nach dem geltenden § 399 soll daher mit diesem Entwurf beseitigt werden.

Erscheint eine der Parteien zu einer späteren Verhandlung - nach mündlicher Streiteinlassung - nicht, so treten grundsätzlich keine über §§ 144, 145 hinausgehenden Säumniswirkungen ein, das Beweisverfahren ist durchzuführen. Die ausgebliebene Partei ist demnach lediglich von den von ihr in der versäumten Verhandlung vorzunehmenden Prozesshandlungen (wie etwa der Ausübung ihres Fragerechts in Ansehung der in der versäumten Verhandlung vernommenen Zeugen oder ihrer Einvernahme als Partei) ausgeschlossen. Neues Vorbringen oder neue Beweisanträge wären daher ungeachtet der Säumnis zwar grundsätzlich möglich, werden jedoch in den meisten Fällen nach der geplanten Neuregelung des § 179

ebenso präkludiert sein, wie eine für die versäumte Verhandlung in Aussicht genommene Parteienvermehrung.

Zu Z 58 (§ 402):

Die Änderung ist durch die Umgestaltung der Bestimmungen über das Versäumungsurteil und die Abschaffung des Widerspruchs hiegegen bedingt und stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 59 (§ 414):

§ 414 Abs. 1 letzter Satz wird an den modernen Sprachgebrauch angepasst, und damit zugleich die Diktion der ZPO vereinheitlicht; künftig soll auch dort - wie in den in engem systematischen Zusammenhang stehenden §§ 416 Abs. 3, 417 Abs. 4 und § 418 Abs. 1 - von "Versäumungsurteilen" die Rede sein.

Zu Z 60 (§ 426):

Mit dieser Änderung soll den anwesenden Parteien das Recht, die mündlich verkündeten Beschlüsse auch in schriftlicher Ausfertigung zu erhalten, zwar wie bisher verbleiben, aber auch dann von ihrer Antragstellung abhängig gemacht werden, wenn ihnen ein Rechtsmittel gegen den Beschluss oder das Recht zur sofortigen Exekutionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht. Aus Gründen der Verfahrensökonomie soll die Automatik entfallen, diese Beschlüsse auch dann auszufertigen und zuzustellen, wenn die Parteien im Einzelfall die Ausfertigung nicht benötigen. Damit soll - unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis, in welcher der Verzicht auf Beschlussausfertigung und Rechtsmittel geradezu Stehsatz jeder Protokollierung war - das Regel-Ausnahme-Schema umgekehrt und die Zustellung der Beschlussausfertigung im Sinne einer sparsamen Verfahrensführung generell von der Antragstellung abhängig gemacht werden.

Diese Verallgemeinerung der Regel des § 79 Abs. 4 GOG für nicht abgeordnet anfechtbare Beschlüsse, die nicht das Recht zur sofortigen Exekutionsführung begründen, hat zur Folge, dass sich damit auch der Beginn des Fristenlaufes ändert. Hat keine Zustellung der schriftlichen Ausfertigung zu erfolgen, so begründet bereits die mündliche Verkündung die Wirkungen der Zustellung (Abs. 3). Ist generell nur mehr auf Antrag zuzustellen, so beginnen die üblicherweise durch

die Zustellung ausgelösten Fristen und Wirkungen, wenn der Antrag auf schriftliche Ausfertigung nicht noch innerhalb der Verkündungstagsatzung gestellt wird, bereits mit der Verkündung des Beschlusses. Ein nachträglich erfolgreicher Antrag auf Zustellung einer Beschlussausfertigung hat nach der Rechtsprechung keinen Einfluss mehr auf den Fristenlauf (vergleiche SZ 52/68).

Die Position der bei der Verkündung nicht anwesenden Parteien wird - durch die bloß sprachliche Umgestaltung des Abs. 2 - nicht berührt.

Zu Z 61 (§ 432):

Vorbild dieser Regelung ist (neben dem geltenden § 5 AußStrG) der § 18 Abs. 2 des im Begutachtungsstadium befindlichen Entwurfes eines Außerstreitgesetzes. Das Problem unverständlicher Eingaben stellt sich jedoch in allen Verfahrensarten. Die grundsätzlich gleich gelagerte Problematik macht auch einen Gleichlauf der entsprechenden Bestimmungen wünschenswert. Die Grenze der Vertretungsfreiheit ist dort erreicht, wo die gewährte Freiheit nicht Recht ist, sondern Last wird, weil die Unverständlichkeit der Eingabe einer positiven Erledigung entgegensteht.

Das Außerstreitgesetz (§ 18 Abs. 2 des Entwurfes bzw. § 5 AußStrG) bietet dem Gericht die Möglichkeit, Parteien, die nicht in der Lage sind, sich in verständlicher Form schriftlich oder mündlich auszudrücken, die Bestellung eines geeigneten Bevollmächtigten aufzutragen bzw. - nach Ablauf einer entsprechenden Frist - durch das Gericht auf deren Kosten vorzunehmen. Nämliches Problem kann sich durchaus - wenn auch in der Regel nicht in der Häufigkeit wie im Außerstreitverfahren - im Anwendungsbereich des bezirksgerichtlichen Verfahrens nach der ZPO ergeben. § 185 Abs. 1 ZPO sieht für den Fall der mündlichen Verhandlung mit einer Partei, die einer verständlichen Äußerung nicht fähig ist, bereits den Auftrag zur Bestellung eines Bevollmächtigten bzw. Rechtsanwalts für die gleichzeitig zu erstreckende Tagsatzung bei sonstiger Präklusion vor; diese Rechtsfolge soll daher im Sinne einer Ausweitung des Rechtsschutzes auch auf schriftliche Äußerungen ausgedehnt werden. Verständigungsschwierigkeiten bloß sprachlicher Natur sollen davon jedoch - wie schon § 185 Abs. 1a zeigt - nicht erfasst werden. Bei offenkundiger Unkenntnis der Amtssprache wäre für die Verhandlung ein Dolmetscher beizuziehen (vergleiche EvBl 1987/34), für

Schriftsätze jedoch die Übersetzung in die Amtssprache im Verbesserungsweg aufzutragen.

Zu Z 62 (§ 434):

Die Änderung ist durch den Entfall des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil bedingt und stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 63 (§ 440):

Mit dem Entfall der ersten Tagsatzung im Gerichtshofverfahren erübrigt sich auch im bezirksgerichtlichen Verfahren die bisher optionale Abhaltung einer solchen. Dem Gedanken der Schnelligkeit verbunden, war jedoch eine programmatische Bestimmung über die - auch im Verfahren vor den Landesgerichten zumindest ansatzweise mögliche - Durchführung des gesamten Beweisverfahren in einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung in den Abs. 1 aufzunehmen. Damit wird auch die Anordnung des Abs. 4 obsolet.

Mangels Sonderregelung soll somit die Einführung des neuen Gerichtshofmodells für die mündliche Streitverhandlung (Einleitung der Streitverhandlung nach § 257, vorbereitende Tagsatzung gemäß § 258) auch auf das bezirksgerichtliche Verfahren Anwendung finden; allerdings mit dem Unterschied, dass dort auch das Beweisverfahren bereits in der vorbereitenden Tagsatzung abgeschlossen werden soll (Abs. 1) und bei anwaltlicher Vertretung der Parteien ein Schriftsatzwechsel zwar aufgetragen werden kann, aber nicht zwingend ist (Abs. 3).

Die eng gefasste - von der Praxis freilich bereits aufgeweichte - Bestimmung des Abs. 3, deren strenge Kriterien für den Auftrag zum Wechsel vorbereitender Schriftsätze im Anwaltsprozess nicht mehr zeitgemäß waren, war an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Die Möglichkeit, anwaltlich vertretenen Parteien vorbereitende Schriftsätze aufzutragen war daher der richterlichen Prozessleitung anheim zu stellen. Damit wird gleichzeitig auch die Frage der Zulässigkeit vorbereitender Schriftsätze im bezirksgerichtlichen Verfahren positiv entschieden.

Zu Z 64 (§ 441):

Es handelt sich um eine bloß redaktionelle Anpassung des Normtextes an den Entfall der Ersten Tagsatzung.

Zu Z 65 (§ 442):

Die Neuregelung des Versäumungsurteils auch für das bezirksgerichtliche Verfahren entspricht in ihrer Grundkonzeption inhaltlich nach wie vor der Vorgängerbestimmung, doch hat das Versäumungsurteil (auch) im bezirksgerichtlichen Verfahren erhebliche Teile seines bisherigen Anwendungsbereichs eingebüßt: Die bisherigen Fälle 1 und 2 des geltenden § 442 Abs. 1 (nämlich die Versäumung der technisch sowie untechnisch ersten Tagsatzung) werden im neuen § 396 Abs. 2 weiterhin erfasst, durch den Entfall der ersten Tagsatzung aber zu einem Fall zusammengeführt. Dem bisherigen Fall 3 hingegen (Ausbleiben des Beklagten in der ersten mündliche Streitverhandlung nach erster Tagsatzung) wurde durch die Beseitigung der ersten Tagsatzung ebenso die Grundlage für eine Sonderregelung entzogen wie dem gesamten bisherigen Abs. 2 durch die geplante Abschaffung des Widerspruchs gegen das Versäumungsurteil. Der geltende Abs. 3 schließlich adaptiert die Vorschriften des § 399 über das unechte Versäumungsurteil, das mit dem Entwurf ebenfalls beseitigt werden soll.

Mit der neuen allgemein gehaltenen Formulierung des § 396 Abs. 2 sollen nicht nur jene Fallkonstellationen zur Grundlage eines Antrags auf Erlassung eines Versäumungsurteils - ungeachtet des Streitwerts und der Frage der Eigen- oder der Wertzuständigkeit - gemacht werden können, in denen eine Partei bei einer Streitverhandlung nach Einspruchserhebung säumig wird, sondern gleichermaßen all jene Fälle der Versäumung einer mündlichen Verhandlung, in denen es zuvor bereits zu schriftlichen Äußerungen der Partei gekommen ist. Dabei ist insbesondere an das Bestandverfahren (Versäumung der ersten Verhandlung im Verfahren über eine gerichtliche Aufkündigung oder einen Übergabs- oder Übernahmsauftrag nach Erhebung von Einwendungen) zu denken, wo nach bisherigem Verständnis für die Fällung eines Versäumungsurteils im Sinne von § 396 im Verein mit § 442 Abs. 1 mangels einer (technisch) ersten Tagsatzung - die Einwendungen haben Klagebeantwortungsfunktion - kein Raum bestand (*Frauenberger in Rechberger*, Rz 1 zu § 571, und *Rechberger*, ebendort, Rz 11 zu § 397). Insoweit wird der

Anwendungsbereich des Versäumungsurteils im bezirksgerichtlichen Verfahren durch die Neuregelung sogar wesentlich erweitert. Auch das Nichterscheinen bei der (untechnisch) ersten Tagsatzung über eine Räumungsklage - nicht notwendigerweise ein Bestandsverfahren im Sinne des § 49 Abs. 2 Z 5 und Abs. 4 JN - ist erfasst.

Da die Neuregelung des Versäumungsurteils von der geltenden Regelung im bezirksgerichtlichen Verfahren ausgeht und diese sogar noch erweitert, bedarf es keiner Sonderregelung mehr für das bezirksgerichtliche Verfahren. Die Vorschriften über das Versäumungsurteil können sohin vereinheitlicht und damit jedenfalls auch vereinfacht werden.

Notwendig bleibt eine Sonderregelung jedoch weiterhin für den Fall, dass der Gegner der säumigen Partei keinen Antrag auf Fällung eines Versäumungsurteils stellt. Der Regelungsgehalt des geltenden § 442 Abs. 3 soll auch nach Abschaffung des sogenannten "unechten Versäumungsurteils" nach § 399 aufrecht bleiben. Angesichts der im bezirksgerichtlichen Verfahren bestehenden erweiterten Anleitungs- und Belehrungserfordernisse (§ 432) soll es dem Gegner der säumigen Partei ermöglicht werden, sofort - ohne dass zuvor wie im Gerichtshofverfahren Ruhen des Verfahrens eingetreten sein muss - neues tatsächliches Vorbringen zu erstatten (und so etwaige Mängel im Vorbringen zu sanieren), auf das - unter Berücksichtigung des rechtlichen Gehörs des Säumigen - auch weiterhin Bedacht zu nehmen sein wird. Da im bezirksgerichtlichen Verfahren vielfach unvertretene Parteien agieren, besteht im Unterschied zum Gerichtshofverfahren - im Interesse der Waffengleichheit auch für qualifiziert vertretene Parteien - kein Bedarf nach der Mängel im Vorbringen sanktionierenden Ruhensfolge zu Lasten der erschienenen Partei, die ihr Vorbringen ergänzen oder auch nur ihr Begehren ausdehnen möchte. Im bezirksgerichtlichen Verfahren (und nur dort) wird demnach auch weiterhin der verfahrensbeschleunigenden sofortigen Weiterführung des Verfahrens unter neuerlicher Einbeziehung des Säumigen der Vorzug gegeben.

Zu Z 66 (§ 442a):

Die vorgeschlagene Abschaffung des Widerspruchs bedingt auch die Aufhebung der Sondervorschriften für den Widerspruch im bezirksgerichtliche Verfahren.

Zu Z 67 (§ 444):

Aus der vorgeschlagenen Aufhebung des Beweisbeschlusses als verfahrensrechtliches Institut folgt auch die Aufhebung von damit im Zusammenhang stehenden besonderen Protokollierungsvorschriften. Änderungen des Prozessprogramms sollen nunmehr wie Änderungen anderer verfahrensleitender Verfügungen behandelt werden.

Zu Z 68 (§ 448):

Durch die Übernahme des Mahnverfahrens als Teil des allgemeinen Gerichtshofverfahrens sind nur mehr die beizubehaltenden Besonderheiten für das bezirksgerichtliche Verfahren im dritten Teil der ZPO zu regeln.

Für die Erhebung bzw. Rückziehung des Einspruchs soll es unabhängig vom Streitwert auch weiterhin keinen Anwaltszwang geben. Demnach sind auch weder Gleichschriften noch Rubriken, noch eine Begründung des Einspruchs erforderlich. Dementsprechend beträgt die Einspruchsfrist wie bisher auch nur vierzehn Tage. Ferner soll die Möglichkeit der Protokollierung beim Wohnsitzgericht für die unvertretene Partei aufrecht bleiben.

Zu Z 69 (§§ 448a bis 453a):

Da der bisherige Regelungsinhalt - soweit noch aktuell - in das Gerichtshofverfahren übernommen werden soll, sind diese Bestimmungen aufzuheben.

Zu Z 70 (§ 460):

Durch den generellen Entfall der ersten Tagsatzung wird die Gegen Ausnahme in Z 2 überflüssig.

Für ein amtswegiges Verfahren mit uneingeschränktem Untersuchungsgrundsatz wie das Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe (Z 4) kann - schon im Hinblick auf die weitreichenden (mit Rückwirkung versehenen) Auswirkungen der Entscheidung auf Dritte - die in § 179 neu vorgesehene Präklusionswirkung nicht uneingeschränkt übernommen werden. Die Beibehaltung der Amtswegigkeit kann

ihre Berechtigung nur darin finden, dass der Erforschung der materiellen Wahrheit in diesem Verfahren sowohl gegenüber der Parteiendisposition (sieht man von der Einleitung des Verfahrens ab) als auch gegenüber den üblichen Instrumenten zur Verfahrensbeschleunigung absoluter Vorrang zukommt. In einem Verfahren, in dem Säumnisentscheidungen (wie etwa Versäumnisurteile) unzulässig sind, das Erscheinen der Parteien nach § 87 GOG erzwungen werden kann, Geständnisse keine Bindungswirkung entfalten, ferner Verzicht, Anerkenntnis und Vergleich ausgeschlossen sind, eine Erstreckung zur Information über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen der Entscheidung geboten ist und auch noch im Berufungsverfahren Neuerungen vorgebracht werden dürfen (§ 483a Abs. 2), besteht kein Raum für die Präklusion neuen Vorbringens und neuer Beweisanträge in erster Instanz, die lediglich auf einfacher Säumnis (Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht des § 278) beruhen.

Präklusionsfolgen können systemkonform daher nur bei qualifizierter Säumnis eintreten. Zur Entscheidung der Frage, unter welchen Voraussetzungen einer - das Verfahren beschleunigenden - Präklusion Vorrang gegenüber der amtswegigen Wahrheitserforschung zukommen soll, bietet sich der Vergleich mit dem in der Regel amtswegigen Außerstreitverfahren an; diesfalls wird daher - auch des Gleichlaufes wegen - inhaltlich die Regelung des § 8 Abs. 3 des Begutachtungsentwurfs eines Außerstreitgesetzes vorgeschlagen. Diese Lösung steht überdies auch im Einklang mit Z 6a, der eine Verzögerung des Verfahrens ausdrücklich in Kauf nimmt, um der unkundigen Partei die Einholung einer Beratung über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen des Verfahrensausganges zu ermöglichen. Die Erstreckung der Tagsatzung zu diesem Zweck kann nur dann verweigert werden, wenn "bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel darüber besteht, dass durch den Antrag auf Erstreckung der Tagsatzung der Prozess verschleppt werden soll". Eben jene Lösung soll daher auch für die Voraussetzungen der Präklusion bei Verstößen gegen die Prozessförderungspflicht übernommen werden, wozu noch die dem Verstoß inhärente erhebliche Verzögerungswirkung des Vorbringens bzw. der neuen Anträge kommen muss.

Daraus folgt denknotwendigerweise aber auch, dass die in erster Instanz aus diesem Grund präkludierten Neuerungen auch nicht mehr im Berufungsverfahren nachgetragen werden können, soll die Präklusionsvorschrift nicht ihren Sinn

verlieren. In diesen Fällen gilt daher ungeachtet des § 483a Abs. 2 insoweit § 482 sinngemäß. Die mit Beschluss ausgesprochene Präklusion nach Z 4 durch das Erstgericht kann daher nur mit einer erfolgreichen Mängelrüge in Ansehung dieses - verfahrensleitenden und daher nicht abgedeutert anfechtbaren - Beschlusses bekämpft werden.

In allen anderen Eheverfahren sollen jedoch - ungeachtet der nur eingeschränkt gegebenen Amtswegigkeit des Verfahrens - die Präklusionswirkungen des § 179 uneingeschränkt zur Anwendung kommen.

Da die Parteienvernehmung für das Verfahren in Ehesachen von zentraler Bedeutung ist und daher auch mit Zwangsfolgen nach § 87 GOG durchgesetzt werden kann (Abs. 1), soll in Z 9 klargestellt werden, dass die Säumnisfolgen des § 258 Abs. 2 bei unentschuldigtem Nichterscheinen der Partei zur vorbereitenden Tagsatzung im Eheverfahren nicht zum Tragen kommen und sich sohin die Partei im Interesse der Wahrheitsfindung weder der Parteienvernehmung entziehen noch eine Präklusion der Parteienvernehmung eintreten kann, wenn das Gericht eine solche Vernehmung für erforderlich hält und nicht wichtige Gründe dagegen sprechen.

Zu Z 71 (§ 492):

Mit dieser Änderung soll die Entscheidung über die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung aus Gründen der Aufwandsersparnis für das Gericht gänzlich in das - nach ständiger Rechtsprechung gebundene Ermessen - der Berufungsinstanz übertragen werden. Schon bisher war - nach der Umgestaltung dieser Bestimmung durch die WGN 1997 - die Berufungsverhandlung weitgehend zurückgedrängt und meist auf die Fälle beschränkt, in denen sich die Berufungsinstanz zu einer Beweiswiederholung entschlossen hatte. Da sowohl die begleitende Kostenregelung unangetastet bleibt, als auch - wie bisher - die Berufungsinstanz in all jenen Fällen eine Berufungsverhandlung anzuberaumen hat, in denen eine Beweiswiederholung oder -ergänzung durchzuführen ist, wird sich durch die Umgestaltung des § 492 - schon im Hinblick auf das weiter bestehende Neuerungsverbot in zweiter Instanz, das neues Vorbringen in der Berufungsverhandlung verbietet - die Zahl der tatsächlich mit Inhalt erfüllten Berufungsverhandlungen nicht ändern. Es kann freilich mit dem Verschwinden derjenigen Berufungsverhandlungen gerechnet werden, die bloß deshalb angesetzt

werden mussten, weil sie "aus Gewohnheit" oder "zur Vorsicht" (welche freilich unnötig ist) beantragt wurden, und in denen es - nach der WGN 1997 - nicht einmal mehr zum Legen von Kostennoten kam.

Zu Z 73 (§ 502):

Zur Entlastung des Obersten Gerichtshofs und Herstellung des Gleichklangs mit dem Revisionsmodell der ZPO soll die Sonderregelung des Revisions- und Revisionsrekursverfahrens im ASGG aufgegeben und das Rechtsmittelverfahren dritter Instanz auch in arbeits- und sozialgerichtlichen Streitigkeiten in das in der ZPO für den allgemeinen Zivilprozess bestehende Regime eingebaut werden. Dies hat in erster Linie die Abschaffung der bisher möglichen Vollrevision nach § 46 Abs. 3 ASGG zur Folge, die im Gegensatz zur ZPO die Anrufung des Obersten Gerichtshofs auch dann erlaubt, wenn keine erhebliche Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts zur Entscheidung ansteht.

Im Hinblick auf die soziale Bedeutung der im arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren zu regelnden Streitigkeiten sollen diese im Regelungsmodell der ZPO den bestandrechtlichen Streitigkeiten nach § 49 Abs. 2 Z 5 JN über eine Kündigung, Räumung oder das Bestehen des Vertrags über unbewegliche Sachen in Ansehung der Revisionszulässigkeit gleichgestellt werden, für die keinerlei Wertgrenze der Anrufbarkeit des Obersten Gerichtshofs entgegensteht. Streitigkeiten über Arbeits- und Sozialrechtssachen waren daher in den Katalog des Abs. 5 neu aufgenommen werden. Damit ist gleichzeitig auch die Zulässigkeit des Revisionsrekurses geregelt, weil § 528 durch Verweis an die im § 502 Abs. 5 geregelten Fälle anknüpft (§ 528 Abs. 2 Z 1 und Z 1a schließen die Anwendung der Wertgrenzen durch entsprechende Verweise auf § 502 aus).

Zu Z 74 (§ 522):

Die Änderung ist durch die Umgestaltung der Bestimmungen über das Versäumnisurteil und die Abschaffung des Widerspruchs hiegegen bedingt und stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 75 (§ 530):

Aus der Neueinführung eines sehr abgeschwächten Neuerungsverbots bereits im Zuge des erstinstanzlichen Verfahrens (als Folge der Präklusionsvorschriften in §§ 179 Abs. 1 und 258 Abs. 4, die im Verein mit der Prozessförderungspflicht der Partei in § 178 Abs. 2 und im bezirksgerichtlichen Verfahren mit der erweiterten Manuduktionspflicht des § 432 zu lesen sind) erwächst auch die Notwendigkeit Abs. 2 entsprechend sprachlich anzupassen, um den bisherigen Regelungsinhalt zu erhalten. Zur Wiederaufnahme sollen im Rahmen des Abs. 1 Z 6 und 7 weiterhin alle die Umstände berechtigen, die die Partei gehindert war, im wiederaufzunehmenden Verfahren vorzubringen, ohne dass ihr aus der Nichtgeltendmachung ein Vorwurf gemacht werden könnte. Die Anführung eines besonderen Stichtags für diese Geltendmachung erübrigt sich und soll auch den Möglichkeiten einer Durchbrechung des Neuerungsverbots im Rechtsmittelverfahren - wie etwa bei der Beweisergänzung durch das Berufungsgericht oder einer auf den Verfahrensgegenstand rückwirkenden Änderung der Rechtslage - Rechnung tragen. Im Interesse der endgültigen Erledigung des Rechtsstreites mit Rechtskraft des Urteils soll die Wiederaufnahmsklage daher dann nicht mehr als prozessuales Rechtsinstitut zur Verfügung stehen, wenn die Neuerung schon im wiederaufzunehmenden Verfahren hätte vorgebracht werden können. Ob dies möglich und zumutbar war, wird nach den für Vorbringen und Anträge im jeweiligen Verfahren damals geltenden Vorschriften zu beurteilen sein.

Zu Z 76 (§ 552):

Mit dem neuen Abs. 3a wird der Anwendungsbereich des § 396 auf das Mandatsverfahren, bei dem die Situation bei Nichterscheinen zur ersten Tagsatzung nach Erhebung von Einwendungen jener nach Erstattung der Klagebeantwortung - beide enthalten ja einen Gegenantrag - vergleichbar ist, erweitert. Bisher kam in diesem Fall ein Versäumungsurteil nach § 396 nicht in Betracht, da es erst nach Erhebung von Einwendungen, die die Funktion einer Klagebeantwortung haben, zu einer mündlichen Verhandlung kommt (*Rechberger in Rechberger, Rz 11 zu § 397*).

Zu Art (ASGG)**Zu Z 1 (§ 9 Abs. 2):**

Die als Schutzvorschrift zu verstehende Beschränkung nach § 9 Abs. 2 soll - als im internationalen Wettbewerb nicht mehr zeitgemäß - für Schiedsvereinbarungen von nach dem jeweiligen Organisationsrecht abstrakt vertretungsbefugten Organen von Kapitalgesellschaften mit der Kapitalgesellschaft als Dienstgeber aufgehoben werden. Um Rechtsunsicherheit und frustrierte Verfahren zu vermeiden, muss der Begriff der schon vorweg schiedsfähigen Parteien möglichst klar umschrieben sein. Es bietet sich daher an, auf die Bestimmung des § 10 Abs. 2 Z 2 AKG zurückzugreifen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit und zur Vermeidung von zeitraubenden und kostenaufwändigen Streitigkeiten über die Wirksamkeit der Schiedsvereinbarung wird aber lediglich auf die dem Gesetz (§§ 18 ff GmbHG, §§ 71 ff AktG) nach vertretungsfähigen Organe von Kapitalgesellschaften abgestellt und nicht auch auf leitende Angestellte, denen "dauernd maßgebender Einfluss auf die Führung des Unternehmens" zusteht, weil letzteres nur nach - auf die konkreten Umstände des Einzelfalls zugeschnittenen - Erhebungen durch das Gericht festgestellt werden könnte, im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Parteien der Schiedsklausel - insbesondere in einem Anstellungsvertrag - nicht absehbar ist und im Laufe der Zeit auch Veränderungen unterworfen sein könnte, sodass das Erfordernis der Dauerhaftigkeit des maßgebenden Einflusses vorweg nur schwer vertraglich abgesichert werden könnte. Bereits bei einer Gesamtvertretungsbefugnis mittels Prokura könnte dies streitig werden, wenn die Prokura jederzeit widerrufen oder der Einfluss von einer weiteren Person völlig unterbunden werden kann. Um Rechtsunsicherheit und frustrierte Verfahren zu vermeiden, soll daher nicht auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls - also auf die Absicherung einer dauerhaften Leitungsfunktion - abgestellt werden.

Im Entwurf wird sohin vorgeschlagen, im Bereich des § 50 Abs. 1 ausschließlich für die Personengruppe der vertretungsbefugten Organe einer Kapitalgesellschaft Schiedsvereinbarungen mit der Gesellschaft als Arbeitgeber bereits vor Entstehung eines konkreten Rechtsstreits zuzulassen, ohne auf ein bestimmtes Maß an Einfluss auf die Unternehmensleitung abzustellen. Dadurch soll den Vertragspartnern bereits im Anstellungsvertrag die Möglichkeit eingeräumt

werden, nach Wunsch - wie international üblich - Vorsorge für die Beilegung ihrer Rechtsstreitigkeiten mit Hilfe einer Schiedsklausel zu treffen und so Verfahren vor den ordentlichen Gerichten weitestgehend zu vermeiden.

Aus dem Zweck der teilweisen Aufhebung des Schutzes nach § 9 Abs. 2 ASGG (ausschließlich für Schiedsvereinbarungen von Organen einer Kapitalgesellschaft) folgt jedoch auch, dass Umgehungshandlungen - wie etwa die Bestellung sämtlicher Mitarbeiter zu Geschäftsführern mit Gesamtvertretungsbefugnis ohne eigenes Pouvoir - weiterhin vom Schutzzweck des § 9 Abs. 2 erfasst wären und sohin die Schutzwirkung der umgangenen Norm nicht zunichte machen könnten.

Zu Z 2 (§ 10):

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll in Sozialrechtssachen die Laiengerichtsbarkeit in allen Instanzen und die Senatsgerichtsbarkeit in erster Instanz abgeschafft werden. Dies ist auf Einsparungserwägungen zugunsten der Versicherungsträger (Entfall der Entschädigungszahlungen nach § 32 für die Versicherungsträger bzw. Abgeltung dieser Kosten nach § 93 Abs. 2) und auf die mit der Abschaffung der Beiziehung von Laienrichtern verbundenen Einsparungen an Verwaltungsaufwand bei den Gerichten zurückzuführen, zumal gerade im Bereich der von medizinischen Fragen dominierten Massenverfahren - wie etwa bei der Ermittlung von Pflegegeldleistungen oder Pensionsansprüchen - die Fachkunde der Laienrichter immer weniger Einfluss haben kann. Mit der Aufhebung der Sondervorschriften für die Gerichtsbesetzung in Sozialrechtssachen kommen die allgemeinen Besetzungsvorschriften der JN und ZPO für das zweitinstanzliche Verfahren und des OGHG für das Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof uneingeschränkt zur Anwendung; in diesen Vorschriften ist auch die Aufgabenverteilung im Senates geregelt.

Die Senats- und Laiengerichtsbarkeit in Arbeitsrechtssachen bleibt von dieser Änderung in allen Instanzen völlig unberührt. Da sich dort die Fachkunde und Berufserfahrung der Laienrichter in viel größerem Ausmaß bewährt hat und weiterhin von Nutzen sein kann, soll sich daran für den Bereich der Sachentscheidungen grundsätzlich (siehe § 11 a und 11b) nichts ändern.

Zu Z 3 (§ 11):

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der Abschaffung der Laiengerichtbarkeit in Sozialrechtssachen und soll klarstellen, dass sich der Regelungsgehalt des § 11 nur mehr auf Verfahren in Arbeitsrechtssachen bezieht.

Der Entfall der einleitenden Wortfolge in Abs. 3 folgt aus der Aufhebung des § 7a JN, die die bisherige Ausnahmebestimmung überflüssig macht.

Zu Z 4 (§ 11a):

Für die neue Überschrift gilt das zur Änderung der Überschrift vor § 11 Ausgeführte entsprechend.

Durch die Neufassung des Abs. 1 Z 3 soll - in Abkehr von der bisherigen Rechtslage - eindeutig klargestellt werden, dass es sich bei der vorangehenden Auflistung der Befugnisse des Vorsitzenden in Abs. 1 Z 1 und 2 - angesichts der Generalklausel für Beschlüsse aller Art in Z 3 - nicht um eine abschließende, sondern lediglich um eine deklarative Aufzählung von ausnahmsweise dem Vorsitzenden zukommenden Entscheidungen in der Sache selbst handelt. Dazu werden daher auch vergleichbare Sachentscheidungen, wie etwa die - im § 56 nicht ausdrücklich erwähnte - Räumungsanordnung im Mahnverfahren oder einstweilige Verfügungen zu zählen sein.

Von diesen a limine erfolgenden Sachentscheidungen und gerichtlichen Vergleichen über die Sache abgesehen, sollen die Laienrichter in allen Instanzen zu denjenigen Entscheidungen beizuziehen sein, die über die Sache selbst ergehen, wo also ihre Fachkunde zum Tragen kommen kann (insbesondere zur urteilsmäßigen Entscheidung der Sache), nicht jedoch zu Formalentscheidungen und prozessleitenden Verfügungen aller Art. Ob die Entscheidung innerhalb oder außerhalb der mündlichen Streitverhandlung zu fällen ist bzw. gefällt wird, soll kein Entscheidungskriterium für die Gerichtsbesetzung mehr sein (so sollen etwa die verschiedenen Unterbrechungen des Verfahrens, die gemäß § 190 ZPO zwingend bei sonstiger Nichtigkeit in der mündlichen Verhandlung bzw. gemäß §§ 539 Abs. 1, 544 Abs. 1 ZPO ohne vorgängige mündliche Verhandlung zu erfolgen haben, in Ansehung der Gerichtsbesetzung in Zukunft gleich behandelt werden). Die Auflistung einzelner beschlussmäßiger Erledigungen in Z 4 erweist sich aufgrund der

Generalklausel in der vorgeschlagenen Z 3 als überflüssig und soll daher aufgehoben werden.

Beschlüsse jedweder Art, die nicht über die Sache ergehen, hat nach Abs. 1 Z 3 nunmehr der Vorsitzende allein zu fassen; die Laienrichter entscheiden im Senat über das Urteil und den Endbeschluss in erster Instanz sowie über Rechtsmittel, die aufgrund der Anfechtung einer solchen erstinstanzlichen Entscheidung in zweiter und dritter Instanz ergehen (Abs. 2 und 3). Dadurch sollen auch Abgrenzungsprobleme in Ansehung der Gerichtszusammensetzung im Rechtsmittelverfahren hintangehalten werden. Den solcher Art entlasteten Laienrichtern wird damit Gelegenheit geboten, sich voll und ganz auf diejenigen Entscheidungen zu konzentrieren, für die ihrer Fachkunde größte Bedeutung zukommt. Die Entscheidungskompetenz der Laienrichter soll in erster Instanz auf urteilsmäßige Erledigungen und Endbeschlüsse im Besitzstörungsverfahren sowie auf Rechtsmittelentscheidungen zweiter und dritter Instanz im Verfahren über Rechtsmittel, denen derartige Erledigungen zugrunde liegen, kanalisiert werden; dort können durch ihre Beiziehung bedingte Verzögerungen in der manipulativen Abwicklung des Verfahrens durch ihre Fachkunde in der Sache selbst aufgewogen werden.

Mit der Änderung des Abs. 4 soll klargestellt werden, dass die Regelung des § 477 Abs. 3 auch für die Laienrichtersenate des ASGG gilt (so schon die Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl 1994/624, 1654 BlgNR 18. GP).

Zu Z 5 (§ 11b):

Die Änderung der Überschrift ergibt sich aus der geplanten Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen.

Die Bestimmung des Abs. 1 dient der Verfahrensbeschleunigung und soll es auch den in erster Instanz nicht qualifiziert (im Sinne des § 40 Abs. 1) vertretenen Parteien (erfahrungsgemäß sind dies meist Parteien auf Arbeitgeberseite, die von der Bestimmung des § 40 Abs. 2 Z 1 Gebrauch machen) ermöglichen, frustrierte Verhandlungen zu vermeiden. Um den Rechtsschutz der nicht qualifiziert vertretenen Partei dennoch in gleichwertiger Weise sicherzustellen, wird an die (auch international) bewährte Regelung des § 104 Abs. 3 JN zur

Zuständigkeitsvereinbarung mittels Einlassung angeknüpft (neugefasst durch BGBl. I 1997/140), die die umfassende gerichtliche Belehrung und deren Protokollierung der Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder Notar gleichstellt.

Zu Z 6 (§ 12):

Die Änderung der Überschrift, die Neufassung des letzten Halbsatzes in Abs. 1 sowie des Abs. 2 und die Aufhebung des Abs. 3 sind eine notwendige Folge der Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen. Die neue Nummerierung der folgenden Absätze stellt lediglich eine redaktionelle Anpassung dar.

Zu Z 7 (§ 13):

Die Änderung der Überschrift resultiert aus der Aufgabe der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen.

Zu Z 8 (§ 14):

Die Änderung trägt dem Entfall der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen Rechnung und soll dafür sorgen, dass die Vorsitzenden auch weiterhin gleichmäßig mit Arbeits- und Sozialrechtssachen als Vorsitzende bzw. Einzelrichter betraut sind.

Zu Z 9 (§ 18):

Diese Änderungen resultieren aus der Aufgabe der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen.

Zu Z 10 (§ 26):

Die Änderung trägt dem Entfall der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen Rechnung. Ob deshalb auch die Anzahl der zu entsendenden bzw. zu wählenden Laienrichter halbiert werden kann, muss erst geprüft werden, scheint aber, da das im Einzelfall zur Verfügung stehende Reservoir derzeit schon knapp ist, nicht zwingend geboten.

Zu Z 11 (§ 35):

Die Änderung trägt dem Entfall der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen Rechnung.

Zu Z 12 (§ 37):

Diese Änderungen in Abs. 1 und 2 resultieren aus der Aufgabe der Laiengerichtsbarkeit in Sozialrechtssachen und umfassen lediglich redaktionelle Anpassungen des Wortlautes.

Da die Gerichtsbesetzung in Sozialrechtssachen nunmehr - mangels Sondervorschriften im ASGG - auf den Vorschriften der JN und der ZPO sowie des OGHG für allgemeine Streitsachen beruht und sohin für Sozialrechtssachen und allgemeine Streitsachen nicht mehr unterschiedlich ist, kann die Prüfung der richtigen Verfahrensart im Zweifelsfall nicht mehr - wie bisher üblich - implizit im Wege der Feststellung der Gerichtsbesetzung nach § 37 Abs. 2 erfolgen. Der Anwendungsbereich des Abs. 2 kann sich daher dennotwendig nur mehr auf Arbeitsrechtssachen beziehen. Die Überprüfung der Verfahrensart "Sozialrechtssache" oder "allgemeine Streitsache" hätte daher - entsprechend der Überprüfung des streitigen oder außerstreitigen Rechtswegs - sofern sich die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts auf beide Verfahrensarten erstreckt, nach § 40a JN zu erfolgen, andernfalls (etwa im Zuständigkeitsbereich des Arbeits- und Sozialgerichts Wien und des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien) im Wege der Entscheidung über die sachliche Zuständigkeit (§ 43 JN).

Zu Z 13 (§ 39):

Die dem Vorsitzenden in Abs. 2 Z 1 auferlegten besonderen Anleitungs- und Belehrungspflichten sollen in Sozialrechtssachen infolge der Änderung der Gerichtsbesetzung nunmehr in erster Instanz den Einzelrichter, sonst wie bisher den Vorsitzenden treffen.

Die Änderung in Abs. 4 trägt dem Ersatz des Begriffes "Gerichtsferien" durch "verhandlungsfreie Zeit" in §§ 221 ff ZPO Rechnung.

Zu Z 14 (§ 40):

Die Änderungen in Abs. 2 Z 4 und Abs. 5 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz nunmehr durch Einzelrichter ausgeübt werden soll (§ 10 Abs. 1).

Zu Z 15 (§ 41):

Hiezu gilt das zu § 40 Ausgeführte in gleicher Weise.

Zu Z 16 (§ 44):

Mit der Übernahme der Revisions- und Revisionsrekursbestimmungen der ZPO für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren (siehe die Ausführungen zu § 502 Abs. 5 ZPO) entfällt die Notwendigkeit, §§ 500 Abs. 2 bis 4 und 508 ZPO von der Anwendbarkeit im Bereich des ASGG auszunehmen. §§ 501 und 517 ZPO sollen jedoch auch weiterhin ausgeschlossen bleiben. Die entsprechenden Sonderregelungen für das arbeits- und sozialgerichtliche Verfahren finden sich in Abs. 2 bzw. in § 502 Abs. 5 ZPO.

Die Neuformulierung des Abs. 2 folgt aus der Änderung der bisherigen Vorbildbestimmung in § 501 Abs. 1 zweiter Satz ZPO. Die Notwendigkeit einer Berufungsverhandlung kann sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren insbesondere aus § 63 Abs. 2 ergeben, wenn über Neuerungen zu entscheiden ist. Der den Rechtsanwälten als Ausgleich für deren Verdienstentfall gewährte erhöhte Einheitssatz für die Schriftsätze in Rechtsmittelverfahren, in denen das Gericht die mündliche Berufungsverhandlung nicht für erforderlich hält, soll auch weiterhin beibehalten werden.

Zu Z 17 (§ 45 bis 47):

Die vorgeschlagene Aufhebung folgt aus der Übernahme des Revisionsmodells der ZPO in der abgemilderten Form des § 502 Abs. 5 ZPO. Durch die Neuformulierung von § 502 Abs. 5 ZPO, der auch für den Revisionsrekurs Wirkung entfaltet (§§ 528 Abs. 3 im Verein mit 505 Abs. 4 und 502 Abs. 5 ZPO), werden die bisher der Vollrevision unterliegenden Streitigkeiten des geltenden § 46 Abs. 3 Z 1 zweiter Fall und Z 2 sowie alle Sozialrechtssachen den beim Zugang zum Obersten Gerichtshof besonders privilegierten familienrechtlichen Streitigkeiten und

Bestandstreitigkeiten über das Bestehen des Vertragsverhältnisses sowie den Verbandsklagen gleichgestellt, die für die Zulässigkeit der außerordentlichen Revision keine betragliche Untergrenze (von 52.000 S bzw. 260.000 S) kennen.

Zu Z 18 (§ 56):

Anstelle der Anpassung der durch die Änderung des Regelungsortes des Mahnverfahrens unrichtig gewordenen Zitate, soll nur auf das "bezirksgerichtliche" Mahnverfahren verwiesen werden. Damit wird auch klargelegt, dass es bei den in § 448 festgelegten Besonderheiten des nunmehr primär in §§ 244 bis 253 ZPO geregelten Mahnverfahrens bleibt.

Zu Z 19 (§ 59):

Da sich die erste Tagsatzung im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht bewährt hat (de facto werden derartige Tagsatzungen kaum mehr abgehalten), soll die Abschaffung der ersten Tagsatzung in der ZPO jedenfalls auch auf das arbeitsgerichtliche Verfahren durchschlagen. Zuzufolge dieser Funktionslosigkeit ist der Entfall der ersten Tagsatzung für das arbeitsgerichtliche Verfahren durch die Neufassung des Abs. 1 Z 2 gesetzlich nachzuvollziehen.

Die Änderung des § 59 Abs. 1 Z 4 ist eine Folge der ersatzlosen Abschaffung des Widerspruchs gegen Versäumungsurteile in der ZPO. Die dort hierfür angeführten Gründe gelten in gleicher Weise auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren. Im Übrigen erfolgt lediglich eine Zitanpassung an die Neuregelung des Versäumungsurteils in der ZPO.

Zu Z 20 (§ 62):

Die vorgesehenen Änderungen sind redaktionelle Anpassungen an den Entfall der ersten Tagsatzung auch für das arbeitsgerichtliche Verfahren.

Zu Z 21 (§ 75):

Die Vorschriften der ZPO über die gekürzte Urteilsausfertigung, den Protokollsvermerk und die Notwendigkeit der Anmeldung einer Berufung (§§ 417a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sollen - zur Vermeidung unnötigen Verfahrensaufwandes - nunmehr auch für alle

sozialgerichtlichen Streitigkeiten Anwendung finden. Nach nunmehr gesicherter Rechtsprechung ist für alle Folgeverfahren der tatsächliche Gesundheitszustand des Klägers (laut Inhalt des Sachverständigengutachtens) entscheidend, während den urteilsmäßigen Feststellungen für die Beurteilung der Verschlechterung des Zustandes des Klägers keine Bedeutung zukommt (vgl. 10 ObS 84/8, u.a.). Im Falle eines Rechtsmittelverzichts nach mündlicher Verkündung, der Voraussetzung für die gekürzte Urteilsausfertigung ist, kann daher ohne Beeinträchtigung des Rechtsschutzes auf die Langfassung des Urteils verzichtet werden.

Da prätorische Vergleiche in Sozialrechtssachen bereits de lege lata zulässig sind (die Anwendbarkeit des § 433 ZPO wird für Sozialrechtssachen nicht ausgeschlossen), sollen zur Vermeidung von unnötigen Klagsführungen bzw. einer Doppelgleisigkeit von gerichtlichem und prätorischem Vergleich im sozialgerichtlichen Verfahren auch Vergleiche über den Klagsgegenstand hinaus ermöglicht werden. Im Absatz 3 soll daher die Wendung "im Umfang des Klagebegehrens" entfallen.

Zu Z 22 (§ 85):

Die Änderungen stellen sich als redaktionelle Anpassungen an die Abschaffung der Laiengerichtsbarkeit und den Entfall der ersten Tagsatzung dar.

Zu Art. V (GOG):

Der Problembereich der Verwahrung bzw. Vernichtung nicht abgeholter Waffen, die Besuchern von Gerichtsgebäuden im Zuge der Sicherheitskontrollen abgenommen wurden, harret bislang einer gesetzlichen Regelung. Eine befriedigende Lösung dieser Fragen (etwa im Rahmen des bestehenden privatrechtlichen Instrumentariums) ist im Rahmen der bisherigen Rechtslage nicht möglich; eine ausdrückliche gesetzliche Regelung ist daher angezeigt.

Zahlreiche Bestimmungen in anderen Bereichen der Rechtsordnung (ABGB, HGB, StPO, SPG, WaffG 1996, Einziehungsg, ua.) belegen die Regelungsbedürftigkeit des Umgangs mit fremdverwahrtem Eigentum. Eine bloß erlassmäßige Regelung begegnet ebenso massiven Bedenken, wie eine "privatrechtliche" Lösung. Denn jeden Besucher eines Gerichtsgebäudes trifft die Obliegenheit, mitgeführte Waffen den Kontrollorganen zu übergeben; dies ist durch

entsprechende Zwangsbefugnisse der Kontrollorgane abgesichert, sie können ihre Anweisungen letztendlich mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt durchsetzen. Diese Zwangsbefugnis bezieht sich nun nicht bloß auf das Recht, Besucher aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, sondern auch auf die Übergabeobliegenheit. Für dabei entstandene Schäden haftet der Bund nach Maßgabe des AHG. Diese Ausstattung mit Zwangsbefugnissen verweist das Handeln der Kontrollorgane in den Bereich hoheitlichen Handelns. Eine Regelung im Erlassweg und damit ohne Normqualität für Betroffene - wie immer sie im Einzelnen aussehen möge - kann diese ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht ersetzen, sondern setzt ihrerseits eine entsprechende Rechtsgrundlage voraus.

An einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung führt daher kein Weg vorbei; eine ausschließlich öffentlichrechtliche Lösung erscheint zudem systemgerechter. Begleitend wird auch ein Hinweis in die Übernahmebestätigung aufzunehmen sein, der freilich bloß Informationscharakter hat.

Ziel des Entwurfes ist es daher, eine ausdrückliche Vorschrift zu schaffen, welche die Vernichtung verwahrter Waffen nach einem angemessenen Zeitraum - in dem die Rechte des Eigentümers oder vormaligen Besitzers ("Hinterlegers") gewahrt bleiben - regelt. Die bedingungslose Vernichtung von Waffen scheint auch unter ethischen Gesichtspunkten nicht überzogen. Sollte ausnahmsweise der Sonderfall eintreten, dass der Wert der - als solche weder nach dem Waffengesetz noch nach dem Kriegsmaterialgesetz verbotenen - Waffe offenkundig 2 000 Euro übersteigt (etwa weil die Waffe erkennbar historisch wertvoll oder mit Juwelen verziert ist), so soll - nach Information der Sicherheitsbehörde zur Abklärung, ob die Waffe allenfalls im Zusammenhang mit einer Straftat steht - im Interesse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ein Freihandverkauf stattfinden. Es bietet sich an, eine solche Regelung im systematischen Zusammenhang mit den bestehenden Regeln des GOG und damit im Bereich der Justizverwaltung anzusiedeln. Die Regelung dient der Einsparung von Verwahrungsaufwand und führt so zu keinem zusätzlichen finanziellen Aufwand und auch keinem zusätzlichen Personalbedarf. Sie orientiert sich an bestehenden Rechtsvorschriften (§ 6 Abs. 1 Z 12 KSchG, § 43 SPG ua.). Die vorgeschlagene Regelung erfüllt alle Vorgaben an eine pragmatische und unbürokratische Lösung und ist auch schlanker als jede Lösung im Erlasswege.

Die vorgeschlagene Regelung fügt daher dem geltenden § 6 einen dritten Absatz an, demzufolge grundsätzlich die Vernichtung von abgenommenen Waffen dann vorzunehmen ist, wenn ihre Ausfolgung nicht binnen sechs Monaten verlangt wird. Übersteigt ihr Wert jedoch 2 000 Euro, so soll sie im Freihandverkauf (beispielsweise durch den Gerichtsvollzieher oder Versteigerung im Dorotheum) verwertet werden. Von der drohenden Vernichtung ist der Besitzer bei Übergabe schriftlich zu informieren.

Die Anordnung der Vernichtung oder des Freihandverkaufs steht dem Verwalter des Gerichtsgebäudes zu. Der Begriff des Verwalters des Gerichtsgebäudes entspricht der Definition des § 1 Abs. 2 und umfasst demnach den Präsidenten des Gerichtshofs bzw. den Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist (in diesem Sinne auch §§ 4 Abs. 3 und 11 Abs. 2), als Justizverwaltungsorgan (eine ausdrückliche Zuweisung dieser Agenden in den Bereich der Justizverwaltung scheint damit entbehrlich). Über diese Anknüpfung soll auch eine eindeutige Zuständigkeitsregelung für den Fall mehrerer in einem Gerichtsgebäude untergebrachter Gerichte geschaffen werden (vergleiche auch den Erlass des Bundesministeriums für Justiz, JMZ 147.10/38-III 2/1998, "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" Punkt 2.1.3 "Gebäude mit mehreren Dienststellen: 'Gebäudeverwalter' ist der Leiter der den größten Teil eines Gebäudes mit mehreren Dienststellen benützenden Dienststelle").

Die Regelung knüpft wie jene des geltenden § 6 Abs. 1 und 2 generalisierend an den Besitzer der Waffe an. Sollte der damit nicht idente Eigentümer der Waffe Ansprüche auf diese erheben, stehen ihm in wohl ausreichendem Maße (allgemeine) zivil- und verfahrensrechtliche Instrumente zu deren Durchsetzung zur Verfügung.

Zu Art. VI (KO):

Diese Änderung beruht auf der terminologischen Neugestaltung der §§ 221 ff ZPO.

Zu Art. VII und VIII (RAO und NO)

Zu den rechtspolitischen Erwägungen für die Institutionalisierung von Schiedsgerichten der Rechtsanwaltschaft und des Notariats darf auf die

Ausführungen im Allgemeinen Teil verwiesen werden. Die entsprechenden Änderungen der RAO und der NO sind dabei der Bestimmung des § 139 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG), BGBl. I Nr. 103, nachgebildet. Gerade in diesem Bereich hat die Schiedsgerichtsbarkeit bereits eine lange Tradition und hat sich nachhaltig bewährt. Dementsprechend handelt es sich bei den nach § 59 Abs. 1 RAO und § 188 Abs. 1 NO zu errichtenden institutionellen Schiedsgerichten um solche ohne Zwangskompetenz, auf die die Regeln der §§ 577 ff. ZPO Anwendung finden und denen sich die Parteien freiwillig durch Vereinbarung unterwerfen können. Die Befugnis zur Errichtung von Schiedsgerichten kommt dabei nach § 59 Abs. 1 RAO sowohl den einzelnen Rechtsanwaltskammern als auch dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag zu; Gleiches gilt im Anwendungsbereich des § 188 Abs. 1 NO, nach welchem Schiedsgerichte sowohl bei den Notariatskammern als auch bei der Österreichischen Notariatskammer errichtet werden können. Die Geschäftsführung kommt dabei dem jeweiligen Präsidenten zu.

Anders als nach § 139 Abs. 1 und 2 WKG soll dabei eine Unterscheidung zwischen Schiedsgerichten für Streitigkeiten, bei denen alle Vertragsparteien, welche die Schiedsvereinbarung geschlossen haben, zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich hatten, und einem ständigen (internationalen) Schiedsgericht für Streitigkeiten, bei denen dies nicht der Fall ist, nicht stattfinden. Vielmehr sollen sämtliche nach § 59 Abs. 1 RAO und § 188 Abs. 1 NO errichteten Schiedsgerichte grundsätzlich ungeachtet der Staatsangehörigkeit der Parteien für Streitigkeiten zuständig gemacht werden können. Um dabei jedoch eine nicht wünschenswerte Zersplitterung der Verfahrensordnungen der einzelnen Schiedsgerichte hintanzuhalten, wird in § 59 Abs. 2 RAO die ausschließliche Befugnis der Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags sowie in § 188 Abs. 2 NO die ausschließliche Befugnis des Delegiertentags der Österreichischen Notariatskammer zur Erlassung einer einheitlichen Schiedsordnung für die jeweiligen Schiedsgerichte normiert.

Um die bereits angesprochenen Voraussetzungen einer funktionierenden Streitbereinigung, insbesondere auch die notwendigen rechtsstaatlichen Garantien, zu gewährleisten, sieht § 59 Abs. 4 RAO bzw. § 188 Abs. 4 NO in Nachbildung des

§ 139 Abs. 4 WKG schließlich die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Organe der Schiedsgerichte bei der Ausübung ihrer Funktion vor.

Zu Art. IX (Justizverwaltungsmaßnahmen):

Diese Bestimmung hat Art. XL der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 zum Vorbild und soll auch schon vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes organisatorische Maßnahmen ermöglichen.

Zu Art. X (Inkrafttreten, Übergangsbestimmung):

Dieses Bundesgesetz ist auf Verfahren anzuwenden, in denen die Klagen oder verfahrenseinleitenden Anträge bzw. Rechtsmittel bei Gericht nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes angebracht werden. Eine ausreichende Legisvakanz soll den Gerichten, aber auch den Verfahrensbeteiligten Zeit für Information und erforderlichenfalls Schulungen geben, sodass die Vollziehung der neuen Vorschriften möglichst problemlos erfolgen kann.

Die Übergangsregelung für § 6 Abs. 3 GOG soll das Schicksal der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits nach § 1 Abs. 2 GOG verwahrten Waffen, deren Ausfolgung bis dahin nicht nach § 6 Abs. 1 GOG begehrt wurde, determinieren: nach Ablauf von sechs Monaten ab Inkrafttreten des neuen § 6 Abs. 3 GOG können auch sie vernichtet werden. Dass anlässlich ihrer Abnahme noch kein schriftlicher Hinweis auf diese Rechtsfolge gegeben wurde, schadet nicht, weil diesem Hinweis bloßer Informationscharakter zukommen soll und weil dem einstigen Besitzer der Waffe nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nun noch weitere volle sechs Monate lang die Abholung ohne Verwahrungskostenersatz ermöglicht wird.

Zu Art. XI (Vollziehung):

Diese Bestimmung gründet sich auf das Bundesministeriengesetz.

Textgegenüberstellung

Jurisdiktionsnorm

§ 5. (1) Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch einen oder mehrere Einzelrichter ausgeübt.

(2) bis (4) (Anm.: Aufgehoben durch § 6 Abs. 1 BGBl. Nr. 422/1921 iVm § 74 BGBl. Nr. 376/1921)

§ 7. (1) Bei den Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster und in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt, die aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern bestehen.

(2) Soweit die Senate der selbständigen Handelsgerichte und die Senate der Landesgerichte in Handelssachen (Handelssenate) über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz und über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelssachen gefällten Urteile der Bezirksgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 ZPO in zweiter Instanz entscheiden, wird die Stelle eines Mitglieds durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstand versehen. In allen anderen Fällen sind die Senate der Landes- und Handelsgerichte mit Richtern besetzt.

§ 7a. (1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, die vor die Gerichtshöfe erster Instanz gehören, entscheidet ein Mitglied des Gerichtes als Einzelrichter nach den Vorschriften für das Verfahren vor den Gerichtshöfen erster Instanz.

(2) Übersteigt jedoch der Wert des Streitgegenstandes an Geld oder Geldeswert (§§ 54 bis 60) den Betrag von 650 000 S, so entscheidet der Senat, wenn dies eine der Parteien beantragt; diesen Antrag hat der Kläger in der Klage, der Beklagte in der Klagebeantwortung zu stellen; wird der Streitwert erst nachträglich über diesen Betrag erweitert, so kann der Antrag nicht mehr gestellt werden. Wird nachträglich der Streitwert vor dem Schluß der mündlichen Streitverhandlung auf oder unter diesen Betrag eingeschränkt oder der Antrag auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners bis zu diesem Zeitpunkt zurückgezogen, so tritt an die Stelle des

§ 5. Bei den Bezirksgerichten wird die Gerichtsbarkeit durch Einzelrichter ausgeübt.

§ 7. Bei den Landes- und Handelsgerichten wird die Gerichtsbarkeit, sofern nicht andere Vorschriften Abweichendes anordnen, in erster Instanz durch Einzelrichter, in zweiter Instanz durch Senate ausgeübt. Die Senate bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern.

§ 7a. aufgehoben

Senats der Vorsitzende oder das sonst in der Geschäftsverteilung bestimmte Mitglied dieses Senats.

(3) Über die Führung des Firmenbuchs und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten, in Kraftloserklärungssachen, über Anträge auf Erlassung von Zahlungsaufträgen im Mandatsverfahren und im Verfahren in Wechselstreitigkeiten, ferner über die Bestätigung der Vollstreckbarkeit und ihre Aufhebung sowie über Anträge auf Exekutionsbewilligung entscheidet beim Gerichtshof in erster Instanz jedenfalls der Einzelrichter.

(4) Besondere Vorschriften, die die Entscheidung des Gerichtshofs erster Instanz durch den Senat vorsehen, bleiben durch die in den Abs. 1 und 2 getroffene Regelung unberührt.

§ 8. (1) ...

(2) Soweit die Oberlandesgerichte über Berufungen gegen die in Ausübung der Gerichtsbarkeit in Handelsrechtssachen gefällten Urteile der Landes- und Handelsgerichte nach den Vorschriften der §§ 480 bis 500 Z. P. O. entscheiden, wird die Stelle eines Mitgliedes des Berufungssenates durch einen fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande versehen.

(3) ...

§ 60. (1) ...

(2) ...

(3) Muss infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen. Dasselbe gilt, wenn nach dem Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen der mit mehr als 500 000 S angegebene Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 500 000 S nicht übersteigt (§ 7a).

(4) Außer dem in Absatz 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in Ansehung der Zuständigkeit und der Besetzung des Gerichtes (§ 7a) sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.

§ 8. (1) unverändert

(2) aufgehoben

(3) unverändert

§ 60. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Muss infolge der Ergebnisse solcher Erhebungen und Beweisführungen die Streitsache von dem Gerichtshofe an das Bezirksgericht abgetreten werden, so hat der Kläger die durch diese Erhebungen und Beweisführungen entstandenen Kosten zu tragen oder zu ersetzen.

(4) Außer dem in Absatz 1 bezeichneten Falle ist die in der Klage enthaltene Bewertung des Streitgegenstandes in Ansehung der Zuständigkeit sowohl für das Gericht als für den Gegner bindend.

Einführungsgesetzes zur Zivilprozessordnung**Artikel XXXVI**

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Gerichtsferien finden keine Anwendung auf die Angelegenheiten des strafgerichtlichen und des außerstreitigen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch während der Gerichtsferien in Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens, mit Ausnahme von Grundbuchssachen, Entscheidungen oder Verfügungen unterlassen, soweit eine schleunige Erledigung nicht erforderlich ist.

Artikel XXXVI

Die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die verhandlungsfreie Zeit finden keine Anwendung auf die Angelegenheiten des strafgerichtlichen und des außerstreitigen Verfahrens. Das Gericht kann jedoch während der verhandlungsfreien Zeit in Angelegenheiten des außerstreitigen Verfahrens, mit Ausnahme von Grundbuchssachen, Entscheidungen oder Verfügungen unterlassen, soweit eine schleunige Erledigung nicht erforderlich ist.

Zivilprozessordnung

§ 22. (1) Wer als Besitzer einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verklagt wird, sich aber in den Rechtsstreit nicht einlassen will, weil er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, hat diesen (Auctor) sogleich nach Zustellung der Klage aufzufordern, sich über sein Verhältnis zum Streitgegenstande oder zu dem in der Klage geltend gemachten Anspruch bei der vor dem Prozessgerichte anberaumten ersten Tagsatzung zu erklären.

(2) Die Aufforderung an den Auctor und dessen Ladung erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die zur Begründung dieser Aufforderung erforderliche Mittheilung über den eingeleiteten Rechtsstreit zu enthalten hat. Eine Ausfertigung dieses Schriftsatzes ist dem Kläger noch vor der ersten Tagsatzung mitzuteilen.

§ 23. (1) Erkennt der Auctor bei der Tagsatzung das vom Beklagten behauptete Verhältnis an, so kann er mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle als Partei in den Rechtsstreit eintreten. Die Zustimmung des Klägers ist hiezu nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche durch das zwischen dem Auctor und dem Beklagten bestehende Vertretungsverhältnis nicht berührt werden.

(2) Infolge der Übernahme des Processes durch den Auctor ist der Beklagte auf seinen Antrag durch Beschluss des Prozessgerichtes von der Klage zu entbinden (§. 241). Kommt hingegen bei der ersten Tagsatzung ein Einigung wegen der Übernahme des Processes durch den Auctor nicht

§ 22. (1) Wer als Besitzer einer Sache oder eines dinglichen Rechtes verklagt wird, sich aber in den Rechtsstreit nicht einlassen will, weil er im Namen eines Dritten zu besitzen behauptet, hat diesen (Auctor) sogleich nach Zustellung der Klage aufzufordern, sich über sein Verhältnis zum Streitgegenstande oder zu dem in der Klage geltend gemachten Anspruch binnen vier Wochen mit Schriftsatz zu erklären.

(2) Die Aufforderung an den Auctor erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes, welcher die zur Begründung dieser Aufforderung erforderliche Mitteilung über den eingeleiteten Rechtsstreit zu enthalten hat. Eine Ausfertigung dieses Schriftsatzes ist dem Kläger mitzuteilen.

§ 23. (1) Erkennt der Auctor das vom Beklagten behauptete Verhältnis an, so kann er mit Zustimmung des Beklagten an dessen Stelle als Partei in den Rechtsstreit eintreten. Die Zustimmung des Klägers ist hiezu nur insoweit erforderlich, als derselbe Ansprüche geltend macht, welche durch das zwischen dem Auctor und dem Beklagten bestehende Vertretungsverhältnis nicht berührt werden.

(2) Kommt infolge der vom benannten Auctor abgegebenen Erklärung eine Einigung der Beteiligten in Ansehung der Übernahme des Processes durch den Auctor zustande, so hat der Vorsitzende auf entsprechenden Antrag den Beklagten noch vor der vorbereitenden Tagsatzung von der Klage

zustande, so kann der Beklagte die Einlassung in den Rechtsstreit nicht weiter verweigern.

§ 24. (1) Erscheint der Auctor trotz gehöriger Ladung bei der anberaumten ersten Tagsatzung nicht, bestreitet er die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich bei der Tagsatzung überhaupt nicht, so ist der Beklagte berechtigt, sich durch Befriedigung des Anspruches des Klägers von der Klage zu befreien.

(2) ...

§ 27. (1) ...

(2) Der Abs. 1 findet - vorbehaltlich des § 29 Abs. 1 - keine Anwendung auf die Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte gehören, auf die erste Tagsatzung und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozeßhandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; der Abs. 1 gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

(3) ...

(4) ...

§ 45. Hat der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort bei der ersten Tagsatzung anerkannt, so fallen die Processkosten dem Kläger zur Last. Er hat auch die dem Beklagten durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 59. (1) Außer den beiden Fällen des §. 58 muss der Antrag auf Sicherheitsleistung für Processkosten bei sonstigem Ausschlusse in der ersten Tagsatzung und vor Einlassung in die Hauptsache gestellt werden.

(2) ...

§ 65. (1) Die Verfahrenshilfe ist beim Prozeßgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozeßgericht seinen Sitz außerhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit

zu entbinden.

§ 24. (1) Erstattet der Auctor trotz gehöriger Aufforderung keinen Schriftsatz, bestreitet er die Behauptung des Beklagten oder erklärt er sich in seinem Schriftsatz überhaupt nicht, so ist der Beklagte berechtigt, sich durch Befriedigung des Anspruchs des Klägers von der Klage zu befreien.

(2) unverändert

§ 27. (1) unverändert

(2) Der Abs. 1 findet - vorbehaltlich des § 29 Abs. 1 - keine Anwendung auf die Angelegenheiten, die von Gesetzes wegen ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes vor die Bezirksgerichte gehören und, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt, auch nicht auf diejenigen Prozesshandlungen, welche vor einem ersuchten oder beauftragten Richter, vor dem Gerichtsvorsteher oder Vorsitzenden eines Senates vorgenommen werden; der Abs. 1 gilt auch nicht für die in der Gerichtskanzlei vorzunehmenden Erklärungen und Handlungen.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 45. Hat der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben und den in der Klage erhobenen Anspruch sofort in der Klagebeantwortung anerkannt, so fallen die Prozesskosten dem Kläger zur Last. Er hat auch die dem Beklagten durch das eingeleitete gerichtliche Verfahren verursachten Kosten zu ersetzen.

§ 59. (1) Außer den beiden Fällen des § 58 muss der Antrag auf Sicherheitsleistung für Prozesskosten bei sonstigem Ausschlusse gestellt werden, bevor der Beklagte zur Sache vorbringt (§ 74) oder mündlich verhandelt.

(2) unverändert

§ 65. (1) Die Verfahrenshilfe ist beim Prozessgericht erster Instanz schriftlich oder zu Protokoll zu beantragen. Hat das Prozessgericht seinen Sitz ausserhalb des Bezirksgerichtssprengels, in dem die Partei ihren Aufenthalt hat, so kann sie den Antrag beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts zu Protokoll erklären; im Fall des § 64 Abs. 1 Z 4 kann sie gemeinsam mit

diesem Antrag die Klage, den Widerspruch gegen ein Versäumnungsurteil (§§ 434, 442 a) oder den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§ 451) zu Protokoll erklären.

(2) ...

§ 73. (1) ...

(2) Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl (§ 451), den Widerspruch gegen ein Versäumnungsurteil (§§ 397 a, 398, 442 a) einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen ein Versäumnungsurteil oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.

(3) ...

§ 178. Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, die zur Feststellung ihrer Angaben nötigen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgebrachten tatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geführten Beweise darzulegen und sich auch über die bezüglichlichen Ausführungen ihres Gegners mit Bestimmtheit auszusprechen.

§ 179. (1) Die Parteien können bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung neue auf den Gegenstand dieser Verhandlung bezügliche tatsächliche Behauptungen und Beweismittel vorbringen. Solches Vorbringen kann jedoch vom Gericht auf Antrag oder von Amts wegen als unstatthaft erklärt werden, wenn bei sorgfältiger Berücksichtigung aller

diesem Antrag die Klage, den Widerspruch gegen ein Versäumnungsurteil oder den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl zu Protokoll erklären.

(2) unverändert

§ 73. (1) unverändert

(2) Hat die beklagte Partei vor Ablauf der Frist, innerhalb deren sie den Einspruch gegen einen Zahlungsbefehl, den Widerspruch gegen ein Versäumnungsurteil, die Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag oder gegen eine Aufkündigung einzubringen oder die Klage zu beantworten hätte, die Bewilligung der Verfahrenshilfe einschließlich der Beigebung eines Rechtsanwalts beantragt, so beginnt die Frist zur Einbringung des Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl, des Widerspruchs gegen ein Versäumnungsurteil, der Einwendungen gegen einen Zahlungsauftrag oder gegen eine Aufkündigung oder der Klagebeantwortung frühestens mit der Zustellung des Bescheides, mit dem der Rechtsanwalt bestellt wird, beziehungsweise mit dem Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem die Beigebung eines Rechtsanwalts versagt wird. Der Bescheid über die Bestellung des Rechtsanwalts ist durch das Gericht zuzustellen.

(3) unverändert

§ 178. (1) Jede Partei hat in ihren Vorträgen alle im einzelnen Falle zur Begründung ihrer Anträge erforderlichen tatsächlichen Umstände der Wahrheit gemäß vollständig und bestimmt anzugeben, die zur Feststellung ihrer Angaben nötigen Beweise anzubieten, sich über die von ihrem Gegner vorgebrachten tatsächlichen Angaben und angebotenen Beweise mit Bestimmtheit zu erklären, die Ergebnisse der geführten Beweise darzulegen und sich auch über die bezüglichlichen Ausführungen ihres Gegners mit Bestimmtheit auszusprechen.

(2) Jede Partei hat ihre Vorträge so zeitgerecht und vollständig zu erstatten, dass das Verfahren möglichst rasch durchgeführt werden kann (Prozessförderungspflicht).

§ 179. (1) Die Parteien können bis zur Eröffnung des Beweisverfahrens neue Tatsachen vorbringen und Beweismittel anbieten. Danach hat das Gericht weitere Tatsachenvorbringen und Beweisanbote nur zuzulassen, soweit diese nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzubringen oder anzubieten gewesen wären (§ 178 Abs. 2) und die Unterlassung nicht nur auf

Umstände kein vernünftiger Zweifel darüber besteht, daß durch die neuen Angaben und Beweise der Prozeß verschleppt werden soll, und die Zulassung des Vorbringens beziehungsweise der Beweise die Erledigung des Prozesses erheblich verzögern würde.

(2) Dafern hiebei auch dem nicht berufsmäßigen Parteienvertreter ein grobes Verschulden zur Last fällt, kann außerdem gegen denselben eine Ordnungsstrafe verhängt werden.

§ 180. (1) Die mündliche Verhandlung wird bei Gerichtshöfen von dem Vorsitzenden des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, geleitet.

(2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, welche zum Zwecke der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidungen des Senates.

(3) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sacheerschöpfende Erörterung finde, die Verhandlung aber auch nicht durch Weitläufigkeit und unerhebliche Nebenverhandlungen ausgedehnt und, soweit thunlich, ohne Unterbrechung zu Ende geführt werde.

§ 181. (1) Wenn die Fortsetzung einer bereits begonnenen Verhandlung auf eine spätere Tagsatzung verlegt werden muß, hat der Vorsitzende nicht nur, sofern dies möglich ist, die neue Tagsatzung sofort zu bestimmen, sondern sogleich von Amts wegen alle Verfügungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Streitsache bei der nächsten Tagsatzung erledigen zu können. Vor Erlassung solcher Verfügungen kann der Vorsitzende, wenn es ihm nötig scheint, eine Beschlußfassung des Senates einholen.

(2) Es kann insbesondere den Parteien aufgetragen werden, binnen einer ihnen gleichzeitig zu bestimmenden Frist die als Beweismittel zu benützenden Urkunden zur Einsicht für den Gegner bei Gericht zu erlegen, und Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. Wenn die Partei einem solchen Auftrage in der Absicht, den Process zu verschleppen, nicht nachkommt und die geforderten Beweismittel erst bei der fortgesetzten mündlichen Verhandlung vorbringt, so kann dieses Vorbringen vom Senate auf Antrag oder von amtswegen als unstatthaft

eine entschuldbare Fehlleistung der Partei zurückzuführen ist oder ihre Zulassung die Erledigung des Prozesses bloß unerheblich verzögern würde. Diese Voraussetzungen hat die Partei zu behaupten und zu bescheinigen.

(2) Die Zulassung von Vorbringen und Beweisanboten nach Eröffnung des Beweisverfahrens ist mit Beschluss auszusprechen. Der Beschluss ist nicht abgedondert anfechtbar.

§ 180. (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlung, er erteilt das Wort und kann es demjenigen entziehen, der seinen Anordnungen nicht Folge leistet, er vernimmt die Personen, die zum Zweck der Beweisführung auszusagen haben, und verkündet die Entscheidung des Senates.

(2) Der Vorsitzende kann den Parteien auftragen, binnen einer ihnen gleichzeitig zu setzenden Frist Vorbringen zu erstatten, die als Beweismittel zu benützenden Urkunden und Augenscheinsgegenstände bei Gericht zu erlegen und Namen und Wohnort einzuvernehmender Zeugen bekanntzugeben. Kommt die Partei einem solchen Auftrag ohne genügende Entschuldigung nicht fristgerecht nach, so kann dieses Vorbringen, selbst wenn es nach § 179 Abs. 1 zugelassen wurde, auf Antrag oder von Amts wegen als unstatthaft erklärt oder die Unterlassung im Sinn des § 381 gewürdigt werden.

§ 181. Wenn die Fortsetzung einer bereits begonnenen Verhandlung auf eine spätere Tagsatzung verlegt werden muss, hat der Vorsitzende nicht nur, sofern dies möglich ist, die neue Tagsatzung sofort zu bestimmen, sondern sogleich von Amts wegen alle Verfügungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Streitsache bei der nächsten Tagsatzung erledigen zu können. Vor Erlassung solcher Verfügungen kann der Vorsitzende, wenn es ihm nötig scheint, eine Beschlußfassung des Senates einholen.

erklärt werden, falls durch dasselbe die Fortführung der Verhandlung verzögert würde.

§ 182. (1) Der Vorsitzende hat bei der mündlichen Verhandlung durch Fragestellung oder in anderer Weise darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen tatsächlichen Angaben gemacht oder ungenügende Angaben über die zur Begründung oder Bekämpfung des Anspruches geltend gemachten Umstände vervollständigt, die Beweismittel für diese Angaben bezeichnet oder die angebotenen Beweise ergänzt und überhaupt alle Aufschlüsse gegeben werden, welche zur wahrheitsmäßigen Feststellung des Thatbestandes der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche nothwendig erscheinen.

(2) Wenn eine Partei in ihrem Vortrage von dem Inhalte eines von ihr überreichten vorbereitenden Schriftsatze abweicht oder wenn die Vorträge der Parteien mit sonstigen von amtswegen zu berücksichtigenden Processacten nicht im Einklange stehen, hat der Vorsitzende darauf aufmerksam zu machen. Ebenso hat er die Bedenken hervorzuheben, welche in Ansehung der von amtswegen zu berücksichtigenden Punkte obwalten. Bei Bedenken gegen das Vorliegen der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit hat er den Parteien vor einer Entscheidung hierüber die Gelegenheit zu einer Heilung nach § 104 JN beziehungsweise zu einem Antrag auf Überweisung der Rechtssache an das zuständige Gericht (§ 261 Abs. 6) zu geben.

(3) Außer dem Vorsitzenden können auch die anderen Mitglieder des Senates an die Parteien die zur Ermittlung des Streitverhältnisses und zur Feststellung des Thatbestandes geeigneten Fragen richten.

§ 183. (1) ...

(2) ...

(3) Solche Erhebungen können selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden, wenn zu besorgen ist, dass sich andernfalls für die Entscheidung wichtige Umstände nicht mehr feststellen ließen oder ein Beweismittel später nicht mehr oder doch nur unter erheblich schwereren Bedingungen benützt werden könnte.

§ 182. (1) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass die für die Entscheidung erheblichen Tatsachenangaben gemacht oder vervollständigt sowie alle Aufschlüsse gegeben werden, die zur wahrheitsgemäßen Feststellung des Sachverhalts im Rahmen der von den Parteien behaupteten Rechte und Ansprüche nothwendig erscheinen. Rechtliche Gesichtspunkte, die das Gericht aufgrund des Parteinvorbringens für maßgeblich erachtet, sind den Parteien offenzulegen. Anwaltlich vertretene Parteien müssen aber weder über mögliche andere Rechtsgrundlagen belehrt noch zu einer Änderung der Klage oder zu Verfügungen über die streitigen Ansprüche angeleitet werden.

(2) Der Vorsitzende hat insbesondere darauf aufmerksam zu machen, dass Vorbringen mit einander oder mit von Amts wegen zu berücksichtigenden Tatsachen in Widerspruch stehen, und Bedenken hervorzuheben, die bezüglich von Amts wegen zu beachtender Tatsachen bestehen. Anlässlich solcher Erörterungen hat er Gelegenheit zur Heilung von Prozesshindernissen, zur Stellung eines Antrags nach § 261 Abs. 6 und - im Fall von Neuerungen nach der vorbereitenden mündlichen Verhandlung - zur Äußerung zur Zulässigkeit der Vorträge zu geben.

(3) Außer in Nebenansprüchen darf das Gericht seine Entscheidung auf Umstände, die eine Partei offensichtlich übersehen hat, nur stützen, wenn es dies mit den Parteien erörtert und ihnen Gelegenheit gegeben hat, die erheblichen Tatsachen vorzubringen.

(4) Soweit Beweisergebnisse über die Tatsachenbehauptungen der Parteien zu den von ihnen geltend gemachten Ansprüchen oder deren Widerlegung hinausgehen, dürfen sie nur berücksichtigt werden, wenn das Vorbringen zulässigerweise (§ 179) entsprechend ergänzt wurde; hiezu ist den Parteien Gelegenheit zu geben.

§ 183. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Solche Erhebungen können selbst vor Beginn der mündlichen Verhandlung angeordnet werden.

§ 186. (1) ...

(2) Gegen die Entscheidung des Senates ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Gleiches gilt von den gemäß §§. 179 Absatz 1, 181 Absatz 2, und 184 Absatz 2, ergehenden Entscheidungen des Senates.

§ 193. (1) ...

(2) ...

(3) Die Verhandlung kann auch vor Aufnahme aller zugelassenen Beweise für geschlossen erklärt werden, wenn nur mehr die durch einen ersuchten Richter zu bewirkende Aufnahme einzelner Beweise aussteht und entweder beide Parteien auf die Verhandlung über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme verzichten, oder der Senat eine solche Verhandlung für entbehrlich hält. In diesem Falle ist nach Einlangen der Beweisaufnahme-Acten ohne neuerliche Anordnung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung vom Gerichte zu fällen.

§ 195. Die in den §§. 180 bis 194 dem Vorsitzenden des Senates und dem Senate begelegten Befugnisse kommen im Verfahren vor Bezirksgerichten dem Einzelrichter zu, vor welchem die mündliche Verhandlung stattfindet.

§ 198. (1) ...

(2) ...

(3) Die Partei muss insbesondere auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, dass infolge ihrer Entfernung gegen sie ein Versäumungsurtheil erlassen oder das Urtheil in Gemäßheit des §. 399 gefällt werden kann.

(4) ...

§ 205. (1) In einem gerichtlichen Vergleiche kann die Anerkennung eines Rechtsverhältnisses oder die Übernahme der Verbindlichkeit zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung von der Ablegung eines vereinbarten Eides abhängig gemacht werden. Der Eid darf nur streitige Thatsachen zum Gegenstande haben.

(2) Im Vergleiche muss die Tagsatzung, bei welcher der Eid abzulegen ist, oder doch die Frist bestimmt werden, innerhalb welcher die

§ 186. (1) unverändert

(2) Gegen die Entscheidung des Senates ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. Gleiches gilt von den gemäß §§ 180 Abs. 2 und 184 Abs. 2 ergehenden Entscheidungen des Senates.

§ 193. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verhandlung kann auch vor Aufnahme aller zugelassenen Beweise für geschlossen erklärt werden, wenn nur mehr die außerhalb der Verhandlung zu bewirkende Aufnahme einzelner Beweise aussteht und entweder beide Parteien auf die Verhandlung über das Ergebnis dieser Beweisaufnahme verzichten, oder der Senat eine solche Verhandlung für entbehrlich hält. In diesem Falle ist nach Einlangen der Beweisergebnisse oder wenn die Beweisaufnahme infolge Säumnis der Partei unterblieben ist ohne neuerliche Anordnung einer mündlichen Verhandlung die Entscheidung vom Gerichte zu fällen.

§ 195. Die in den §§. 180 bis 194 dem Vorsitzenden des Senates und dem Senate begelegten Befugnisse kommen im Verfahren vor dem Einzelrichter diesem zu.

§ 198. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Partei muss insbesondere auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, dass infolge ihrer Entfernung gegen sie ein Versäumungsurteil erlassen werden kann.

(4) unverändert

§ 205. aufgehoben

eidespflichtige Partei um Bestimmung dieser Tagsatzung einzuschreiten hat. Die Ablegung des Eides erfolgt vor dem richterlichen Beamten, welcher vom Vorsteher des im Vergleiche genannten Gerichtes mit der Abnahme des Eides beauftragt wird.

§ 206. Den Parteien sind auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Ausfertigungen des Vergleichsprotokolles oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolles zu erteilen. Ebenso ist, wenn ein durch Vergleich vereinbarter Eid abgelegt wurde, der darum ansuchenden Partei eine Abschrift des über die Eidesablegung aufgenommenen Protokolles zu erteilen.

§ 207. (1) ...

(2) Bei ersten Tagsatzungen oder Streitverhandlungen, bei denen ein durch Urteilsvermerk (§ 418 Absatz 1) beurkundetes Versäumungsurteil gefällt wird, wird das Verhandlungsprotokoll durch den Urteilsvermerk ersetzt. Der Kläger kann gegen die Angaben des Urteilsvermerks Widerspruch im Sinne des § 212 einlegen.

(3) ...

Siebenter Titel

Strafen

§ 220. (1) ...

(2) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen eine Person verhängten Geldstrafen fließen dem Armenfonde des Ortes zu, in welchem diese Person ihren Wohnsitz hat; wenn aber ein solcher Wohnsitz im Geltungsgebiete dieses Gesetzes nicht begründet oder nicht bekannt ist, dem Armenfonde des Ortes, in welchem das Gericht seinen Sitz hat, das die Strafe verhängt.

(3) ...

(4) ...

§ 221. (1) ...

(2) ...

§ 222. Die Gerichtsferien dauern vom 15. Juli bis 25. August und vom

§ 206. Den Parteien sind auf ihr Verlangen und auf ihre Kosten Ausfertigungen des Vergleichsprotokolles oder des den Vergleich enthaltenden Verhandlungsprotokolles zu erteilen.

§ 207. (1) unverändert

(2) Bei Streitverhandlungen, bei denen ein durch Urteilsvermerk (§ 418 Absatz 1) beurkundetes Versäumungsurteil gefällt wird, wird das Verhandlungsprotokoll durch den Urteilsvermerk ersetzt. Der Kläger kann gegen die Angaben des Urteilsvermerks Widerspruch im Sinne des § 212 einlegen.

(3) unverändert

Siebenter Titel

Strafen

§ 220. (1) unverändert

(2) Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes gegen eine Person verhängten Geldstrafen fließen dem Bund zu.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 221. (1) unverändert

(2) unverändert

§ 222. Die Zeit vom 15. Juli bis 25. August und vom 24. Dezember bis 6.

24. Dezember bis 6. Jänner.

§ 223. (1) Während der Gerichtsferien werden nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen nur erste Tagsatzungen abgehalten und die im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen vorgenommen werden; andere Tagsatzungen dürfen in solchen Sachen nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden.

(2) Auf das Wiedereinsetzungsverfahren, das Verfahren zur Sicherung von Beweisen und das Exekutionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Meistbotverteilung haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.

§ 224. (1) ...

(2) Der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann andere als die im Abs. 1 genannten Sachen auf Antrag einer Partei zur Ferialsache erklären, wenn es ihre Dringlichkeit erfordert. Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufenden, wenn er jedoch außerhalb der Gerichtsferien gefaßt wird, auf die nächstfolgenden Gerichtsferien. Der Beschluß, mit dem eine Sache zur Ferialsache erklärt oder mit dem ein darauf hinzielender Antrag abgewiesen wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 225. (1) Fällt der Anfang der Gerichtsferien in den Lauf einer Frist oder der Beginn der Frist in die Gerichtsferien, so wird die Frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der Gerichtsferien verlängert.

(2) Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren gegen Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zur Erhebung des Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil, der Frist zum Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl (§ 451) sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren (§§ 548 ff.) und im Bestandverfahren (§§ 560 ff.) haben die Gerichtsferien keinen Einfluß.

§ 229. (1) Schon in der Klage kann der Antrag gestellt werden:

1. dass dem Beklagten bei der Ladung zur ersten Tagsatzung oder bei der Ladung zur mündlichen Streitverhandlung aufgetragen werde, gewisse genau zu bezeichnende, dem Kläger zu einer Beweisführung

Jänner ist verhandlungsfrei.

§ 223. (1) Während der verhandlungsfreien Zeit werden nur in Ferialsachen Tagsatzungen abgehalten. In anderen Sachen dürfen Tagsatzungen nur mit Zustimmung beider Parteien abgehalten werden.

(2) Auf das Wiedereinsetzungsverfahren, das Verfahren zur Sicherung von Beweisen und das Exekutionsverfahren mit Einschluß der Verhandlung über die Meistbotverteilung hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss.

§ 224. (1) unverändert

(2) Der Vorsitzende des Senates oder der Einzelrichter, dem eine Rechtssache zugewiesen ist, kann andere als die im Abs. 1 genannten Sachen auf Antrag einer Partei zur Ferialsache erklären, wenn es ihre Dringlichkeit erfordert. Der Ausspruch, durch den eine Sache zur Ferialsache erklärt wird, bezieht sich immer nur auf die schon laufende, wenn er jedoch ausserhalb der verhandlungsfreien Zeit gefasst wird, auf die nächstfolgende verhandlungsfreie Zeit. Der Beschluss, mit dem eine Sache zur Ferialsache erklärt oder mit dem ein darauf hinzielender Antrag abgewiesen wird, kann durch ein Rechtsmittel nicht angefochten werden.

§ 225. (1) Fällt der Anfang der verhandlungsfreien Zeit in den Lauf einer Frist oder der Beginn der Frist in die verhandlungsfreie Zeit, so wird die Frist um die ganze Dauer oder um den bei ihrem Beginn noch übrigen Teil der verhandlungsfreien Zeit verlängert.

(2) Auf den Anfang und den Ablauf von Fristen in Ferialsachen, der Notfristen im Rechtsmittelverfahren gegen Versäumungs- und Anerkenntnisurteile, der Frist zum Einspruch gegen einen bedingten Zahlungsbefehl, der Frist zur Klagebeantwortung sowie der Frist zur Erhebung von Einwendungen im Mandatsverfahren und im Bestandverfahren hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss.

§ 229. (1) Schon in der Klage kann der Antrag gestellt werden:

1. dass dem Beklagten mit dem Auftrag zur Beantwortung der Klage oder bei der Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung aufgetragen werde, gewisse genau zu bezeichnende, dem Kläger zu einer Beweisführung nötig

nötig scheinende und im Besitze des Beklagten befindliche Urkunden, Auskunftsachen oder in Augenschein zu nehmende Gegenstände zur Verhandlung mitzubringen;

2. dass das Erforderliche verfügt werde, damit die für eine Beweisführung voraussichtlich nöthigen, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, Auskunftsachen oder Augenscheinsgegenstände, die gleichfalls genau zu bezeichnen sind, zur ersten Tagsatzung oder zur mündlichen Streitverhandlung rechtzeitig herbeigeschafft werden;

3. dass die zur Bewahrheitung thatsächlicher Behauptungen in der Klage namhaft gemachten Zeugen zur ersten Tagsatzung oder zur mündlichen Streitverhandlung geladen werden.

(2) ...

(3) In Bezug auf Beweismittel, welche sich auf andere als die der ersten Tagsatzung vorbehaltenen Fragen beziehen, kann bei Anberaumung der ersten Tagsatzung eine Verfügung nicht getroffen werden.

§ 230. (1) Auf Grund der Klage hat der Vorsitzende des Senates, welchem die Rechtssache zugewiesen ist, eine Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Wenn er jedoch der Ansicht ist, daß die Klage wegen Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit oder wegen des Mangels der Prozeßfähigkeit oder der erforderlichen gesetzlichen Vertretung auf seiten des Klägers oder Beklagten unzulässig ist, so hat er die Entscheidung des Senates darüber einzuholen, ob die Tagsatzung anzuberaumen oder eine Verfügung im Sinne des § 6 zu erlassen oder die Klage als zur Bestimmung der Tagsatzung ungeeignet zurückzustellen sei.

§ 231. (1) Die erste Tagsatzung ist mit Bedachtnahme auf die für die Zustellung der Klage voraussichtlich erforderliche Zeit so anzuberaumen,

scheinende und im Besitze des Beklagten befindliche Urkunden, Auskunftsachen oder in Augenschein zu nehmende Gegenstände dem Gericht rechtzeitig vor der Verhandlung vorzulegen oder zur Verhandlung mitzubringen;

2. dass das Erforderliche verfügt werde, damit die für eine Beweisführung voraussichtlich nötigen, bei einer öffentlichen Behörde oder bei einem Notar verwahrten Urkunden, Auskunftsachen oder Augenscheinsgegenstände, die gleichfalls genau zu bezeichnen sind, zur mündlichen Streitverhandlung rechtzeitig herbeigeschafft werden;

3. dass die zur Bewahrheitung tatsächlicher Behauptungen in der Klage namhaft gemachten Zeugen zur mündlichen Streitverhandlung geladen werden.

(2) unverändert

(3) aufgehoben

§ 230. (1) Ist kein Zahlungsbefehl zu erlassen, so hat der Vorsitzende des Senates, welchem die Rechtssache zugewiesen ist, dem Beklagten die Beantwortung der Klage mit Beschluss aufzutragen. Die Frist für die Beantwortung der Klage beträgt vier Wochen. Dieser Beschluss kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden.

(2) Wenn er jedoch der Ansicht ist, daß die Klage wegen Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit oder wegen des Mangels der Prozessfähigkeit oder der erforderlichen gesetzlichen Vertretung auf seiten des Klägers oder Beklagten unzulässig ist, so hat er die Entscheidung des Senates darüber einzuholen, ob die Beantwortung der Klage aufzutragen oder eine Verfügung im Sinne des § 6 zu erlassen oder die Klage zur Verbesserung zurückzustellen oder zurückzuweisen ist.

(3) Das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit, sofern es nicht geheilt ist (§ 104), die Unzulässigkeit des Rechtswegs, die Streitanhängigkeit, die Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urteils und die Klagerücknahme unter Anspruchsverzicht sind jederzeit von Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 231. aufgehoben

dass zwischen der Zustellung und der Tagsatzung ungefähr ein Zeitraum von vierzehn Tagen zu liegen kommt.

(2) Wenn der Aufenthalt des Beklagten unbekannt ist, kann die erste Tagsatzung nach Maßgabe der Verhältnisse auch auf einen entfernten Zeitpunkt, in dringenden Fällen hingegen, wenn sich der Beklagte am Gerichtsorte aufhält oder doch diesen Ort leicht in kurzer Zeit erreichen kann, auf Antrag auf einen näher gelegenen Zeitpunkt, und wenn nöthig selbst so bestimmt werden, dass zwischen der Zustellung und der Tagsatzung nur ein Zeitraum von vierundzwanzig Stunden liegt.
Zurücknahme der Klage.

Klagsänderung

§ 235. (1) ...

(2) ...

(3) Das Gericht kann eine Änderung selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit und ungeachtet der Einwendungen des Gegners zulassen, wenn durch die Änderung die Zuständigkeit des Prozessgerichtes nicht überschritten wird und aus ihr eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung der Verhandlung nicht zu besorgen ist.

(4) ...

(5) ...

§ 237. (1) Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Beginn der ersten Tagsatzung, wenn aber der Beklagte zu dieser nicht erscheint, auch noch in der ersten Tagsatzung und, wenn keine erste Tagsatzung stattfindet (§ 243 Abs. 4), noch bis zum Einlangen der Klagebeantwortung zurückgenommen werden. Wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird, kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Streitverhandlung zurückgenommen werden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Erste Tagsatzung

§ 239. (1) Die erste Tagsatzung findet vor dem Vorsitzenden des

Klagsänderung

§ 235. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Gericht kann eine Änderung ohne Zustimmung des Gegners selbst nach Eintritt der Streitanhängigkeit zulassen, wenn dadurch die Zuständigkeit des Prozessgerichtes nicht überschritten wird, kein Verstoß gegen die Prozessförderungspflicht vorliegt und eine erhebliche Erschwerung oder Verzögerung des Verfahrens nicht zu besorgen ist.

(4) unverändert

(5) unverändert

§ 237. (1) Die Klage kann ohne Zustimmung des Beklagten nur bis zum Einlangen der Klagebeantwortung oder des Einspruchs gegen den Zahlungsbefehl oder gegen die Räumungsanordnung zurückgenommen werden. Wenn gleichzeitig auf den Anspruch verzichtet wird, kann die Klage ohne Zustimmung des Beklagten bis zum Schlusse der mündlichen Streitverhandlung zurückgenommen werden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Beantwortung der Klage

§ 239. (1) Die nach § 230 Abs. 1 aufgetragene Beantwortung der Klage

Senates oder vor einem von diesem beauftragten Mitglied des Senates statt.

(2) Die erste Tagsatzung ist zur Vornahme eines Vergleichsversuchs, zur Anmeldung der Einreden des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit, der Unzulässigkeit des Rechtsweges, des Fehlens der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit, der Streitanhängigkeit und der rechtskräftig entschiedenen Streitsache sowie zur Entgegennahme der Erklärung des benannten Auktors bestimmt. Bei der ersten Tagsatzung ist ferner der Antrag auf Sicherheitsleistung für die Processkosten zu stellen; auch kann bei der ersten Tagsatzung die Streitsache auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichtes oder infolge Versäumnis durch Urtheil erledigt oder vom Kläger der Antrag auf Bewilligung der Änderung der Klage angebracht werden.

(3) Über den Antrag auf Sicherheitsleistung für die Processkosten oder auf Gestattung der Klagsänderung, sowie über den bei der ersten Tagsatzung von einer Partei wegen der Processunfähigkeit eines der Streittheile oder wegen mangelnder Berechtigung der als Vertreter einschreitenden Person gestellten Antrag auf Zurückweisung der Klage ist sogleich bei der ersten Tagsatzung zu verhandeln und zu entscheiden. Auch von amtswegen kann eine Erörterung über die letzteren Punkte oder über eine durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zu beseitigende Unzuständigkeit des Gerichtes bei der ersten Tagsatzung eingeleitet und auf Grund dessen ein Beschluss über die Einstellung des Verfahrens gefasst werden.

(4) Alles andere Anbringen und jede andere Entscheidung ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 261 Absatz 6, von der ersten Tagsatzung ausgeschlossen.

§ 240.(1) Die Einrede der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes muß bei der ersten Tagsatzung angemeldet werden.

(2) Nach Abhaltung der ersten Tagsatzung kann das Fehlen der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit des Gerichtes nur noch berücksichtigt werden, wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 JN).

(3) Das Fehlen der inländischen Gerichtsbarkeit, sofern es nicht geheilt ist (§ 104), die Unzulässigkeit des Rechtsweges, die Streitanhängigkeit und die Rechtskraft eines die Streitsache betreffenden Urteils sind jederzeit von

hat mittels vorbereitenden Schriftsatzes zu geschehen. Sie hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und, soweit der Klagsanspruch bestritten wird, Anträge gestellt und Einreden erhoben werden, die Tatsachen und Umstände, auf welche sich die Einwendungen, Anträge und Einreden der beklagten Partei gründen, im Einzelnen kurz und vollständig anzugeben sowie die Beweismittel, deren sich der Beklagte zum Nachweis seiner tatsächlichen Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt, im Einzelnen genau zu bezeichnen.

(2) In dem Schriftsatz kann der Beklagte auch einen oder mehrere der im § 229 angeführten Anträge stellen.

(3) Die Klagebeantwortung dient weiters

1. zur Anmeldung der Einreden des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit, der Unzulässigkeit des Rechtsweges, des Fehlens der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit, der Streitanhängigkeit, der rechtskräftig entschiedenen Streitsache und des Fehlens sonstiger Prozessvoraussetzungen,

2. zur Benennung des Auktors,

3. zur Stellung des Antrages auf Sicherheitsleistung für Prozesskosten und

4. zur Abgabe eines Anerkenntnisses.

§ 240. Wird die Einrede der sachlichen oder örtlichen Unzuständigkeit des Gerichtes nicht in der Klagebeantwortung geltend gemacht, so kann deren Fehlen nur noch berücksichtigt werden, wenn das Gericht auch durch ausdrückliche Vereinbarung der Parteien nicht zuständig gemacht werden könnte und die Unzuständigkeit noch nicht geheilt ist (§ 104 JN).

Amts wegen zu berücksichtigen.

§ 241. Wenn bei der ersten Tagsatzung infolge der vom benannten Auctor abgegebenen Erklärung eine Einigung der Beteiligten in Ansehung der Übernahme des Processes durch den Auctor zustande kommt, so hat der Vorsitzende oder der mit der Abhaltung der ersten Tagsatzung beauftragte Richter auf entsprechenden Antrag gleich bei der Tagsatzung den Beklagten durch Beschluss von der Klage zu entbinden.

§ 241. aufgehoben

§ 242. (1) Erfolgt die Erstreckung der ersten Tagsatzung wegen eines Umstandes, der sich dem rechtzeitigen Erscheinen des Beklagten entgegenstellt oder diesen daran hindert, bei der Tagsatzung die Einreden anzumelden und die Anträge zu stellen, zu deren Anbringung die erste Tagsatzung bestimmt ist, so finden die Bestimmungen über die erste Tagsatzung auch auf die erstreckte Tagsatzung Anwendung.

§ 242. aufgehoben

(2) Diese findet gleichfalls vor dem Vorsitzenden des Senates oder vor dem von diesem beauftragten Mitgliede des Senates statt.

Beantwortung der Klage

§ 243. (1) Der mit der Abhaltung der ersten Tagsatzung betraute Richter hat, falls sich nach den Ergebnissen dieser Tagsatzung die Anordnung einer Streitverhandlung als nothwendig darstellt, sogleich bei der Tagsatzung dem Beklagten die Beantwortung der Klagschrift durch Beschluss aufzutragen und für die Beantwortung eine den Umständen des einzelnen Falles angemessene, vier Wochen nicht überschreitende Frist zu bestimmen. Gegen diesen Beschluss ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 243. aufgehoben

(2) Die Beantwortung hat mittels vorbereitenden Schriftsatzes zu geschehen. Sie hat ein bestimmtes Begehren zu enthalten und, wenn der Klageanspruch bestritten wird, die Tatsachen, auf welche sich die Einwendungen des Beklagten gründen, im einzelnen kurz und vollständig anzugeben und ebenso die Beweismittel im einzelnen genau zu bezeichnen, deren sich der Beklagte zur Nachweise seiner tatsächlichen Behauptungen bei der Verhandlung zu bedienen beabsichtigt. Sofern nicht inzwischen bereits vom Gericht eine abgesonderte Verhandlung über die vom Beklagten vorgebrachten Einreden des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit, der Unzulässigkeit des Rechtsweges, des Fehlens der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit, der Streitanhängigkeit oder der

N:\TEXT\KLOIBER\ZPOTGG.SAM

rechtskräftig entschiedenen Streitsache angeordnet wurde, hat der Beklagte in dem von ihm zu überreichenden Schriftsatz insbesondere auch die zur Begründung dieser Einreden dienenden Umstände anzugeben und die zu deren Bewahrheitung dienenden Beweise zu bezeichnen.

(3) In dem Schriftsatz kann der Beklagte auch einen oder mehrere der im § 229 angeführten Anträge stellen.

(4) Ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden, anzunehmen, daß sich der Beklagte in den Rechtsstreit einlassen wird, so kann der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, die Beantwortung der Klage mit schriftlichem Beschluß auftragen; dieser Beschluß kann nicht durch ein Rechtsmittel angefochten werden. Die Einreden und Anträge, die bei sonstigem Ausschluß in der ersten Tagsatzung vorzubringen sind, sind in diesem Fall bei sonstigem Ausschluß in der Klagebeantwortung vorzubringen. Im übrigen sind die bei der ersten Tagsatzung vorzunehmenden Prozeßhandlungen am Beginn der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung vorzunehmen. Wird die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, so gilt der § 398.

Einleitung der Streitverhandlung

§ 244. Nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung hat der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen.

Mahnverfahren

§ 244. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines Geldbetrags begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559).

(2) Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. die Forderung nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthaltsort ist;
3. der Beklagte seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat;
4. die Klage un schlüssig ist.

§ 245. (1) Hat eine Partei durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine oder mehrere Forderungen samt Zinsen oder bestimmter Kosten erschlichen

oder zu erschleichen versucht, insbesondere durch die Geltendmachung einer Nebenforderung im Sinn des § 54 Abs. 2 JN als Teil der Hauptforderung, ohne dies gesondert anzuführen, so hat das Gericht über sie eine Mutwillensstrafe von mindestens 70 Euro zu verhängen.

(2) Vermutet das Gericht insbesondere schon auf Grund der Klagsangaben, dass ein solcher bedingter Zahlungsbefehl erschlichen werden soll, so kann die Klage mit der Anweisung zurückgestellt werden, die gleichzeitig zu bezeichnenden, für die Entkräftung der Vermutung erheblichen tatsächlichen Angaben zu machen.

(3) Wird der Anweisung trotz vorheriger Bekanntgabe des drohenden Nachteils nicht oder nicht ausreichend entsprochen, so ist die anhängige beziehungsweise wieder eingebrachte Klage zurückzuweisen.

(4) Gegen die nach Abs. 2 ergangenen Beschlüsse ist ein abgesonderetes Rechtsmittel nicht statthaft.

§ 246. Der Zahlungsbefehl hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift Zahlungsbefehl;
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen 14 Tagen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen und die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl binnen 4 Wochen Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
3. den Beisatz, dass der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;
4. die Belehrung, dass der Einspruch den Inhalt der Klagebeantwortung haben muss (§§ 239, 240) und die Vertretung durch einen Rechtsanwalt geboten ist;
5. den Hinweis, dass im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden wird.

§ 247. (1) Zahlungsbefehle können in gekürzter Form und mit Benützung einer Ausfertigung der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt werden. Für diejenigen Fälle, für die keine Verordnung nach § 250 gilt, ist das Nähere durch Verordnung so zu regeln, dass die leichte und sichere Erfassbarkeit des Inhalts des Zahlungsbefehls für die Parteien gewährleistet ist und überflüssiger Arbeitsaufwand bei der Herstellung der Ausfertigungen

vermieden wird.

(2) Der Zahlungsbefehl ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

(3) Gegen die Erlassung des Zahlungsbefehls ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsbefehl enthaltene Kostenentscheidung mit Rekurs angefochten werden.

§ 248. (1) Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Dieser hat den Inhalt einer Klagebeantwortung zu haben.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt vier Wochen; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 249. (1) Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft, soweit sich der Einspruch nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet. Verspätet erhobene Einsprüche sind ohne Verhandlung mit Beschluss zurückzuweisen.

(2) Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat der Vorsitzende nach den §§ 257 ff vorzugehen.

(3) Auf die Zurücknahme des Einspruchs finden die Vorschriften über die Zurücknahme der Berufung (§ 484) entsprechende Anwendung.

§ 250. (1) Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden.

(2) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Behandlung der Eingaben (§ 74) im Mahnverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, deren sich der Kläger bei solchen Eingaben zu bedienen hat. Diese Formblätter sind so auszugestalten, dass sie der Kläger auch leicht und sicher verwenden kann.

§ 251. Für das Mahnverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Klagen und andere Schriftsätze im Mahnverfahren können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; § 81 Abs. 1 bleibt unberührt.

2. An die Stelle der Zustellung der Klage tritt die Zustellung des Zahlungsbefehls, wenn dieser den Klagsinhalt vollständig wiedergibt oder ihm eine Abschrift der Klage sowie die vom Kläger vorzulegenden (§ 81 Abs. 1) Abschriften ihrer Beilagen angeschlossen sind; das gilt sinngemäß für

andere Anträge im Mahnverfahren und die hierüber ergehenden Beschlüsse.

3. Ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe (§ 84), weil sich der Kläger nicht des hierfür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen.

4. Die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen.

5. Der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung des Mahnverfahrens; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

§ 252. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich Räumung begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten eine durch die Unterlassung des Einspruchs bedingte Räumungsanordnung zu erlassen. Auf das weitere Verfahren sind § 244 Abs. 2, §§ 245, 246 Z 4 und 5 sowie §§ 247 bis 251 entsprechend anzuwenden.

(2) Die Räumungsanordnung hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift "Räumungsanordnung";
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen 14 Tagen nach Zustellung der Räumungsanordnung den Räumungsgegenstand bei sonstiger Exekution geräumt an den Kläger zu übergeben und diesem die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn der Beklagte den geltend gemachten Räumungsanspruch bestreitet, gegen die Räumungsanordnung Einspruch zu erheben;
3. den Beisatz, dass die Räumungsanordnung nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;

§ 253. (1) Bei gemeinsamer Geltendmachung von Räumungsbegehren und Zahlungsbegehren - sofern über letztere nicht ein Zahlungsauftrag zu erlassen ist (§§ 548 bis 559) - hat das Gericht ohne vorhergehende

mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten eine durch die Unterlassung des Einspruchs bedingte Räumungsanordnung verbunden mit einem durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen. Auf das weitere Verfahren sind § 244 Abs. 2, §§ 245, 246 Z 4 sowie §§ 247 bis 251 entsprechend anzuwenden. § 249 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass durch die Erhebung des Einspruchs sowohl die Räumungsanordnung als auch der Zahlungsbefehl außer Kraft treten, es sei denn, dass sich der Einspruch ausdrücklich nur gegen die Räumungsanordnung allein oder gegen den Zahlungsbefehl allein richtet.

(2) Die mit einem Zahlungsbefehl verbundene Räumungsanordnung hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift "Räumungsanordnung und Zahlungsbefehl";
2. den Auftrag an den Beklagten, binnen vier Wochen nach Zustellung der Räumungsanordnung den Räumungsgegenstand bei sonstiger Exekution geräumt an den Kläger zu übergeben oder, wenn der Beklagte den geltend gemachten Räumungsanspruch bestreitet, gegen die Räumungsanordnung Einspruch zu erheben;
3. den Auftrag an den Beklagten, binnen vier Wochen nach Zustellung des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Zahlungsansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
4. den Auftrag an den Beklagten, bei Unterbleiben eines Einspruchs nach Z 2 oder 3 binnen vier Wochen nach Zustellung der Räumungsanordnung und des Zahlungsbefehls bei sonstiger Exekution dem Kläger die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen;
5. den Beisatz, dass die Räumungsanordnung und der Zahlungsbefehl jeweils nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden können und dass mit jeder Einspruchserhebung auch der Auftrag zur Zahlung der Kosten außer Kraft tritt;
4. den Hinweis, dass im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über den beeinspruchten Teil der Klage stattfinden wird.

Mündliche Streitverhandlung

§ 257. (1) Die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung ist so anzuberaumen, dass den Parteien von Zustellung der Ladung an mindestens eine Frist von acht Tagen zur Vorbereitung für die

Einleitung der Streitverhandlung

§ 257. (1) Nach rechtzeitiger Überreichung der Klagebeantwortung oder Erhebung des Einspruchs hat der Vorsitzende des Senates, dem die Rechtssache zugewiesen ist, die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen

Streitverhandlung offen bleibt.

(2) Bei Anberaumung der Tagsatzung hat der Vorsitzende über die gemäß § 229 in einem vorbereitenden Schriftsatz gestellten Anträge, sofern diese nicht etwa bereits bei Anberaumung der ersten Tagsatzung erledigt worden sind, die nötigen Anordnungen zu erlassen. Gegen diese Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig; es können jedoch die Anträge, welchen vom Vorsitzenden nicht willfahrt wurde, bei der mündlichen Streitverhandlung von der Partei erneuert werden. Desgleichen bleibt es den Parteien unbenommen, ihre etwaigen Einwendungen gegen die vom Vorsitzenden über derlei Anträge erlassenen Anordnungen bei der mündlichen Streitverhandlung vorzubringen.

(3) Von den Anordnungen und Beschlüssen, welche über die im vorgehenden Absatze bezeichneten Anträge ergehen, ist auch der Gegner der antragstellenden Partei stets ohne Aufschub zu verständigen.

§ 258. In der Zeit zwischen der Anberaumung und dem Beginn der Streitverhandlung können einander die Parteien in der Klage oder der Klagebeantwortung noch nicht enthaltene Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie in der Streitverhandlung geltend machen wollen, durch besonderen vorbereitenden Schriftsatz mitteilen. Während dieser Zeit können die Parteien noch Anträge im Sinn des § 229 mittels Schriftsatz oder zu gerichtlichem Protokoll stellen. Der Vorsitzende hat hierüber die ihm nötig scheinenden Anordnungen ohne Aufschub zu erlassen (§ 257).

Verhandlung anzuberaumen. Die vorbereitende Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung ist so anzuberaumen, dass den Parteien von der Zustellung der Ladung an mindestens eine Frist von vierzehn Tagen zur Vorbereitung für die Streitverhandlung offen bleibt.

(2) Zur Vorbereitung dieser Verhandlung notwendige Anordnungen sind so früh wie möglich zu treffen. Insbesondere ist - soweit erforderlich - der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufzutragen und mit Anordnungen nach § 180 Abs. 2 vorzugehen.

(3) Gegen diese Anordnungen ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Bis spätestens eine Woche vor der vorbereitenden Tagsatzung können einander die Parteien in der Klage oder Klagebeantwortung noch nicht enthaltene Anträge, Angriffs- und Verteidigungsmittel, Behauptungen und Beweise, welche sie geltend machen wollen, durch besonderen vorbereitenden Schriftsatz mitteilen. Während dieser Zeit können die Parteien noch Anträge im Sinn des § 229 mittels Schriftsatzes stellen. Der Vorsitzende hat hierüber die ihm nötig scheinenden Anordnungen ohne Aufschub zu erlassen.

Vorbereitende Tagsatzung

§ 258. (1) Die vorbereitende Tagsatzung als Teil der mündlichen Streitverhandlung dient

1. der Entscheidung über die Prozesseinreden, soweit darüber nicht schon nach § 189 Abs. 2 abgesondert verhandelt und entschieden wurde;
2. dem Vortrag der Parteien (§§ 177 bis 179);
3. der Erörterung der Sach- und Rechtslage unter Einbeziehung der Parteien;
4. der Vornahme eines Vergleichsversuchs und bei dessen Scheitern der Erörterung des weiteren Fortgangs des Prozesses (der Erstellung des Prozessprogrammes);
5. der Verkündung des Beschlusses auf Eröffnung des Beweisverfahrens und soweit zweckmäßig auch der Einvernahme der Parteien und Durchführung des weiteren Beweisverfahrens.

(2) Zur vorbereitenden Verhandlung ist die Partei von ihrem Vertreter stellig zu machen. Erscheint eine Partei ohne genügende Entschuldigung nicht, so ist sie in weiterer Folge vom Beweis durch Vernehmung als Partei (§§ 371 bis 383) ausgeschlossen.

(3) Eine Partei, die zur Aufklärung des Sachverhalts nicht beitragen

- § 259.** (1) ...
 (2) ...
 (3) ...

§ 260. (1) Die Partei, welche eine der im §. 239 Absatz 2, bezeichneten Einreden erhebt, ist nicht berechtigt, deshalb die Einlassung in die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern. Der Senat kann schon vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden anordnen; in diesem Falle ist zugleich die Tagsatzung zur Verhandlung über die Einrede von amtswegen anzuberaumen.

- (2) ...
 (3) ...
 (4) ...

- § 261.** (1) ...
 (2) ...
 (3) ...
 (4) ...
 (5) ...

(6) Wenn der Beklagte das Fehlen der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit einwendet oder das Gericht seine Zuständigkeit von Amts wegen prüft, kann der Kläger den Antrag stellen, daß das Gericht für den Fall, daß es seine Unzuständigkeit ausspricht, die Klage an das vom Kläger namhaft gemachte Gericht überweise. Diesem Antrage hat das Gericht stattzugeben, wenn es das andere Gericht nicht für offenbar unzuständig erachtet. Die Überweisung ist mit dem Beschlusse über die Unzuständigkeit zu verbinden. Über den Antrag kann auch bei der ersten Tagsatzung entschieden werden. Gegen diesen Beschluß ist mit Ausnahme der

kann, hat eine Person mitzubringen, die dies kann.

(4) Nach Eröffnung des Beweisverfahrens sind neue Tatsachenvorbringen und Beweisanbote nur noch im Rahmen einer Entscheidung nach § 179 zulässig. Soweit dies im Rahmen der §§ 180 Abs. 1 und 2, 182, 183 Abs. 1 Z 2 oder zur Gewährung des rechtlichen Gehörs notwendig ist, kann der Vorsitzende den Parteien die Vorlage von Schriftsätzen und Beweisgegenständen auftragen.

Fortsetzung der Streitverhandlung

- § 259.** (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert

§ 260. (1) Die Partei, welche eine der im § 239 Abs. 3 bezeichneten Einreden erhebt, ist nicht berechtigt, deshalb die Einlassung in die Verhandlung zur Hauptsache zu verweigern. Der Senat kann schon vor Beginn der mündlichen Streitverhandlung die abgesonderte Verhandlung über solche Einreden anordnen; in diesem Falle ist zugleich die Tagsatzung zur Verhandlung über die Einrede von amtswegen anzuberaumen.

- (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert

- § 261.** (1) unverändert
 (2) unverändert
 (3) unverändert
 (4) unverändert
 (5) unverändert

(6) Wenn der Beklagte das Fehlen der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit einwendet oder das Gericht seine Zuständigkeit von Amts wegen prüft, kann der Kläger den Antrag stellen, daß das Gericht für den Fall, daß es seine Unzuständigkeit ausspricht, die Klage an das vom Kläger namhaft gemachte Gericht überweise. Diesem Antrage hat das Gericht stattzugeben, wenn es das andere Gericht nicht für offenbar unzuständig erachtet. Die Überweisung ist mit dem Beschlusse über die Unzuständigkeit zu verbinden. Gegen diesen Beschluss ist mit Ausnahme der Entscheidung über die Kosten des Zuständigkeitsstreites ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die

Entscheidung über die Kosten des Zuständigkeitsstreites ein Rechtsmittel nicht zulässig. Die Streitanhängigkeit wird durch diese Überweisung nicht aufgehoben. Eine neuerliche erste Tagsatzung findet nicht statt, die Beantwortung der Klageschrift ist durch schriftlichen Beschluß aufzutragen. Die neue Verhandlung ist mit Benützung des über die erste Verhandlung aufgenommenen Verhandlungsprotokolles und aller sonstigen Prozessakten durchzuführen und im Sinne des § 138 einzuleiten. Die Einrede des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit kann der Beklagte bei dieser Verhandlung nur erheben, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einläßt (§ 104 JN), und nicht auf Gründe stützen, die mit seinen früheren Behauptungen in Widerspruch stehen.

§ 273. (1) ...

(2) Sind von mehreren in derselben Klage geltend gemachten Ansprüchen einzelne, im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbedeutende Streitige und ist die vollständige Aufklärung aller für sie maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden, die zur Bedeutung der streitigen Ansprüche in keinem Verhältnisse stehen, so kann das Gericht darüber in der gleichen Weise (Absatz 1) nach freier Überzeugung entscheiden.

§ 277. (1) Die Beweisaufnahme wird durch Beschluss angeordnet (Beweisbeschluss). In diesen Beschlüssen sind die Streitigen Thatsachen, über welche der Beweis zu erheben ist, und die Beweismittel genau zu bezeichnen.

(2) An die einem Beweisbeschlüsse zugrunde liegende Auffassung ist das Gericht im weiteren Verlaufe des Rechtsstreites nicht gebunden.

(3) Solche Beschlüsse bedürfen nur dann einer schriftlichen Ausfertigung, wenn die Beweisaufnahme vor einem beauftragten oder ersuchten Richter stattfinden soll. In diesem Falle ist auch der aus der Verhandlung sich ergebende Sachverhalt insoweit in die Ausfertigung aufzunehmen, als die Kenntnis dieses Sachverhaltes dem Richter zur Leitung und vollständigen Durchführung der Beweisaufnahme nothwendig ist.

(4) Gegen Beweisbeschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

Streitanhängigkeit wird durch diese Überweisung nicht aufgehoben. Die neue Verhandlung ist mit Benützung des über die erste Verhandlung aufgenommenen Verhandlungsprotokolles und aller sonstigen Prozessakten durchzuführen und im Sinne des § 138 einzuleiten. Die Einrede des Fehlens der inländischen Gerichtsbarkeit oder der sachlichen oder örtlichen Zuständigkeit kann der Beklagte bei dieser Verhandlung nur erheben, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einläßt (§ 104 JN), und nicht auf Gründe stützen, die mit seinen früheren Behauptungen in Widerspruch stehen.

§ 273. (1) unverändert

(2) Sind Ansprüche, die entweder jeweils 1000 Euro nicht übersteigen, oder - im Fall der Geltendmachung mehrerer Ansprüche in einer Klage - einzelne, die im Verhältnis zum Gesamtbetrag unbedeutend sind, Streitig und ist die vollständige Aufklärung aller für sie maßgebenden Umstände mit Schwierigkeiten verbunden, die zur Bedeutung der streitigen Ansprüche in keinem Verhältnis stehen, so kann das Gericht darüber in gleicher Weise nach freier Überzeugung entscheiden.

§ 277. aufgehoben

aufzunehmen, als die Kenntnis dieses Sachverhaltes dem Richter zur Leitung und vollständigen Durchführung der Beweisaufnahme notwendig ist.

(4) Gegen Beweisbeschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 278. (1) Alle nicht sogleich bei der Verhandlung selbst ausführbaren und insbesondere die außerhalb der Verhandlungstagsatzung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmenden Beweisaufnahmen sind, sofern nicht die Umstände einen anderen Vorgang notwendig machen oder dem Gerichte zweckmäßig erscheinen lassen, erst nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes und mittels eines und desselben Beweisbeschlusses anzuordnen.

(2) Behufs Erörterung der Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen ist nach deren Vollendung, wenn nicht die Voraussetzungen des §. 193 Absatz 3, vorliegen, die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte von amtswegen wieder aufzunehmen. Die bei dieser Verhandlung vorgebrachten neuen tatsächlichen Anführungen und Beweisanbietungen können auf Antrag oder von amtswegen durch Beschluss als unstatthaft erklärt werden, wenn das neue Vorbringen durch die Ergebnisse der inzwischen stattgefundenen Beweisaufnahme nicht veranlasst ist und offenbar in der Absicht, den Process zu verschleppen, nicht früher vorgebracht wurde.

§ 279. (1) Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, ist die Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme zweifelhaft, oder soll die Beweisaufnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erfolgen, so hat das Gericht im Beweisbeschlusse auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verhandlung auf Begehren einer der Parteien ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird.

(2) ...

§ 291. (1) Gegen Beschlüsse, durch welche angebotene Beweise oder gemäß §. 278 Absatz 2, neue tatsächliche Anführungen und Beweisanbietungen zurückgewiesen, Beweisaufnahmen angeordnet oder einem beauftragten Richter übertragen oder zum Zwecke der Beweisaufnahme Ersuchsschreiben erlassen werden, ferner gegen

278. (1) Alle nicht sogleich bei der Verhandlung selbst ausführbaren und insbesondere die außerhalb der Verhandlungstagsatzung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vorzunehmenden Beweisaufnahmen sind, sofern nicht die Umstände einen anderen Vorgang notwendig machen oder dem Gerichte zweckmäßig erscheinen lassen, erst nach vollständiger Erörterung des Sachverhaltes anzuordnen.

(2) Behufs Erörterung der Ergebnisse solcher Beweisaufnahmen ist nach deren Vollendung, wenn nicht die Voraussetzungen des § 193 Absatz 3 vorliegen, die Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte von amtswegen wieder aufzunehmen.

§ 279. (1) Steht der Aufnahme des Beweises ein Hindernis von ungewisser Dauer entgegen, ist die Ausführbarkeit einer Beweisaufnahme zweifelhaft, oder soll die Beweisaufnahme außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erfolgen, so hat das Gericht auf Antrag eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablauf die Verhandlung auf Begehren einer der Parteien ohne Rücksicht auf die ausstehende Beweisaufnahme fortgesetzt wird.

(2) unverändert

§ 291. (1) Gegen Beschlüsse, durch welche angebotene Beweise zurückgewiesen, Beweisaufnahmen angeordnet oder einem beauftragten Richter übertragen oder zum Zwecke der Beweisaufnahme Ersuchsschreiben erlassen werden, ferner gegen Beschlüsse, durch welche Fragen der Parteien bei der Beweisaufnahme zurückgewiesen werden, endlich gegen

Geltende Fassung

24

Entwurf

Beschlüsse, durch welche Fragen der Parteien bei der Beweisaufnahme zurückgewiesen werden, endlich gegen Beschlüsse, durch welche die Benützung eines Beweises nach §. 279 Absatz 2, bewilligt oder ausgeschlossen oder eine nach §. 286 Absatz 2, in Antrag gebrachte Ergänzung der Beweisaufnahme verweigert wird, ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) ...

Beweisantretung

§ 297. Urkunden, auf welche sich eine Partei zum Beweise ihrer Angaben beruft, hat sie dem Gerichte vorzulegen, falls nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gericht selbst die Herbeischaffung und Vorlegung der Urkunden zu veranlassen hat.

§ 357. Das erkennende Gericht oder der mit der Leitung der Beweisaufnahme betraute Richter kann auch die schriftliche Begutachtung anordnen. In diesem Falle sind die Sachverständigen verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dasselbe bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern.

§ 359. Den Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Actenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

Beschlüsse, durch welche die Benützung eines Beweises nach §. 279 Absatz 2 bewilligt oder ausgeschlossen oder eine nach §. 286 Absatz 2 in Antrag gebrachte Ergänzung der Beweisaufnahme verweigert wird, ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig.

(2) unverändert

Beweisantretung

§ 297. Urkunden, auf welche sich eine Partei zum Beweise ihrer Angaben beruft, hat sie dem Gericht unter Hervorhebung der maßgeblichen Stellen vorzulegen, falls nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes das Gericht selbst die Herbeischaffung und Vorlegung der Urkunden zu veranlassen hat.

§ 357. (1) Das erkennende Gericht oder der mit der Leitung der Beweisaufnahme betraute Richter kann auch die schriftliche Begutachtung anordnen. Dabei hat das Gericht dem Sachverständigen eine angemessene Frist zu setzen, binnen der er das schriftliche Gutachten zu erstatten hat. Ist die Einhaltung der dem Sachverständigen vom Gericht gesetzten Frist für diesen nicht möglich, so hat er dies dem Gericht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Auftrags mitzuteilen und anzugeben, ob überhaupt und innerhalb welcher Frist ihm die Erstattung des Gutachtens möglich ist. Das Gericht kann dem Sachverständigen die Frist verlängern.

(2) Wird das Gutachten schriftlich erstattet, so sind die Sachverständigen verpflichtet, auf Verlangen über das schriftliche Gutachten mündliche Aufklärungen zu geben oder dieses bei der mündlichen Verhandlung zu erläutern.

§ 359. (1) Den Sachverständigen sind diejenigen bei Gericht befindlichen Gegenstände, Actenstücke und Hilfsmittel mitzuteilen, welche für die Beantwortung der denselben vorgelegten Fragen erforderlich sind.

(2) Benötigt der Sachverständige die Mitwirkung der Parteien oder dritter Personen und wird ihm diese auf seine Aufforderung nicht unverzüglich geleistet, so hat der Sachverständige dies dem Gericht unter genauer Aufstellung der erforderlichen Mitwirkungshandlungen und der entgegenstehenden Hindernisse mitzuteilen. Das Gericht hat sodann mit abgesondert nicht

§ 371. Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Urteil auf Grund von Verzicht

§ 394. (1) Verzichtet der Kläger bei der ersten Tagsatzung oder bei der mündlichen Streitverhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten auf Grund des Verzichtes durch Urteil abzuweisen.

(2) ...

Urteil auf Grund von Anerkenntnis

§ 395. Wenn der Beklagte den gegen ihn erhobenen Anspruch bei der ersten Tagsatzung oder bei der mündlichen Streitverhandlung ganz oder zum Theile anerkennt, so ist auf Antrag des Klägers dem Anerkenntnis gemäß durch Urteil zu entscheiden.

anfechtbarem Beschluss den Parteien das Erforderliche aufzutragen und ihnen hiefür eine angemessene Frist zu setzen. Dieser Zeitraum ist in die dem Sachverständigen für die Begutachtung gesetzte Frist nicht einzurechnen. Kommen die Parteien der Aufforderung des Gerichts nicht fristgerecht nach, so hat der Sachverständige sein Gutachten ohne Berücksichtigung des Fehlenden zu erstatten. Werden die fehlenden Informationen noch vor Ausarbeitung des Gutachtens nachgebracht, so hat sie der Sachverständige sogleich zu berücksichtigen, ansonsten hat er ein Ergänzungsgutachten zu erstatten. Die Kosten dieses Gutachtens tragen unabhängig vom Verfahrensausgang die säumigen Parteien zur ungetheilten Hand.

§ 371. (1) Der Beweis über streitige, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen kann auch durch die Vernehmung der Parteien geführt werden; die Anordnung dieser Beweisführung kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

(2) Kann einer Partei, die durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, eine Ladung zu ihrer Einvernahme an der angegebenen Adresse nicht zugestellt werden, so können alle weiteren Ladungen zu Händen des Vertreters erfolgen.

Urteil auf Grund von Verzicht

§ 394. (1) Verzichtet der Kläger bei der mündlichen Streitverhandlung auf den geltend gemachten Anspruch, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten auf Grund des Verzichtes durch Urteil abzuweisen.

(2) unverändert

Urteil auf Grund von Anerkenntnis

§ 395. Wenn der Beklagte den gegen ihn erhobenen Anspruch bei der mündlichen Streitverhandlung ganz oder zum Theile anerkennt, so ist auf Antrag des Klägers dem Anerkenntnis gemäß durch Urteil zu entscheiden.

Urtheil in Versäumnisfällen

§ 396. Wenn die erste Tagsatzung vom Kläger oder vom Beklagten versäumt wird, so ist das auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliche thatsächliche Vorbringen der erschienenen Partei, soweit dasselbe nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, für wahr zu halten und auf dieser Grundlage auf Antrag der erschienenen Partei über das Klagebegehren durch Versäumungsurtheil zu erkennen.

§ 397. (1) Auf schriftliche Aufsätze, welche die ausgebliebene Partei etwa eingesendet hat, ist kein Bedacht zu nehmen.

(2) Das Versäumungsurtheil, wie das Urtheil über Verzicht oder Anerkenntnis sind in der ersten Tagsatzung vom Vorsitzenden oder von dem mit der Abhaltung dieser Tagsatzung betrauten Richter zu erlassen.

§ 397a. (1) Gegen ein nach § 396 gefälltes Versäumungsurteil steht dem Ausgebliebenen der mit vorbereitendem Schriftsatz zu erhebende Widerspruch zu; das Recht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 146 ff.) bleibt unberührt. Der vom Beklagten erhobene Widerspruch hat zu enthalten, was nach § 243 Abs. 2 als Inhalt der Klagebeantwortung vorgeschrieben ist; er kann auch weiteres Anbringen enthalten, soweit es nicht bei sonstigem Ausschluß der ersten Tagsatzung (§ 239) vorbehalten ist.

(2) Die Widerspruchsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden; sie beginnt mit dem Tag nach der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Versäumungsurteils an den Ausgebliebenen.

(3) Ist der Widerspruch verspätet eingebracht, so ist er vom Prozeßgericht mit Beschluß zurückzuweisen. Sonst hat das Prozeßgericht ohne Abhaltung einer neuerlichen ersten Tagsatzung nach § 244 vorzugehen; der Widerspruch des Beklagten ist hiebei als rechtzeitig überreichte Klagebeantwortung zu behandeln. Zu Beginn der

Versäumungsurteil

§ 396. (1) Erstattet der Beklagte die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig, so ist auf Antrag des Klägers ein Versäumungsurteil zu fällen. Sein auf den Gegenstand des Rechtsstreites bezügliches tatsächliches Vorbringen ist für wahr zu halten, soweit es nicht durch die vorliegenden Beweise widerlegt wird, und auf dieser Grundlage über das Klagebegehren zu erkennen.

(2) Bleibt eine der Parteien nach rechtzeitig erstatteter Klagebeantwortung oder nach rechtzeitigem Einspruch von einer Tagsatzung aus, bevor sie sich durch mündliches Vorbringen zur Hauptsache in den Streit eingelassen hat, so ist auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumungsurteil nach Abs. 1 zu fällen.

(3) Hat aber der Beklagte eine noch wahrzunehmende Prozesseinrede erhoben, so kann ein Versäumungsurteil nicht vor ihrer Verwerfung gefällt werden.

§ 397. Über einen Antrag auf Erlassung eines Versäumungs-, Verzichts- oder Anerkenntnisurteils entscheidet der Vorsitzende des Senats. Im Fall des § 396 Abs. 1 ist über den Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteils durch den Vorsitzenden als Einzelrichter binnen acht Tagen ohne Anberaumung einer Verhandlung zu erkennen.

§ 397a. aufgehoben

Streitverhandlung ist das Versäumungsurteil mit Beschluß aufzuheben, auch wenn die dafür anberaumte Tagsatzung nach § 170 nicht durchgeführt wird; der Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung dieses Beschlusses bedarf es nicht, ein Rechtsmittel ist gegen ihn nicht zulässig.

(4) Derjenigen Partei, die den Widerspruch erhoben hat, ist der Ersatz aller Kosten aufzuerlegen, die durch ihre Versäumung und die Verhandlung über den Widerspruch verursacht worden sind.

(5) Der Widerspruch kann längstens bei zum Ergehen eines der im Abs. 3 genannten Beschlüsse zurückgenommen werden; auf seine Zurücknahme sind die Vorschriften über die Zurücknahme der Klage sinngemäß anzuwenden.

§ 398. (1) Wurde vom Beklagten die Klagebeantwortung nicht rechtzeitig überreicht, so kann der Kläger die Erlassung des Versäumungsurteils in der Hauptsache (§ 396) beantragen. Der Vorsitzende des Senats hat darüber als Einzelrichter binnen acht Tagen ohne Anberaumung einer Verhandlung zu erkennen. Der § 397a ist sinngemäß anzuwenden, wenn der Beklagte bei der ersten Tagsatzung nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten war.

(2) Hat jedoch der Beklagte bei der ersten Tagsatzung die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder rechtskräftig entschiedenen Streitsache erhoben und wurde eine abgesonderte Verhandlung über diese Einrede angeordnet (§ 260), so kann der Kläger nach Verwerfung der Einreden die Erlassung des Versäumungsurteils in der Hauptsache beantragen. Wurde eine abgesonderte Verhandlung über diese Einreden nicht angeordnet, so kann der Kläger zunächst nur die Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung beantragen. Die Streitverhandlung hat sich in diesem Falle auf die bezeichneten Einreden zu beschränken. Werden sie verworfen, so ist sogleich auf weiteren Antrag des Klägers in der Hauptsache Versäumungsurteil zu erlassen (§ 396).

(3) Das Erscheinen des Beklagten zur anberaumten Tagsatzung steht der Erlassung des Versäumungsurteils nicht entgegen; auf mündliches Vorbringen des Beklagten, das die Hauptsache betrifft, ist bei der Erlassung des Versäumungsurteils kein Bedacht zu nehmen.

(4) Das Ausbleiben des Klägers von der auf seinen Antrag anberaumten Tagsatzung hat das Ruhen des Verfahrens zur Folge. Der Beklagte kann weder die Erlassung eines Versäumungsurteils noch die Erstreckung der Tagsatzung zur Aufnahme der Verhandlung in der Hauptsache beantragen.

§ 398. Stellt der Gegner des Säumigen keinen Antrag auf Erlassung eines Versäumungsurteils, so tritt Ruhen des Verfahrens ein.

§ 399. (1) Wenn nach rechtzeitig überreichter Klagebeantwortung die Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anberaumt wurde und eine der Parteien diese oder eine spätere zur mündlichen Streitverhandlung bestimmte Tagsatzung versäumt, so kann die erschienene Partei bei dieser Tagsatzung die Fällung des Urtheiles beantragen. Bei der Urtheilsfällung ist auf neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei, das mit dem Inhalte der von ihr überreichten Schriftsätze oder mit ihren früheren Erklärungen und tatsächlichen Angaben in Widerspruch steht, nur insoweit Bedacht zu nehmen, als dasselbe dem Gegner vor der Tagsatzung durch vorbereitenden Schriftsatz mitgeteilt wurde. Dagegen sind bei der Urtheilsfällung nicht bloß die Ergebnisse vorausgegangener Beweisaufnahmen, sondern auch die früheren Erklärungen und tatsächlichen Angaben der nunmehr säumigen Partei zu berücksichtigen, insofern die letzteren in überreichten vorbereitenden Schriftsätzen, im Verhandlungsprotokolle und dessen Anlagen oder im Protokolle beauftragter oder ersuchter Richter beurkundet sind oder den Gegenstand einer vom Gerichte bei einer früheren Tagsatzung verfügten Beweisaufnahme bilden.

(2) Wird der Antrag, wegen Säumnis einer Partei in der Hauptsache das Urtheil zu fällen, zu einer Zeit gestellt, da über die bei der ersten Tagsatzung angemeldeten Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, der Unzuständigkeit des Gerichtes, der Streitanhängigkeit oder Rechtskraft eine abgesonderte Verhandlung anhängig ist, so kann die Urtheilsfällung erst nach Verwerfung dieser Einreden erfolgen.

§ 402. (1) Der Antrag, wegen Säumnis einer Partei das Urtheil zu fällen (§§. 396, 398, 399), ist zurückzuweisen:

1. ...
2. ...
3. ...
- (2) ...
- (3) ...

§ 414. (1) Das Urtheil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach Schluss derselben zu fällen und zu verkünden. Mit dem Urtheile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung des Urtheiles ist von der Anwesenheit beider Parteien

§ 399. Das Fernbleiben einer Partei, welche sich bereits durch mündliches Vorbringen zur Hauptsache in den Streit eingelassen hat, von einer Tagsatzung hindert weder den Fortgang des Verfahrens noch berechtigt es die andere Partei dazu, die Fällung eines Versäumungsurteils zu beantragen.

§ 402. (1) Der Antrag, wegen Säumnis einer Partei das Urteil zu fällen (§ 396), ist zurückzuweisen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 414. (1) Das Urteil ist auf Grund der mündlichen Verhandlung, und zwar wenn möglich, sogleich nach Schluss derselben zu fällen und zu verkünden. Mit dem Urteile sind die Entscheidungsgründe zu verkünden. Die Verkündung des Urtheiles ist von der Anwesenheit beider Parteien

Bekanntgabe, daß das Urteil nach dem Antrage gefällt wird, ersetzt werden.

- (2) ...
- (3) ...

§ 426. (1) Alle während der Verhandlung oder Beweisaufnahme vom Senate, von dem Vorsitzenden oder von einem beauftragten oder ersuchten Richter gefassten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen, wenn der Partei ein Rechtsmittel gegen den Beschluss oder das Recht zur sofortigen Executionsführung auf Grund des Beschlusses zusteht.

(2) An Parteien, welche bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist in diesen Fällen und nebstdem in allen Fällen, in welchen die Leitung des Verfahrens es erfordert, die Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung zu bewirken.

- (3) ...

§ 432. (1) ...

- (2) ...

§ 434. (1) ...

(2) Klagen und Widersprüche gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397a, 442a) können von einer Partei auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll erklärt werden; dieses Bezirksgericht hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

§ 440. (1) Im bezirksgerichtlichen Verfahren ist in der Regel schon die erste Tagsatzung zur Vornahme der Streitverhandlung zu bestimmen. Es kann jedoch die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung zur Vornahme der im §. 239 bezeichneten Processhandlungen angeordnet werden. In diesem Falle kann bei der ersten Tagsatzung auch der

unabhängig. Bei Versäumungsurteilen kann die Verkündung durch die Bekanntgabe, daß das Urteil nach dem Antrage gefällt wird, ersetzt werden.

- (2) unverändert
- (3) unverändert

§ 426. (1) Alle während der Verhandlung oder Beweisaufnahme vom Senat, vom Vorsitzenden oder vom beauftragten oder ersuchten Richter gefassten Beschlüsse sind zu verkünden. Diese Beschlüsse sind den bei der Verkündung anwesenden Parteien nur auf Antrag in schriftlicher Ausfertigung zuzustellen.

(2) Parteien, die bei der Verkündung nicht anwesend waren, ist der Beschluss zuzustellen, wenn ihnen ein Rechtsmittel oder das Recht zur sofortigen Executionsführung zusteht oder wenn es die Leitung des Verfahrens erfordert.

- (3) unverändert

§ 432. (1) unverändert

- (2) unverändert

(3) Einer Partei, die sich in einem Schriftsatz nicht verständlich auszudrücken vermag, ist unter Setzung einer angemessenen Frist der Auftrag zu erteilen, den Schriftsatz nach Bestellung eines geeigneten Bevollmächtigten, erforderlichenfalls eines Rechtsanwalts, neuerlich einzubringen, andernfalls der Schriftsatz als nicht eingebracht anzusehen ist. § 84 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 434. (1) unverändert

(2) Klagen können von einer Partei auch beim Bezirksgericht ihres Aufenthalts mündlich zu Protokoll erklärt werden; dieses Bezirksgericht hat das Protokoll dem Prozessgericht unverzüglich zu übersenden.

§ 440. (1) Im bezirksgerichtlichen Verfahren soll tunlichst schon in der vorbereitenden Tagsatzung das Beweisverfahren durchgeführt werden.

Sachverhalt soweit erörtert werden, als es notwendig ist, um die für die Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung erforderlichen prozeßleitenden Verfügungen zu treffen.

(2) ...

(3) In Rechtsstreitigkeiten, welche die Richtigkeit einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse betreffen, bei denen eine erhebliche Anzahl von streitigen Ansprüchen oder Gegenansprüchen und Erinnerungen zu verhandeln ist, kann jedoch das Gericht den Parteien, wenn sie durch Rechtsanwälte vertreten sind, den Wechsel vorbereitender Schriftsätze auftragen oder zur Vorbereitung der mündlichen Streitverhandlung die Parteien zu gerichtlichem Protokoll einvernehmen.

(4) Die mündliche Verhandlung ist womöglich bei der ersten über die Klage bestimmten Tagsatzung zu Ende zu führen.

(5) ...

(6) ...

§ 441. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes hat der Beklagte auch dann, wenn schon die erste Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung bestimmt ist, bei derselben vorzubringen, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt. Nach Abhaltung der ersten Tagsatzung oder nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur unter den Voraussetzungen des §. 240 Absatz 2 berücksichtigt werden.

§ 442. (1) Bleibt eine der Parteien von der ersten, sei es zur Vornahme der im § 239 bezeichneten Prozeßhandlungen, sei es sofort zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung oder bleibt der Beklagte von der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung nach vorausgegangener ersten Tagsatzung im Sinne des § 239 aus, so ist auf Antrag gegen den Ausgebliebenen gemäß § 396 Versäumungsurteil zu fällen.

(2) Ein Versäumungsurteil ist jedoch nicht zu fällen, wenn der Beklagte bereits von der ersten Tagsatzung im Sinne des § 239 ausgeblieben war und gegen ein deshalb ergangenes Versäumungsurteil Widerspruch nach § 397a erhoben hat.

(3) Bleibt der Kläger von der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung nach vorausgegangener ersten

(2) unverändert

(3) Sind die Parteien durch Rechtsanwälte vertreten, so kann ihnen der Wechsel vorbereitender Schriftsätze aufgetragen werden.

(4) aufgehoben

(5) unverändert

(6) unverändert

441. Die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes hat der Beklagte vorzubringen, bevor er sich in die Verhandlung über die Hauptsache einlässt. Nach Einlassung des Beklagten zur Hauptsache kann die Unzuständigkeit des Gerichtes nur unter den Voraussetzungen des § 240 Abs. 2 berücksichtigt werden.

§ 442. Soll trotz Säumnis einer Partei auf neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei Bedacht genommen werden, das mit dem Inhalt der von ihr etwa überreichten vorbereitenden Schriftsätze oder mit ihren früheren Erklärungen und tatsächlichen Angaben in Widerspruch steht und dem Gegner auch nicht vor der Tagsatzung durch vorbereitenden Schriftsatz bekanntgegeben wurde, so ist dieses neue Vorbringen auf Antrag der erschienenen Partei zu Protokoll festzustellen und die säumige Partei unter Mitteilung einer Abschrift dieses Protokolles neuerlich zur Streitverhandlung zu laden. Die weitere Säumnis des Gegners steht sodann der Berücksichtigung des zu Protokoll festgestellten Vorbringens bei der Urteilsfällung nicht mehr entgegen.

Tagsatzung im Sinne des § 239 aus oder wird eine spätere Tagsatzung von einer der Parteien versäumt und soll in der Urteilsfällung (§ 399) auf neues tatsächliches Vorbringen der erschienenen Partei Bedacht genommen werden, das mit dem Inhalte der von ihr etwa überreichten vorbereitenden Schriftsätze oder mit ihren früheren Erklärungen und tatsächlichen Angaben in Widerspruch steht und dem Gegner auch nicht vor der Tagsatzung durch vorbereitenden Schriftsatz bekanntgegeben wurde, so ist dieses neue Vorbringen auf Antrag der erschienenen Partei zu Protokoll festzustellen und die säumige Partei unter Mittheilung einer Abschrift dieses Protokoll es neuerlich zur Streitverhandlung zu laden. Die weitere Säumnis des Gegners steht sodann der Berücksichtigung des zu Protokoll festgestellten Vorbringens bei der Urteilsfällung nicht mehr entgegen.

§ 442a. (1) Gegen Versäumungsurteile nach § 442 Abs. 1 kann Widerspruch nach § 397a erhoben werden.

(2) Der Beklagte hat Anspruch auf Ersatz der Kosten eines von ihm erhobenen Widerspruchs (§ 397a Abs. 4) nur, wenn ihm das Gericht nach § 440 Abs. 3 aufgetragen hatte, das darin Enthaltene in einem Schriftsatz vorzubringen.

§ 444. (1) Wenn sich bei einer Tagsatzung die Nothwendigkeit ergibt, einen Beweisbeschluss im Sinne des §. 277 Absatz 3 zu erlassen und die Verhandlung nicht schon bei derselben Tagsatzung für geschlossen erklärt wird, kann von der Protokollirung des auf den Sachverhalt sich beziehenden Parteinvorbringens abgesehen und dessen Darstellung der Ausfertigung des Beweisbeschlusses vorbehalten werden.

(2) Den Parteien sind Ausfertigungen des Beweisbeschlusses zuzustellen. Gegen etwa darin enthaltene unrichtige Angaben über das tatsächliche und Beweisvorbringen der Parteien kann bei der nächsten mündlichen Streitverhandlung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist im Verhandlungsprotokolle oder mittels kurzer Niederschriften zu beurkunden.

§ 448. (1) In Rechtsstreitigkeiten über Klagen, mit denen ausschließlich die Zahlung eines 130 000 S nicht übersteigenden Geldbetrags begehrt wird, hat das Gericht ohne vorhergehende mündliche Verhandlung und ohne Vernehmung des Beklagten einen durch die Unterlassung des Einspruchs bedingten Zahlungsbefehl zu erlassen, sofern nicht ein Zahlungsauftrag zu

§ 442a. aufgehoben

§ 444. aufgehoben

§ 448. Für das bezirksgerichtliche Mahnverfahren gelten folgende Besonderheiten:

1. Für die Erhebung des Einspruchs bedarf es nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt; gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und

erlassen ist (§§ 548 bis 559).

(2) Ein Zahlungsbefehl darf nicht erlassen werden, wenn

1. die Klage zurückzuweisen ist;
2. nach den Angaben in der Klage oder offenkundig (§ 269) die Forderung nicht klagbar, noch nicht fällig, von einer Gegenleistung abhängig oder der Beklagte unbekanntem Aufenthalts ist;
3. der Beklagte seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz im Ausland hat.

§ 448a. (1) Hat eine Partei durch unrichtige oder unvollständige Angaben in der Klage die Erlassung eines bedingten Zahlungsbefehls über eine oder mehrere Forderungen samt Zinsen oder bestimmter Kosten erschlichen oder zu erschleichen versucht, insbesondere durch die Geltendmachung einer Nebenforderung im Sinn des § 54 Abs. 2 JN als Teil der Hauptforderung, ohne dies gesondert anzuführen, so hat das Prozeßgericht über sie eine Mutwillensstrafe von mindestens 1 000 Schilling zu verhängen.

(2) Vermutet das Gericht insbesondere schon auf Grund der Klagsangaben, daß ein solcher bedingter Zahlungsbefehl erschlichen werden soll, so kann die Partei vorgeladen oder ihr die Klage mit der Anweisung zurückgestellt werden, die gleichzeitig zu bezeichnenden, für die Entkräftung der Vermutung erheblichen tatsächlichen Angaben zu machen.

(3) Wird der Vorladung oder der Anweisung trotz vorheriger Bekanntgabe des drohenden Nachteils nicht oder nicht ausreichend entsprochen, so ist die anhängige beziehungsweise wieder eingebrachte Klage zurückzuweisen.

(4) Gegen die nach Abs. 2 ergangenen Beschlüsse ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht statthaft.

§ 449. Der Zahlungsbefehl hat neben den für Beschlüsse geforderten Angaben zu enthalten:

1. die Aufschrift Zahlungsbefehl;

ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, dass aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht.

2. Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage, im Fall der §§ 252 und 253 jedoch vier Wochen.

3. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozessgericht unverzüglich zu übersenden.

4. Ist der Einspruch begründet, so ist dem Kläger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Schriftsatzes oder des ihn ersetzenden Protokolls zuzustellen.

5. Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff vorzugehen.

§ 448a. aufgehoben

§ 449. aufgehoben

2. den Auftrag an den Beklagten, binnen vierzehn Tagen bei sonstiger Exekution die Forderung samt Zinsen und die vom Gericht bestimmten Kosten zu zahlen oder, wenn er die geltend gemachten Ansprüche bestreitet, gegen den Zahlungsbefehl Einspruch zu erheben; werden mehrere Forderungen eingeklagt, so sind diese gesondert anzuführen;
3. den Beisatz, daß der Zahlungsbefehl nur durch Erhebung des Einspruchs außer Kraft gesetzt werden kann;
4. den Hinweis, daß im Fall der Erhebung des Einspruchs das ordentliche Verfahren über die Klage stattfinden wird.

§ 450. (1) Zahlungsbefehle können in gekürzter Form und mit Benützung einer Ausfertigung der Klage oder einer Rubrik ausgefertigt werden. Für diejenigen Fälle, für die keine Verordnung nach § 453 gilt, ist das Nähere durch Verordnung so zu regeln, daß die leichte und sichere Erfäßbarkeit des Inhalts der Urkunde für die Parteien gewährleistet ist und überflüssiger Arbeitsaufwand bei der Herstellung der Ausfertigungen vermieden wird.

(2) Der Zahlungsbefehl ist dem Beklagten mit der Klage zuzustellen.

(3) Gegen die Erlassung des Zahlungsbefehls ist ein Rechtsmittel nicht zulässig, doch kann die im Zahlungsbefehl enthaltene Kostenentscheidung mit Rekurs angefochten werden.

§ 451. (1) Gegen den Zahlungsbefehl steht dem Beklagten der Einspruch zu. Selbst wenn der Streitwert 52 000 S übersteigt, bedarf es dabei nicht der Vertretung durch einen Rechtsanwalt; gleiches gilt für die Zurücknahme des Einspruchs. Schriftliche Einsprüche können auch in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; es genügt, daß aus dem Schriftstück die Absicht, Einspruch zu erheben, deutlich hervorgeht. Der Beklagte, der nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten ist, kann Einsprüche und Anträge auf Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch beim Bezirksgericht seines Aufenthalts mündlich zu Protokoll geben; dieses hat das Protokoll dem Prozeßgericht unverzüglich zu übersenden.

(2) Die Einspruchsfrist beträgt vierzehn Tage; sie kann nicht verlängert werden. Sie beginnt mit der Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Zahlungsbefehls an den Beklagten.

§ 450. aufgehoben

§ 451. aufgehoben

§ 452. (1) Mit der rechtzeitigen Erhebung des Einspruchs tritt der Zahlungsbefehl außer Kraft, soweit sich der Einspruch nicht ausdrücklich nur gegen einen Teil des Klagebegehrens richtet. Verspätet erhobene Einsprüche sind ohne Verhandlung mit Beschluß zurückzuweisen.

(2) Ist ordnungsgemäß Einspruch erhoben worden, so hat das Gericht nach den §§ 440 ff. vorzugehen. Ist der Einspruch begründet, so ist dem Kläger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des Schriftsatzes oder des ihn ersetzenden Protokolls zuzustellen.

(3) Der § 552 Abs. 4 und 5 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 453. (1) Das Mahnverfahren kann mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt werden, sobald hierfür die technischen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Der Zeitpunkt, ab dem bei einem Gericht nach der Erfüllung der Voraussetzungen nach dem Abs. 1 das Mahnverfahren automationsunterstützt durchgeführt wird, ist vom Gerichtsvorsteher durch Edikt festzustellen; dieses Edikt ist spätestens 14 Tage vorher im Amtsblatt zur Wiener Zeitung zu verlautbaren und der zuständigen Rechtsanwaltskammer zuzustellen.

(3) Der Bundesminister für Justiz wird ermächtigt, zur Ermöglichung einer zweckmäßigeren Behandlung der Eingaben (§ 74) im Mahnverfahren mit Verordnung Formblätter einzuführen, deren sich der Kläger bei solchen Eingaben an ein Gericht, das das Mahnverfahren mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchführt, zu bedienen hat; diese Formblätter sind so auszugestalten, daß sie der Kläger auch leicht und sicher verwenden kann.

§ 453a. Für das Mahnverfahren, das mit Hilfe automationsunterstützter Datenverarbeitung durchgeführt wird, gelten folgende Besonderheiten:

1. Klagen und andere Schriftsätze im Mahnverfahren können in einfacher Ausfertigung und ohne Beibringung von Rubriken überreicht werden; § 81 Abs. 1 bleibt unberührt;

2. an die Stelle der Zustellung der Klage tritt die Zustellung des Zahlungsbefehls, wenn dieser den Klagsinhalt vollständig wiedergibt oder ihm eine Abschrift der Klage sowie die vom Kläger vorzulegenden (§ 81 Abs. 1) Abschriften ihrer Beilagen angeschlossen sind; das gilt sinngemäß für andere Anträge im Mahnverfahren und die hierüber ergehenden Beschlüsse;

§ 452. aufgehoben

§ 453. aufgehoben

§ 453a. aufgehoben

3. (Anm.: Aufgehoben durch Artikel II Abs. 3 lit. c, BGBl. Nr. 71/1986)

4. ergeht ein Auftrag zur Verbesserung einer Eingabe (§ 84), weil sich der Kläger nicht des hierfür eingeführten Formblatts bedient hat, so ist diesem Auftrag das entsprechende Formblatt anzuschließen;

5. die §§ 11, 12 und 47 Abs. 4 zweiter und dritter Satz des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, sind nicht anzuwenden; die Betriebsordnung gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes ist vom Bundesminister für Justiz zu erlassen;

6. der Bund haftet für durch den Einsatz der automationsunterstützten Datenverarbeitung verursachte Schäden aus Fehlern bei der Durchführung des Mahnverfahrens; die Haftung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit noch auf einem Versagen der Mittel der automationsunterstützten Datenverarbeitung beruht; im übrigen ist das Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949, anzuwenden.

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2c JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. ...
2. Es findet keine erste Tagsatzung statt.
3. ...
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht.

5. ...
6. ...

Besondere Bestimmungen für das Verfahren in Ehesachen

§ 460. In Ehesachen (§ 49 Abs. 2 Z 2b JN) und Verfahren in anderen nicht rein vermögensrechtlichen aus dem gegenseitigen Verhältnis zwischen Ehegatten entspringenden Streitigkeiten (§ 49 Abs. 2 Z 2c JN) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. unverändert
2. aufgehoben
3. unverändert
4. Im Verfahren über die Nichtigerklärung oder die Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe hat das Gericht von Amts wegen dafür zu sorgen, daß alle für die Entscheidung maßgeblichen tatsächlichen Umstände aufgeklärt werden; der § 183 Abs. 2 gilt nicht. Das Gericht kann nicht erwiesene Tatsachenvorbringen unberücksichtigt lassen und von der Aufnahme von Beweisen Abstand nehmen, wenn solche Tatsachen oder Beweise von einer Partei verspätet vorgebracht beziehungsweise angeboten werden und bei sorgfältiger Berücksichtigung aller Umstände kein vernünftiger Zweifel besteht, dass damit das Verfahren verschleppt werden soll und die Zulassung des Vorbringens oder der Beweise die Erledigung des Verfahrens erheblich verzögern würde. § 179 gilt nicht.
5. unverändert
6. unverändert

- 6a. ...
- 7. ...
- 7a. ...
- 8. ...
- 8a. ...
- 9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig, der § 442 ist nicht anzuwenden.
- 10. ...
- 11. ...

§ 492. (1) Die Parteien können auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung über die Berufung verzichten. Hat weder der Berufungswerber in der Berufungsschrift noch der Berufungsgegner in der gemäß § 468 Abs. 2 zur Erstattung der Berufungsbeantwortung oder in der gemäß § 473a Abs. 2 zur Erstattung eines Schriftsatzes offenstehenden Frist die Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ausdrücklich beantragt, so wird angenommen, daß die Parteien auf die Anordnung einer Tagsatzung zur mündlichen Berufungsverhandlung verzichtet haben.

(2) Die Entscheidung über die Berufung erfolgt dann in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung. Das Gericht kann jedoch, wenn dies im einzelnen Falle erforderlich erscheint, eine mündliche Verhandlung anordnen.

§ 501. (1) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 26 000 S nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden; der § 473a ist nicht anzuwenden. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.

(2) ...

§ 502. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht

1. ...

- 6a. unverändert
- 7. unverändert
- 7a. unverändert
- 8. unverändert
- 8a. unverändert
- 9. Urteile auf Grund eines Verzichtes oder eines Anerkenntnisses sowie Vergleiche sind unzulässig; § 258 Abs. 2 und § 442 sind nicht anzuwenden.
- 10. unverändert
- 11. unverändert

§ 492. Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält. Wird keine Berufungsverhandlung anberaumt, so erfolgt die Entscheidung über die Berufung in nicht öffentlicher Sitzung ohne vorhergehende mündliche Verhandlung.

§ 501. (1) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an Geld oder Geldeswert 26 000 S nicht übersteigt, so kann das Urteil nur wegen Nichtigkeit und wegen einer ihm zugrunde liegenden unrichtigen rechtlichen Beurteilung der Sache angefochten werden; der § 473a ist nicht anzuwenden.

(2) unverändert

§ 502. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht

1. unverändert

- 2. ...
- 3. für die unter § 55 Abs. 4 JN fallenden Streitigkeiten.

§ 522. (1) Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluß prozeßleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels, eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl (§ 461) oder eines Widerspruchs gegen ein Versäumungsurteil (§§ 397a, 398, 442a) als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluß, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

(2) ...

§ 530. (1) ...

(2) Wegen der in Z. 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel vor Schluß der mündlichen Verhandlung, auf welche die Entscheidung erster Instanz erging, geltend zu machen.

§ 552. (1) ...

(2) ...

(3) Über rechtzeitig überreichte Einwendungen ist ohne neuerlichen Antrag des Klägers auf thunlichst kurze Zeit eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen.

(4) ...

(5) ..

- 2. unverändert
- 3. für die unter § 55 Abs. 4 JN fallenden Streitigkeiten;
- 4. für Streitigkeiten in Arbeits- und Sozialrechtssachen.

§ 522. (1) Richtet sich das Rechtsmittel gegen eine Strafverfügung, gegen einen Beschluss prozessleitender Natur, gegen die Zurückweisung eines Rechtsmittels, eines Einspruchs gegen einen Zahlungsbefehl als verspätet oder unzulässig oder gegen einen Beschluss, mit dem ein Antrag ohne Anhörung der Gegenpartei abgewiesen worden ist, so kann das Gericht oder der Richter, dessen Entscheidung oder Verfügung angefochten wird, dem Rekursbegehren selbst stattgeben.

(2) unverändert

§ 530. (1) unverändert

(2) Wegen der in Z. 6 und 7 angegebenen Umstände ist die Wiederaufnahme nur dann zulässig, wenn die Partei ohne ihr Verschulden außerstande war, die Rechtskraft der Entscheidung oder die neuen Tatsachen oder Beweismittel im wiederaufzunehmenden Verfahren geltend zu machen.

§ 552. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Über rechtzeitig erhobene Einwendungen ist ohne neuerlichen Antrag des Klägers auf tunlichst kurze Zeit eine Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung anzuberaumen.

(3a) Bleibt eine der Parteien nach rechtzeitig erhobenen Einwendungen von der ersten zur Vornahme der mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung aus, so ist auf Antrag der erschienenen Partei ein Versäumungsurteil nach § 396 zu fällen.

(4) unverändert

(5) unverändert

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz

4. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

§ 9. (1) ...

(1a) ...

(2) Eine Vereinbarung der Parteien, wonach ein Rechtsstreit durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, ist in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 und in Sozialrechtssachen unwirksam; in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ist eine solche Vereinbarung nur für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam; zur Aufhebung von Schiedssprüchen ist das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht (§ 36) berufen.

(3) ...

Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 10. (1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit in Senaten ausgeübt.

(2) Die Senate sind aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen; ein Richter hat den Vorsitz zu führen.

Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden

§ 11. (1) ...

(2) ...

(3) Der § 7a Abs. 1 und 2 JN, RGBI. Nr. 111/1895, ist nicht anzuwenden; die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt.

(4) ...

4. Zuständigkeits- und Schiedsgerichtsvereinbarungen

§ 9. (1) unverändert

(1a) unverändert

(2) Eine Vereinbarung der Parteien, wonach ein Rechtsstreit durch einen oder mehrere Schiedsrichter entschieden werden soll, ist in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 und in Sozialrechtssachen unwirksam; in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 1 ist eine solche Vereinbarung nur für Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, wenn das Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben wird, sowie für bereits entstandene Streitigkeiten wirksam; zur Aufhebung von Schiedssprüchen ist das zuständige Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht (§ 36) berufen.

(3) unverändert

Ausübung der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit

§ 10. (1) Soweit nichts anderes angeordnet ist, wird die Arbeitsgerichtsbarkeit in Senaten, die Sozialgerichtsbarkeit in erster Instanz durch Einzelrichter ausgeübt.

(2) Die Senate in Arbeitsrechtssachen sind aus Richtern und fachkundigen Laienrichtern zusammensetzen; ein Richter hat den Vorsitz zu führen.

Zusammensetzung der Senate und die allgemeinen Aufgaben des Vorsitzenden in Arbeitsrechtssachen

§ 11. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die sonstigen Bestimmungen über die Aufgaben des Vorsitzenden bleiben unberührt.

(4) unverändert

**Weitere Befugnisse des Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz;
Aufgaben der Dreiersenate der Oberlandesgerichte und des Obersten
Gerichtshofs**

§ 11a. (1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,
1. ...
2. ...
3. Klagen, Rechtsmittel und Rechtsbehelfe sowie sonstige Anträge und
Schriftsätze zurückzuweisen, soweit hiezu das Gericht erster Instanz
außerhalb der mündlichen Streitverhandlung berufen ist;

4. ...
(2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei
Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu
entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 2 bis 4,
2. Rekurse, die gegen Beschlüsse erhoben werden
 - a) die nur der Vorsitzende des Gerichts erster Instanz gefaßt hat;
 - b) über den Kostenpunkt sowie
3. ...

(3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des
Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 3 und 4 sowie
2. ...

(4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor,
wenn an Stelle der Dreiersenate (Abs. 2 und 3) Senate nach § 11 Abs. 1
entschieden haben.

Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter

§ 11b. (1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu
einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist
innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende
diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn
beide Parteien in dieser Tagsatzung qualifiziert vertreten sind (§ 40 Abs. 1)

**Weitere Befugnisse des Vorsitzenden sowie Aufgaben der Dreiersenate
der Oberlandesgerichte und des Obersten Gerichtshofs in
Arbeitsrechtssachen**

§ 11a. (1) In Verfahren erster Instanz ist der Vorsitzende auch befugt,
1. unverändert
2. unverändert
3. in der mündlichen Streitverhandlung und außerhalb derselben
Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse, zu fassen.

4. aufgehoben
(2) Die Oberlandesgerichte haben durch Senate, die sich nur aus drei
Richtern zusammensetzen (Dreiersenate der Oberlandesgerichte), zu
entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 2 und 3,
2. Rekurse, die gegen Beschlüsse, ausgenommen Endbeschlüsse,
erhoben werden sowie

3. unverändert
(3) Der Oberste Gerichtshof hat durch einen Dreiersenat (§ 7 des
Bundesgesetzes über den Obersten Gerichtshof) zu entscheiden über

1. Angelegenheiten nach dem Abs. 1 Z 3 sowie
2. unverändert

(4) Eine Nichtigkeit (§ 477 Abs. 1 Z 2 ZPO) liegt auch dann nicht vor,
wenn an Stelle des Vorsitzenden im Verfahren erster Instanz oder der
Dreiersenate im Rechtsmittelverfahren (Abs. 2 und 3) Senate nach § 11 Abs.
1 entschieden haben.

**Durchführung einzelner Tagsatzungen ohne fachkundige Laienrichter
in Arbeitsrechtssachen**

§ 11b. (1) Ist auch nur einer der geladenen fachkundigen Laienrichter zu
einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung nicht erschienen und ist
innerhalb kurzer Zeit auch kein anderer zur Stelle, so kann der Vorsitzende
diese Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung allein durchführen, wenn
beide Parteien dem ausdrücklich zustimmen. Die Zustimmung der nicht

Geltende Fassung

40

Entwurf

und dem ausdrücklich zustimmen. Vorbehaltlich des Abs. 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats.

- (2) ...
(3) ...

Grundsätze der Senatsbildung

§ 12. (1) Die für die jeweilige Rechtsstreitigkeit zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt; vorbehaltlich des Abs. 3 zweiter Halbsatz haben sie je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören.

(2) In Arbeitsrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören.

(3) In Sozialrechtssachen sollen die fachkundigen Laienrichter den Berufsgruppen der Versicherten und ihrer Arbeitgeber angehören, wenn im Einzelfall besondere Kenntnisse bezüglich der Berufsausübung der Versicherten von Bedeutung sein können; in Streitsachen nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 560/1978, dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 559/1978, dem Bundesgesetz über die Sozialversicherung freiberuflich selbständig Erwerbstätiger, BGBl. Nr. 624/1978, dem Bundesgesetz über die Gewährung der Leistung der Betriebshilfe (des Wochengeldes) an Mütter, die in der gewerblichen Wirtschaft oder in der Land- und Forstwirtschaft selbständig erwerbstätig sind, BGBl. Nr. 359/1982, und - wenn der Kläger ein Notar ist - nach dem Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, haben alle fachkundigen Laienrichter dem Kreis der Arbeitgeber anzugehören.

(4) Aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beziehungsweise für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern sollen diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie - besonders in den Fällen des § 35 Abs. 7 und 9 - auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter und auf ihre Heranziehung in möglichst gleichem

qualifiziert vertretenen Partei (§ 40 Abs. 1) ist nur dann wirksam, wenn sie vorher durch den Vorsitzenden über die Möglichkeit ihre Zustimmung zu verweigern und die Rechtsfolgen ihrer Erklärung belehrt und diese Belehrung im Verhandlungsprotokoll beurkundet worden ist. Vorbehaltlich des Abs. 2 hat der Vorsitzende in diesem Fall alle Befugnisse des Senats.

- (2) unverändert
(3) unverändert

Grundsätze der Senatsbildung in Arbeitsrechtssachen

§ 12. (1) Die für die jeweilige Rechtsstreitigkeit zuzuziehenden fachkundigen Laienrichter werden durch ihre Ladung vom Vorsitzenden bestimmt; sie haben je zur Hälfte dem Kreis der Arbeitgeber und dem der Arbeitnehmer anzugehören.

(2) Die fachkundigen Laienrichter sollen den Berufsgruppen der an der Rechtsstreitigkeit beteiligten Parteien angehören.

(3) aufgehoben

(3) Aus den für den Kreis der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer beziehungsweise für eine Berufsgruppe gewählten (entsandten) fachkundigen Laienrichtern sollen diese vom Vorsitzenden für die verschiedenen Rechtsstreitigkeiten in abwechselnder Folge bestimmt werden, wobei auf die Einfachheit, Raschheit und Zweckmäßigkeit des einzelnen Verfahrens sowie - besonders in den Fällen des § 35 Abs. 7 und 9 - auf den Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder Beschäftigungsort der fachkundigen Laienrichter und auf ihre Heranziehung in möglichst gleichem

Ausmaß Bedacht zu nehmen ist.

(5) Sind für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) oder stehen sie nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfügung, so sollen die fachkundigen Laienrichter artverwandten Berufsgruppen angehören.

(6) Bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter soll sich die Senatzusammensetzung (§ 412 ZPO) nicht ändern; soweit dies nicht vermieden werden kann, sind die Gründe hierfür im Akt festzuhalten.

Abstimmung

§ 13. (1) ...

(2) ...

(3) ...

Geschäftsverteilung

§ 14. Arbeits- und Sozialrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz jeweils zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, einer größeren Anzahl von Vorsitzenden (Senaten) nur dann, wenn zwei Vorsitzende (Senate) bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsitzenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein. Den einzelnen Vorsitzenden (Senaten) sind Arbeits- und Sozialrechtssachen in gleichem Verhältnis zueinander zuzuweisen.

Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen

§ 18. (1) Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der fachkundigen Laienrichter haben die Präsidenten der Gerichtshöfe die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Personalvertretungen sowie die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften unter gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Anzahl der mit Arbeits- und Sozialrechtssachen zu

Ausmaß Bedacht zu nehmen ist.

(4) Sind für eine Berufsgruppe keine fachkundigen Laienrichter gewählt (entsandt) oder stehen sie nicht ohne Schwierigkeiten zur Verfügung, so sollen die fachkundigen Laienrichter artverwandten Berufsgruppen angehören.

(5) Bei der Bestimmung der fachkundigen Laienrichter soll sich die Senatzusammensetzung (§ 412 ZPO) nicht ändern; soweit dies nicht vermieden werden kann, sind die Gründe hierfür im Akt festzuhalten.

Abstimmung in Arbeitsrechtssachen

§ 13. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Geschäftsverteilung

§ 14. (1) Arbeitsrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster und zweiter Instanz jeweils zwei Vorsitzenden (Senaten) zuzuweisen, einer größeren Anzahl von Vorsitzenden (Senaten) nur dann, wenn zwei Vorsitzende (Senate) bereits ausgelastet sind; die zusätzliche Anzahl an Vorsitzenden (Senaten) soll so gering wie möglich sein.

(2) Sozialrechtssachen sind bei den Gerichtshöfen erster Instanz jeweils den mit Arbeitsrechtssachen befassten Vorsitzenden als Einzelrichter zuzuweisen. Bei den Gerichtshöfen zweiter Instanz haben die mit Arbeitsrechtssachen befassten Vorsitzenden auch den Vorsitz in den gemäß § 7 JN mit Sozialrechtssachen befassten Senaten zu führen. Den einzelnen Vorsitzenden sind Arbeits- und Sozialrechtssachen im gleichen Verhältnis zueinander zuzuweisen.

Aufforderung zur Durchführung der Wahlen und zur Vorbereitung der Entsendungen

§ 18. (1) Ein Jahr vor Ablauf der Amtszeit der fachkundigen Laienrichter haben die Präsidenten der Gerichtshöfe die gesetzlichen beruflichen Vertretungen und die Personalvertretungen sowie die zuständigen Organe der Gebietskörperschaften unter gleichzeitiger Mitteilung der voraussichtlichen Anzahl der mit Arbeitsrechtssachen zu betrauenden

betrauenden Vorsitzenden (Senate) schriftlich aufzufordern, die Wahlen (die Entsendungen) so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neu zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter ihr Amt ab dem Beginn der neuen einheitlichen Amtszeit ausüben können.

(2) ...

Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1) Je Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates des jeweiligen Gerichtshofs ist mindestens die folgende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu wählen (zu entsenden):

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

(2) ...

(3) ...

(4) Jedem Vorsitzenden eines mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betrauten Senates ist durch Beschluß des Personalsenats eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter zuzuordnen; wenn ihm dies tunlich erscheint, so kann der Vorsitzende auch einen fachkundigen Laienrichter laden (§ 12 Abs. 1), der einem anderen Vorsitzenden zugeordnet ist.

IV. Abschnitt - Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen

§ 35. (1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die angeordneten Gerichtstage sind von denjenigen Vorsitzenden oder Senaten durchzuführen, die mit Arbeits- und Sozialrechtssachen betraut sind.

(7) ...

(8) ...

(9) ...

N:\TEXT\KLOIBER\ZPOTGG.SAM

Vorsitzenden (Senate) schriftlich aufzufordern, die Wahlen (die Entsendungen) so rechtzeitig vorzunehmen, daß die neu zu wählenden (zu entsendenden) fachkundigen Laienrichter ihr Amt ab dem Beginn der neuen einheitlichen Amtszeit ausüben können.

(2) unverändert

Anzahl und Zuordnung der fachkundigen Laienrichter

§ 26. (1) Je Vorsitzenden eines mit Arbeitsrechtssachen betrauten Senates des jeweiligen Gerichtshofs ist mindestens die folgende Anzahl von fachkundigen Laienrichtern zu wählen (zu entsenden):

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Jedem Vorsitzenden eines mit Arbeitsrechtssachen betrauten Senates ist durch Beschluss des Personalsenats eine entsprechende Anzahl bestimmter, je Berufsgruppe gewählter (entsandter) fachkundiger Laienrichter zuzuordnen; wenn ihm dies tunlich erscheint, so kann der Vorsitzende auch einen fachkundigen Laienrichter laden (§ 12 Abs. 1), der einem anderen Vorsitzenden zugeordnet ist.

IV. Abschnitt - Gerichtstage, Orte der Berufungsverhandlungen

§ 35. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Die angeordneten Gerichtstage sind von denjenigen Vorsitzenden (Senaten) durchzuführen, die mit Arbeitsrechtssachen oder als Einzelrichter mit Sozialrechtssachen betraut sind.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) ...

Unrichtige Gerichtsbesetzung

§ 37. (1) Auch wenn in einer Arbeits- und Sozialrechtssache gegen die §§ 11, 11b oder 12 Abs. 1 oder 3 zweiter Halbsatz verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Arbeits- und Sozialrechtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist der § 260 Abs. 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien zur Zeit des Verstoßes durch qualifizierte Personen (§ 40 Abs. 1) vertreten waren.

(2) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs. 2, Abs. 3 erster Halbsatz oder Abs. 4 bis 6 oder gegen den § 26 Abs. 4 kann nicht geltend gemacht werden.

(3) ...

Verfahrensbesonderheiten**§ 39.** (1) ...

(2) Ist eine Partei nicht Versicherungsträger und wird sie auch nicht durch eine qualifizierte Person (§ 40 Abs. 1) vertreten, so sind darüber hinaus anzuwenden:

1. die Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 432, 435 ZPO); hiebei hat der Vorsitzende die Parteien über die bei derartigen Arbeits- und Sozialrechtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbietungen zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung) dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Prozeßhandlungen anzuleiten;

2. ...

3. ...

(3) ...

(4) Die Bestimmungen über die Gerichtsferien (§§ 222 bis 225 ZPO) sind nicht anzuwenden.

(5) ...

(6) ...

(7) ...

(10) unverändert

Unrichtige Gerichtsbesetzung in Arbeitsrechtssachen

§ 37. (1) Auch wenn in einer Arbeitsrechtssache gegen die §§ 11, 11b oder § 12 Abs. 1 verstoßen worden ist oder über eine Rechtssache, die keine Arbeits- und Sozialrechtssache ist, ein Senat entschieden hat, der nach den §§ 11 und 12 zusammengesetzt war, ist der § 260 Abs. 4 ZPO sinngemäß anzuwenden, sofern die Parteien zur Zeit des Verstoßes durch qualifizierte Personen (§ 40 Abs. 1) vertreten waren.

(2) Ein Verstoß gegen den § 12 Abs. 2 bis 5 oder gegen den § 26 Abs. 4 kann nicht geltend gemacht werden.

(3) unverändert

Verfahrensbesonderheiten**§ 39.** (1) unverändert

(2) Ist eine Partei nicht Versicherungsträger und wird sie auch nicht durch eine qualifizierte Person (§ 40 Abs. 1) vertreten, so sind darüber hinaus anzuwenden:

1. die Bestimmungen über die richterliche Anleitungs- und Belehrungspflicht (§§ 432, 435 ZPO); hiebei hat der Vorsitzende beziehungsweise Einzelrichter die Parteien über die bei derartigen Arbeits- und Sozialrechtssachen in Betracht kommenden besonderen Vorbringen und Beweisanbietungen zu belehren, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung (Rechtsverteidigung) dienen können, und sie zur Vornahme der sich anbietenden derartigen Prozeßhandlungen anzuleiten;

2. unverändert

3. unverändert

(3) unverändert

(4) Die Bestimmungen über die verhandlungsfreie Zeit (§§ 222 bis 225 ZPO) sind nicht anzuwenden.

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) unverändert

Vertretung**§ 40. (1) ...**

(2) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:

1. ...
2. ...
3. ...
- 3a. ...

4. durch jede andere geeignete Person; über die Eignung hat der Vorsitzende durch unanfechtbaren Beschluß zu entscheiden.

(3) ...

(4) ...

(5) Schreitet eine im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannte qualifizierte Person als Bevollmächtigter ein, so ersetzt ihre Berufung auf die ihr schriftlich erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Hegt jedoch der Vorsitzende auf Grund besonderer Umstände Zweifel an der Erteilung der Bevollmächtigung, so kann er mit unanfechtbarem Beschluß deren urkundlichen Nachweis anordnen; in diesem Fall ist im übrigen der § 38 Abs. 2 und 3 ZPO sinngemäß anzuwenden.

(6) ...

(7) ...

§ 41. Läßt sich eine Partei durch eine ausgeschlossene (nicht zugelassene) Person vertreten, ohne selbst zur Verhandlung zu kommen, so hat der Vorsitzende die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die Partei anzuweisen, zu der neuen Tagsatzung entweder persönlich zu kommen oder für sie einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Eine wiederholte Erstreckung der Tagsatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

Berufung und Rekurs

§ 44. (1) Die §§ 500 Abs. 2 bis 4, 501, 508 und 517 ZPO sind nicht anzuwenden.

(2) Hat das Erstgericht über einen Streitgegenstand entschieden, der an

Vertretung**§ 40. (1) unverändert**

(2) Vor den Gerichten erster Instanz dürfen sich die Parteien außer durch qualifizierte Personen noch vertreten lassen:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
- 3a. unverändert

4. durch jede andere geeignete Person; über die Eignung hat der Vorsitzende beziehungsweise Einzelrichter durch unanfechtbaren Beschluß zu entscheiden.

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Schreitet eine im Abs. 1 Z 2 bis 4 genannte qualifizierte Person als Bevollmächtigter ein, so ersetzt ihre Berufung auf die ihr schriftlich erteilte Bevollmächtigung deren urkundlichen Nachweis. Hegt jedoch der Vorsitzende beziehungsweise Einzelrichter auf Grund besonderer Umstände Zweifel an der Erteilung der Bevollmächtigung, so kann er mit unanfechtbarem Beschluß deren urkundlichen Nachweis anordnen; in diesem Fall ist im übrigen der § 38 Abs. 2 und 3 ZPO sinngemäß anzuwenden.

(6) unverändert

(7) unverändert

§ 41. Läßt sich eine Partei durch eine ausgeschlossene (nicht zugelassene) Person vertreten, ohne selbst zur Verhandlung zu kommen, so hat der Vorsitzende beziehungsweise Einzelrichter die Verhandlung auf tunlichst kurze Zeit zu erstrecken und die Partei anzuweisen, zu der neuen Tagsatzung entweder persönlich zu kommen oder für sie einen geeigneten Vertreter zu bestellen. Eine wiederholte Erstreckung der Tagsatzung kann aus diesem Grunde nicht stattfinden.

Berufung und Rekurs

§ 44. (1) Die §§ 501 und 517 ZPO sind nicht anzuwenden.

(2) Eine mündliche Verhandlung über die Berufung ist nur

Geld oder Geldeswert 26 000 S nicht übersteigt, so ist eine mündliche Verhandlung über die Berufung nur anzuberaumen, wenn das Gericht dies im einzelnen Fall für erforderlich hält.

§ 45. (1) Das Berufungsgericht hat in seinem Urteil auszusprechen, ob die Revision nach § 46 Abs. 1 zulässig ist; der Ausspruch ist kurz zu begründen; die Unrichtigkeit des Ausspruchs kann nur in einer außerordentlichen Revision beziehungsweise in der Beantwortung einer ordentlichen Revision geltend gemacht werden.

(2) Das Rekursgericht hat den Abs. 1 sinngemäß anzuwenden; es darf die Zulässigkeit des Rekurses nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO nur aussprechen, wenn der Rekurs nicht schon nach § 528 Abs. 2 Z 3 bis 6 ZPO unzulässig ist und es die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 für gegeben erachtet.

(3) In Verfahren nach § 46 Abs. 3 hat ein Ausspruch nach Abs. 1 oder 2 zu unterbleiben; ein Ausspruch über die Zulässigkeit des Rekurses nach § 519 Abs. 1 Z 2 ZPO oder nach § 527 Abs. 2 erster Satz ZPO ist auch bei Fehlen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 zulässig.

Revision und Rekurs an den Obersten Gerichtshof

§ 46. (1) Anstelle des § 502 ZPO gilt, daß die Revision nur zulässig ist, wenn die Entscheidung von der Lösung einer Rechtsfrage des materiellen Rechts oder des Verfahrensrechts abhängt, der zur Wahrung der Rechtseinheit, Rechtssicherheit oder Rechtsentwicklung erhebliche Bedeutung zukommt, etwa weil das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof abweicht oder eine solche Rechtsprechung fehlt oder uneinheitlich ist.

(2) Der Abs. 1 tritt, soweit in gesetzlichen Bestimmungen auf den § 502 ZPO hingewiesen wird, an dessen Stelle.

(3) Die Revision ist auch bei Fehlen der Voraussetzungen des Abs. 1 in Verfahren zulässig

1. über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wenn der Streitgegenstand, über den das Berufungsgericht entschieden hat, insgesamt 52 000 S übersteigt oder wenn der Fortbestand des Arbeitsverhältnisses strittig ist;

2. nach § 50 Abs. 2 sowie in besonderen Feststellungsverfahren nach § 54 Abs. 1;

§ 45. aufgehoben

§ 46. aufgehoben

3. über wiederkehrende Leistungen in Sozialrechtssachen und über vertragliche Ruhegehälter.

§ 47. (1) Die Rekursbeschränkungen des § 528 Abs. 1, Abs. 2 Z 1, 1a und 2 und Abs. 2a ZPO sind nicht anzuwenden; an deren Stelle gelten die Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 sinngemäß. Die Beschränkungen der Zulässigkeit eines außerordentlichen Revisionsrekurses nach § 528 Abs. 3 ZPO gelten nicht.

(2) In Verfahren nach § 46 Abs. 3 ist ein Rekurs an den Obersten Gerichtshof auch bei Fehlen der Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 zulässig.

Mahnverfahren

§ 56. Die Bestimmungen über das Mahnverfahren (§§ 448 bis 453a ZPO) sind anzuwenden. Der bedingte Zahlungsbefehl ist - vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers - vom Vorsitzenden zu erlassen.

Verfahrensvereinfachungen

§ 59. (1) Anzuwenden sind die Bestimmungen über

1. ...
2. die abgesonderte Abhaltung einer ersten Tagsatzung und den Entfall einer Klagebeantwortung (§ 440 Abs. 1 und 2 ZPO); ist nach der Klage, besonders nach dem Inhalt ihr beigelegter Urkunden anzunehmen, daß sich der Beklagte in die Rechtsstreitigkeit einlassen wird, so soll keine abgesonderte erste Tagsatzung abgehalten werden;

3. ...

4. die Versäumungsurteile und die Widersprüche gegen diese (§§ 442, 442a ZPO);

5. ---

6. ...

(2) ...

§ 62. (1) Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch diesen die Klage und die Ladung zur ersten Tagsatzung (ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile sowie die Wirkungen nach § 61

§ 47. aufgehoben

Mahnverfahren

§ 56. Die Bestimmungen über das bezirksgerichtliche Mahnverfahren sind anzuwenden. Der bedingte Zahlungsbefehl ist - vorbehaltlich der Befugnisse eines Rechtspflegers - vom Vorsitzenden zu erlassen.

Verfahrensvereinfachungen

§ 59. (1) Anzuwenden sind die Bestimmungen über

1. unverändert
2. den Entfall einer Klagebeantwortung (§ 440 Abs. 2 ZPO);

3. unverändert

4. die Versäumungsurteile (§§ 442, 552 Abs. 3a ZPO);

5. unverändert

6. unverändert

(2) unverändert

§ 62. (1) Betreffen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 namentlich bestimmte Arbeitnehmer, die nicht Partei sind, so ist auch diesen die Klage und die Ladung zur ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung zuzustellen; die Rechtskraft der in diesen Rechtsstreitigkeiten ergehenden Urteile sowie die Wirkungen nach § 61 erstrecken sich auch auf diese

erstrecken sich auch auf diese namentlich bestimmten Arbeitnehmer.

(1a) ...

(2) In anderen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ist - außer den Zustellungen an die Parteien - auch die Bekanntmachung des Gegenstandes der Rechtsstreitigkeit sowie des Termins der ersten Tagsatzung (der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung) vorzunehmen; die Bekanntmachung ist durch einen Gerichtsbediensteten in dem Betrieb anzuschlagen, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht. Der Anschlag ist an einer für Betriebskundmachungen dienenden Stelle oder an einem sonst für alle Betriebsangehörigen zugänglichen Ort anzubringen; der § 26 Abs. 1 und 2 EO ist sinngemäß anzuwenden. Wenn vom Gericht keine längere Frist festgesetzt worden ist, darf die Bekanntmachung frühestens am dreißigsten Tag abgenommen werden; das Beschädigen oder Entfernen der Bekanntmachung läßt die Gültigkeit der Zustellung unberührt.

(3) ...

3. Unterabschnitt - Rechtsmittelverfahren

Neuerungszulässigkeit im Berufungsverfahren

§ 63. (1) ...

(2) ...

(3) Der Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Berufung gegen ein Versäumungsurteil nach § 396 ZPO richtet.

Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO), über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403 ZPO) sowie über die gekürzte Urteilsausfertigung, und die Notwendigkeit der Anmeldung einer Berufung (§§ 417 a, 459 letzter Satz, 461 Abs. 2 und § 518 Abs. 1 letzter Satz ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 und 7, nicht anzuwenden.

(1a) ...

(2) ...

(3) Rechtsstreitigkeiten können im Umfang des Klagebegehrens durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden.

namentlich bestimmten Arbeitnehmer.

(1a) unverändert

(2) In anderen Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ist - außer den Zustellungen an die Parteien - auch die Bekanntmachung des Gegenstandes der Rechtsstreitigkeit sowie des Termins der ersten Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung vorzunehmen; die Bekanntmachung ist durch einen Gerichtsbediensteten in dem Betrieb anzuschlagen, auf den sich die Rechtsstreitigkeit bezieht. Der Anschlag ist an einer für Betriebskundmachungen dienenden Stelle oder an einem sonst für alle Betriebsangehörigen zugänglichen Ort anzubringen; der § 26 Abs. 1 und 2 EO ist sinngemäß anzuwenden. Wenn vom Gericht keine längere Frist festgesetzt worden ist, darf die Bekanntmachung frühestens am dreißigsten Tag abgenommen werden; das Beschädigen oder Entfernen der Bekanntmachung läßt die Gültigkeit der Zustellung unberührt.

(3) unverändert

3. Unterabschnitt - Rechtsmittelverfahren

Neuerungszulässigkeit im Berufungsverfahren

§ 63. (1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Abs. 1 gilt nicht, wenn sich die Berufung gegen ein Versäumungsurteil nach § 442 ZPO richtet.

Weitere Verfahrensbesonderheiten

§ 75. (1) Die Bestimmungen über das Ruhen des Verfahrens infolge Nichterscheinens der Parteien (§ 170 ZPO) sowie über das Urteil in Versäumnisfällen (§§ 396 bis 403, 442 ZPO) sind, ausgenommen in Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 3 und 7, nicht anzuwenden.

(1a) unverändert

(2) unverändert

(3) Rechtsstreitigkeiten können durch gerichtlichen Vergleich ganz oder teilweise beigelegt werden.

Klagebeantwortung

§ 85. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 hat der Vorsitzende, ohne eine erste Tagsatzung anzuberaumen, dem geklagten Versicherungsträger die Klagebeantwortung mit schriftlichem Beschluß unter Setzung einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(2) ...

Klagebeantwortung

§ 85. (1) In Rechtsstreitigkeiten nach § 65 Abs. 1 Z 1, 2 und 4 bis 8 hat das Gericht dem geklagten Versicherungsträger die Klagebeantwortung mit schriftlichem Beschluss unter Setzung einer Frist von zwei Wochen aufzutragen.

(2) unverändert

Gerichtsorganisationsgesetz**Ausfölgung übergebener Waffen**

§ 6. (1) ...

(2) ...

Ausfölgung übergebener Waffen

§ 6. (1) ...

(2) ...

(3) Waffen, deren Ausfölgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, sind zu vernichten, sofern deren Wert aber 2 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Die Vernichtung oder Verwertung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Von der drohenden Vernichtung bei nicht fristgerechter Abholung ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Konkursordnung

§ 173. (1) Die Bestimmungen über die Prozeßkosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens, die Gerichtsferien und, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt, über die Vertretung durch Rechtsanwälte sind nicht anzuwenden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) ...

§ 173. (1) Die Bestimmungen über die Prozesskosten, die Sicherheitsleistung, das Ruhen des Verfahrens, die verhandlungsfreie Zeit und, soweit § 172 Abs. 3 dritter Satz nichts anderes bestimmt, über die Vertretung durch Rechtsanwälte sind nicht anzuwenden.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

Rechtsanwaltsordnung

IX. Abschnitt Schiedsgerichtsbarkeit

§ 59. (1) Bei den Rechtsanwaltskammern können durch Beschluss der Plenarversammlung, beim Österreichischen Rechtsanwaltskammertag durch Beschluss der Vertreterversammlung jeweils Schiedsgerichte für Streitigkeiten im Sinn der §§ 577 ff. ZPO errichtet werden.

(2) Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags hat für die Schiedsgerichte nach Abs. 1 eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

(3) Die Geschäftsführung der Schiedsgerichte obliegt den Präsidenten der Rechtsanwaltskammern bzw. des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags.

(4) Die Organe der Schiedsgerichte sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Notariatsordnung

XII. Hauptstück Schiedsgerichtsbarkeit

§ 188. (1) Bei den Notariatskammern können durch Beschluss der Kollegiumsversammlung, bei der Österreichischen Notariatskammer durch Beschluss des Delegiertentags jeweils Schiedsgerichte für Streitigkeiten im Sinn der §§ 577 ff. ZPO errichtet werden.

(2) Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat für die Schiedsgerichte nach Abs. 1 eine einheitliche Schiedsgerichtsordnung zu erlassen.

(3) Die Geschäftsführung der Schiedsgerichte obliegt den Präsidenten der Notariatskammern bzw. der Österreichischen Notariatskammer.

(4) Die Organe der Schiedsgerichte sind bei der Ausübung ihrer Funktion unabhängig und an keine Weisungen gebunden.